



## **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe**

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe  
der Stadt Erkelenz

BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH  
Herrn Dipl. Ing. Wolfgang Schuckließ  
Hanbrucher Straße 9  
52064 Aachen

10.04.2018

### **E i n l a d u n g**

Hiermit lade ich Sie zur **23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe** ein.

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 24.04.2018, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

---

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung
- 2 Bericht aus dem Stadtmarketing
- 3 Berichte über laufende Baumaßnahmen
- 4 **Angelegenheiten - Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing**

- 4.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 08.10.2017  
hier: Einrichtung eines Parkplatzes für Wohnmobile  
Vorlage: A 80/118/2018  
Anmerk.: Erneute Beratung nach Beschluss vom 16.11.2017

## **5      Angelegenheiten - Stadtentwicklung**

- 5.1 Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz - Stufe II  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit  
Vorlage: A 61/424/2018
- 5.2 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/425/2018
- 5.3 Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/ Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: A 61/426/2018
- 5.4 Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB  
Vorlage: A 61/427/2018

## **6      Beratung über die Durchführung von Hochbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung**

- 6.1 Erweiterung Kindergarten Schulring 36 a um eine 4. und 5. Gruppe für U-3 Plätze  
hier: Baubeschluss  
Vorlage: A 63/300/2018  
Anmerk.: Der Kindergarten Schulring 36 a soll um 2 weitere Gruppen im Bereich der ehemaligen Förderschule erweitert werden, da dort dringend U-3 Plätze benötigt werden.
- 6.2 Erweiterung Kindergarten Gerderath um eine 4. Gruppe für U-3 Plätze  
hier: Baubeschluss  
Vorlage: A 63/301/2018  
Anmerk.: Im Kindergarten Gerderath soll wieder die 4. Gruppe eingerichtet werden, da dort dringend U-3 Plätze benötigt werden.

- 6.3 Löschung der Eintragung in die Denkmalliste  
Nr. 16a, Bodendenkmal HS 104, Mittelalterliche Kirche Borschemich  
Nr. 126, Baudenkmal, Erkelenz-Grambusch, Rheinweg 29  
Nr. 296, Baudenkmal, Erkelenz-Venrath, Kuckumer Straße 38  
Vorlage: A 63/002/2018

## **7 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung**

- 7.1 Erkelenz, Tenholter Straße, abwasserseitige Erschließung  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: A 66/377/2018
- 7.2 Erkelenz, Zehnthofweg, Westpromenade, Roermonder Straße, Langinliner  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: A 66/378/2018
- 7.3 Hetzerath, Am Spieshof, Langinliner  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: A 66/379/2018
- 7.4 Kückhoven, Servatiusstraße, Langinliner  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: A 66/380/2018
- 7.5 Lövenich, In Lövenich, Langinliner  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: A 66/381/2018
- 7.6 Lövenich, Kirchplatz, Langinliner  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: A 66/382/2018
- 7.7 Lövenich, Stettener Berg, Langinliner  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: A 66/383/2018
- 7.8 Wockerath, Kölner Heerweg, Langinliner  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: A 66/384/2018

## **8 Angelegenheiten - Baubetriebs- und Grünflächenamt**

8.1 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom  
10.03.2018  
hier: Nachpflanzung von Bäumen auf dem Markt und in der Fußgängerzone  
Vorlage: A 60/107/2018

8.2 Neuinstallation einer behindertengerechten Toilettenanlage auf dem Erkelenzer  
Markt  
hier: Baubeschluss  
Vorlage: A 60/108/2018  
Anmerk.: Die 13 Jahre alte Toilettenanlage soll durch eine behindertengerechte Anlage ersetzt  
werden.

### Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Simon  
Ausschussvorsitzender



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 80/118/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.04.2018 Verfasser: Nicole Stoffels Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
<b>Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 08.10.2017 hier: Einrichtung eines Parkplatzes für Wohnmobile</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
26.04.2018	Hauptausschuss

## **Tatbestand:**

Mit Schreiben vom 08.10.2017 beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz auf dem westlichen Teil des Burgparkplatzes einen Parkplatz mit Übernachtungsmöglichkeiten einzurichten. (vgl. Beschlussvorlagen vom 14.11.2017 und 16.11.2017).

Nach der Beratung des Antrages im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe und im Hauptausschuss wurde die Verwaltung mit entsprechendem Beschluss beauftragt, eine Entwurfsplanung für einen Wohnmobilparkplatz für fünf Wohnmobile auf der Rasenfläche des Ziegelweiherparks zu erarbeiten und diese Planung den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

Die Verwaltung hat die Eignung der Flächen untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorhandene Geländemodellierungen die Rasenfläche im Ziegelweiherpark nicht geeignet erscheint, um Wohnmobilstellplätze zu errichten. Auch die Spange entlang des ehemaligen Reitplatzes wurde betrachtet, wobei hier die vorhandene Straße mit entsprechenden Kosten verbreitert werden müsste.

Die Verwaltung hat alternative Standorte in der Innenstadt geprüft. Beim ursprünglich favorisierten Standort im östlichen Bereich des Burgparkplatzes gibt es erhebliche Platzprobleme. Bei Inanspruchnahme und entsprechendem Umbau von vorhandenen Stellplätzen und einer Erweiterung in Richtung Stirnberg Brunnen ist die derzeitige Zuwegung und Parzellierung nicht für Wohnmobile ausgelegt, so dass eine attraktive Parzellierung mit notwendigen Rangiermöglichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden knappen Flächen schwerlich zu realisieren ist.

Eine Alternative wurde im Bereich Bauxhof /Schulring gefunden. Hier gibt es 48 öffentliche Pkw Stellplätze. Der Parkplatz befindet sich in einem Wohngebiet und liegt für Wohnmobilisten in attraktiver Innenstadtlage ca. 500 m bis zum Erka-Bad, 800 m zur Touristeninformation im Rathaus und weniger als 1000 m zum Markt entfernt.

Ein Teil könnte für die Ausweisung von fünf Wohnmobilparkplätzen genutzt werden. Hierbei kann ein Wohnmobilparkplatz großzügig mit 10 m x 5 m angelegt werden. Ein Wohnmobilparkplatz kann aber auch kleiner gefasst werden. Der nördliche Bereich, der zurzeit nicht als Pkw Stellplatz ausgewiesen ist, könnte ebenfalls für Wohnmobilparkplätze herangezogen werden. Für die Flächen bedarf es noch einer Detailprüfung durch das städtische Tiefbauamt.

Außerdem kann die Parzellierung mit geringem Aufwand erfolgen und es werden nur geringe Kosten verursacht. Der Bereich kann mit entsprechenden Hinweisschildern ausgestattet und markiert werden. Die Wohnmobilparkplätze können unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Eine zweijährige Testphase mit einer Evaluierung der Auslastung empfiehlt sich, um die Auslastung bewerten zu können. Hierbei soll auch eine Bewertung erfolgen, ob der Einzelhandel und die örtliche Gastronomie profitieren und ob ein großer Zuspruch bei den klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen zu verzeichnen ist.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss):

„Die Verwaltung wird beauftragt, einen Teil des Pkw Stellplatzes Bauxhof / Schulring als Wohnmobilparkplatz für fünf Wohnmobile herzurichten. Die Testphase soll bereits in der Wohnmobil Saison 2018 beginnen. Über das Ergebnis der Evaluierung wird im Fachausschuss berichtet.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die voraussichtlichen Kosten für die Beschilderung und Markierung belaufen sich auf ca.1.100,- EURO. Die erforderlichen Mittel können über das Produktsachkonto 150300529100 bereitgestellt werden.

**Anlage:**

Luftbild





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/424/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.04.2018 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Federführend: Planungsamt	
<b>Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz - Stufe II</b> <b>hier: Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

## **Tatbestand:**

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG zielt darauf ab, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. In der Umsetzung der Richtlinie werden von den Kommunen Lärmaktionspläne auf der Grundlage der Ergebnisse der Lärmkartierung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Soziales vom 01.12.2008 wurde über eine erste Betrachtungsstufe der Stadt Erkelenz berichtet, in dieser wurden als Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs Streckenabschnitte mit mehr als sechs Millionen Fahrzeugen pro Jahr betrachtet.

Im Stadtgebiet von Erkelenz sind dies ausschließlich Abschnitte der Autobahnen A 46 und A 61. Die Lärmkartierung für das Gemeindegebiet weist unter Berücksichtigung der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen für die o. g. Hauptlärmquellen eine geringe Anzahl Menschen auf, die von den Schwellenwerten betroffen sind. Ein gesonderter Lärmaktionsplan wurde bisher nicht aufgestellt.

In Vorbereitung zur zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung (Stufe II) sind für Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Züge pro Jahr) und Großflughäfen (> 50.000 Bewegungen pro Jahr) zu erstellen. Hierüber wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Soziales vom 10.12.2012 berichtet.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden vom LANUV auf Grundlage von Schallausbreitungsmodellen erstellt und sind im Internet unter <http://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de> für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

Für die Stadt Erkelenz soll ein Lärmaktionsplan entsprechend Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lärmkartierung aufgestellt werden. Dementsprechend wurde am 29.06.2017 das Ingenieurbüro BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, Aachen mit der Erstellung beauftragt.

Aufgrund der Aktualisierung der Lärmkarten durch das LANUV im Januar 2018 wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans angepasst. Der Lärmaktionsplan enthält keine Grenzwerte, die verpflichtend einzuhalten sind, womit auch keine Rechtsansprüche zur Durchführung von Maßnahmen seitens der betroffenen Bürger abgeleitet werden können. Sie dienen dazu, die Gebiete einzugrenzen, für die prioritärer Handlungsbedarf besteht.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes soll in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018 vorgestellt werden.

Gemäß der EU-Richtlinie sowie auf Grundlage des § 47d Abs.3 BImSchG soll eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit wird dabei über das Planungsvorhaben (z.B. durch Presse oder Internet) unterrichtet. Gegenstand der Unterrichtung sind neben der Tatsache, dass überhaupt eine Lärmaktionsplanung erfolgt, die Erforderlichkeit der Planaufstellung, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidenden Vorschläge zur Lärminderung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Die zuständige Behörde gibt der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans effektiv mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die zuständige Behörde sich mit den Anregungen inhaltlich auseinandersetzen muss. Die Anregungen müssen nicht zwingend in die Lärmaktionsplanung einfließen.

Die Beteiligung zuständiger Baulastträger, des Landesbetriebs Straßenbau NRW wurde bereits durchgeführt (s. Anlage). Eine Stellungnahme des zuständigen Eisenbahnbundesamtes liegt derzeit noch nicht vor.

Im Anschluss an die Beteiligung werden die Ergebnisse im Lärmaktionsplan dokumentiert und eingearbeitet. Nach abschließender Beschlussfassung im Rat wird der Lärmaktionsplan an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gemeldet.

**Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Die Öffentlichkeit ist auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Stadt Erkelenz - Stufe II für die Dauer eines Monats zu beteiligen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Grundsätzlich kommen zur Lärminderung planerische, verkehrliche, technische, baulich gestalterische und planungsorganisatorische Maßnahmen infrage. Für Konfliktbereiche müssen Teilaktionspläne mit Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen aufgestellt werden.

Die Kosten sind daher maßnahmenabhängig und noch nicht bezifferbar. Alle Kosten in den Bereichen der B 57 und A 46 sind vom zuständigen Baulastträger (Straßen NRW, Bund) zu tragen. Die Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes liegt in der Zuständigkeit des Bundes.

**Anlagen:**

Anlage 1: Entwurf Lärmaktionsplan (Stufe II) der Stadt Erkelenz

Anlage 2: Stellungnahme Straßen NRW vom 22.03.2018



**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

**Regionalniederlassung Niederrhein**

Stadt Erkelenz  
Thomas Balzhäuser  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz



Kontakt: Frau Weiland  
Telefon: 02161/409-165  
Fax: 02161/409-215  
E-Mail: steffi.weiland@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20400/20100.280/2.10.02.16 Erkelenz  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 22.03.2018

**Stellungnahme zum Lärmaktionsplan**

Ihre Mail vom 12.03.2018

Sehr geehrter Herr Balzhäuser,

im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Lärmaktionsplanung möchte ich zu dem mir vorliegenden Entwurf Stellung nehmen.

**TA-A46/1**

Die angeführte Maßnahme von passivem Schallschutz wird nur auf Antrag des Grundstückseigentümers geprüft. Dieser sollt daher entsprechend informiert werden.

**TA-A46/2**

Die errichtete Lärmschutzwand bietet ausreichenden Schallschutz.

**TA-B57/1**

Die aufgelisteten Einzelmaßnahmen müssen im Detail auf Ihre Umsetzbarkeit geprüft werden. Zunächst muss eine schalltechnische Berechnung nach RLS-90 durchgeführt werden, die aufgrund der Kürze der Fristsetzung nicht machbar ist. Dabei spielen diverse Aspekte wie Vorgaben aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen eine Rolle. Sie regeln bspw., ob Städte oder Kommunen bereits Lärmschutz in Form eines Walls/einer Wand umzusetzen hatten oder den Bauherren bereits Vorgaben in den Baugenehmigungen zugingen. In diesen Fällen würde der Landesbetrieb Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen/Wänden oder Schallschutzfenstern aufgrund zurechenbaren Verhaltens der Grundstückseigentümer gemäß Punkt 46 VLärmSchR97 ablehnen.

Für die Umsetzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduktionen spielen die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV eine maßgebliche Rolle. Erst bei Überschreitung dieser wird ein Abwägungsverfahren eingeleitet. Dieses wird federführend bei der anordnenden Verkehrsbehörde (auf Antrag der Stadt) durchgeführt. Hier werden dann die Belange des Landesbetriebes, der Kreisverkehrsbehörde und der Kreispolizeibehörde berücksichtigt und

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Niederrhein**

Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach  
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach  
Telefon: 02161/409-0  
kontakt.ml.nrw@strassen.nrw.de

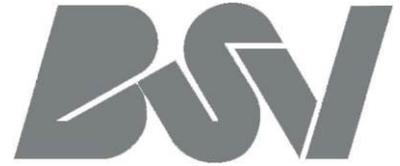
eine Entscheidung herbeigeführt. Aufgrund der regionalen und überregionalen Verbindungsfunktion einer Bundesstraße sowie der Anbaufreiheit entlang des benannten Bereiches würde man diesseits keine Geschwindigkeitsreduktion von 70 km/h auf 50 km/h befürworten.

Bei Deckensanierungen in und an Wohngebieten wird seitens des Landesbetriebes regulär ein Belag mit Minderungswirkung eingebaut.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Gerlinde Quack



**HANBRUCHER STRASSE 9**

**D-52064 AACHEN**

TELEFON 0241 70550-0

TELEFAX 0241 70550-20

MAIL@BSV-PLANUNG.DE

WWW.BSV-PLANUNG.DE

UST-IDNR. DE 121 688 630

## **Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz – Stufe II**

**ENTWURF**

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Michael M. Baier

Dipl.-Ing. Wolfgang Schuckließ

**Aachen, im März 2018**

N:\2017\_17\170560\_Lärmaktionsplan Erkelenz\Texte\Berichte\Schlussbericht\170560-Erkelenz-LAP-II\_Entwurf2.doc

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsraums und der zu berücksichtigenden Lärmquellen</b>	<b>3</b>
2.1	Lage und Struktur	3
2.2	Hauptverkehrsstraßen	4
2.3	Hauptschienenverkehr	6
2.4	Großflughäfen	7
2.5	Sonstige Lärmquellen	7
<b>3</b>	<b>Rechtlicher Hintergrund</b>	<b>8</b>
3.1	Richtlinien und Gesetze	8
3.2	Zuständige Behörde	8
3.3	Grenzwerte	8
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten</b>	<b>9</b>
4.1	Hauptverkehrsstraßen	9
4.2	Hauptschienenverkehr	12
<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse</b>	<b>16</b>
5.1	Hauptverkehrsstraßen	16
5.2	Hauptschienenverkehr	17
<b>6</b>	<b>Lärmaktionsplanung</b>	<b>19</b>
6.1	Hauptverkehrsstraßen	19
6.1.1	Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung	19
6.1.2	Evaluierung des Lärmaktionsplans der Stufe I	20
6.1.3	Maßnahmenvorschläge für die Konfliktabschnitte	21
	Hauptschienenverkehr	32
<b>7</b>	<b>Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit</b>	<b>33</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>34</b>

**Anlage**

## 1 Aufgabenstellung

Mit der Richtlinie 2002/49/EG soll ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu werden schrittweise die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von strategischen Lärmkarten,
- Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm und seine Auswirkungen,
- Erstellung von Aktionsplänen auf der Grundlage der Ergebnisse der Lärmkartierung mit dem Ziel, den Umgebungslärm zu verhindern und zu mindern.

In Vorbereitung zur zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung (Stufe II) sind für Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Zügen pro Jahr) und Großflughäfen (> 50.000 Bewegungen pro Jahr) zu erstellen.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden bereits vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) auf Grundlage von Schallausbreitungsmodellen erstellt und sind im Internet unter <http://www.umgebungslaermkartierung.nrw.de> für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

Für die Stadt Erkelenz soll ein Lärmaktionsplan entsprechend Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lärmkartierung aufgestellt werden.

## 2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der zu berücksichtigenden Lärmquellen

### 2.1 Lage und Struktur

Erkelenz ist eine ländlich strukturierte mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, Nordrhein-Westfalen. Die Gemeinde liegt im Rheinland, 15 km südwestlich von Mönchengladbach am Nordrand der Kölner Bucht auf halbem Weg zwischen Niederrhein und Niedermaas. Sie besteht aus insgesamt 45 Ortschaften die sich auf neun Stadtbezirke aufteilen.

Nächstes Oberzentrum ist in ca. 15 km nördlich an das Stadtgebiet angrenzend die Stadt Mönchengladbach, die verkehrlich über Autobahn (A 46/A 61), Bundesstraße B 57 und Schienenverkehr zu erreichen ist.

Mit rund 46.000 Einwohnern, die auf die neun Stadtbezirke verteilt sind (Einwohnerdichte 393,2 Einwohner pro km<sup>2</sup>), zählt Erkelenz nicht zu den Ballungsräumen in Nordrhein-Westfalen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Einwohnerzahl laut Eigenstatistik der Stadt Erkelenz (Stand 30.06.2017).

## 2.2 Hauptverkehrsstraßen

In der zweiten Stufe sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (im Sinne der Lärmaktionsplanung sind dies Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr, d. h. einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) über 8.200 Kfz/24h zu betrachten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dementsprechend die in Tabelle 1 angegebenen bzw. in Bild 1 dargestellten Streckenabschnitte für die Stadt Erkelenz kartiert.

**Tabelle 1: Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs mit Angabe der Verkehrsbelastung**

Bez.	Ab-schnitt	Lage	DTV <sup>1)</sup> [Kfz/24h]	Jahresbelastung [Kfz/a]
A 61	-	zwischen der nördlichen Stadtgrenze (Mönchengladbach) und der südlichen Stadtgrenze (Titz)	63.994	23,36 Mio.
A 46	A	zwischen der westlichen Stadtgrenze (Hückelhoven) und der Anschlussstelle Erkelenz-Süd (A 46)	32.132	11,73 Mio.
	B	zwischen den Anschlussstellen Erkelenz-Süd (A 46) und Erkelenz-Ost (A 46)	30.842	11,26 Mio.
	C	zwischen der Anschlussstelle Erkelenz-Ost (A 46) und der nördlichen Stadtgrenze (Mönchengladbach)	34.660	12,65 Mio.
B 57	A	Krefelder Straße/Heerstraße: von der südlichen Stadtgrenze (Hückelhoven) bis zum Knotenpunkt Heerstraße (B 57)/K 32	10.560	3,85 Mio.
	B	Heerstraße: vom Knotenpunkt Heerstraße (B 57)/K 32 bis zur Anschlussstelle Erkelenz-Süd (A 46)	10.379	3,79 Mio.
	C	von der Anschlussstelle Erkelenz-Süd (A 46) bis zum Knotenpunkt B 57/Gerderather Landstraße (L 19)	9.954	3,63 Mio.
	D	vom Knotenpunkt B 57/Gerderather Landstraße (L 19) bis zum Knotenpunkt B 57/Krefelder Straße/Düsseldorfer Straße	8.552	3,12 Mio.
	E	vom Knotenpunkt B 57/Krefelder Straße/Düsseldorfer Straße bis zur nördlichen Stadtgrenze (Wegberg)	12.384	4,52 Mio.
L 19	A	Kölner Straße: vom Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/Katzemer Straße (K 33) bis zum Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/L 366	9.987	3,65 Mio.
	B	Kölner Straße: vom Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/L 366 bis zum Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/Alfred-Wirth-Straße(L 354)	9.426	3,44 Mio.
	C	Kölner Straße/Goswinstraße/Aachener Straße: vom Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/Alfred-Wirth-Straße (L 354) bis zum Knotenpunkt Aachener Straße (L 19)/Krefelder Straße (L 19)/Antwerpener Straße (L 227)	8.865	3,24 Mio.
	D	Krefelder Straße/Roermonder Straße/Venloer Straße: vom Knotenpunkt Aachener Straße (L 19)/Krefelder Straße (L 19)/Antwerpener Straße (L 227) bis zum Knotenpunkt L 3/L 19	10.126	3,70 Mio.
L 354	A	Alfred-Wirth-Straße: vom Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/Alfred-Wirth-Straße (L 354) bis zum Knotenpunkt Alfred-Wirth-Straße(L 354)/Ferdinand-Clasen-Straße	9.796	3,58 Mio.
	B	vom Knotenpunkt Alfred-Wirth-Straße(L 354)/Ferdinand-Clasen-Straße bis zur Anschlussstelle Erkelenz-Ost (A 46)	9.970	3,64 Mio.

<sup>1)</sup> Die DTV-Werte der Streckenabschnitte der A 61, A 46, der B 57, der L 19 sowie der L 357 sind aus der Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs übernommen (Quelle: Straßen.NRW, Stand: 2015). Die DTV-Werte der Streckenabschnitte der B 57 Abschnitt A und der L 19 Abschnitte B wurden dabei aus den benachbarten Streckenabschnitten interpoliert.

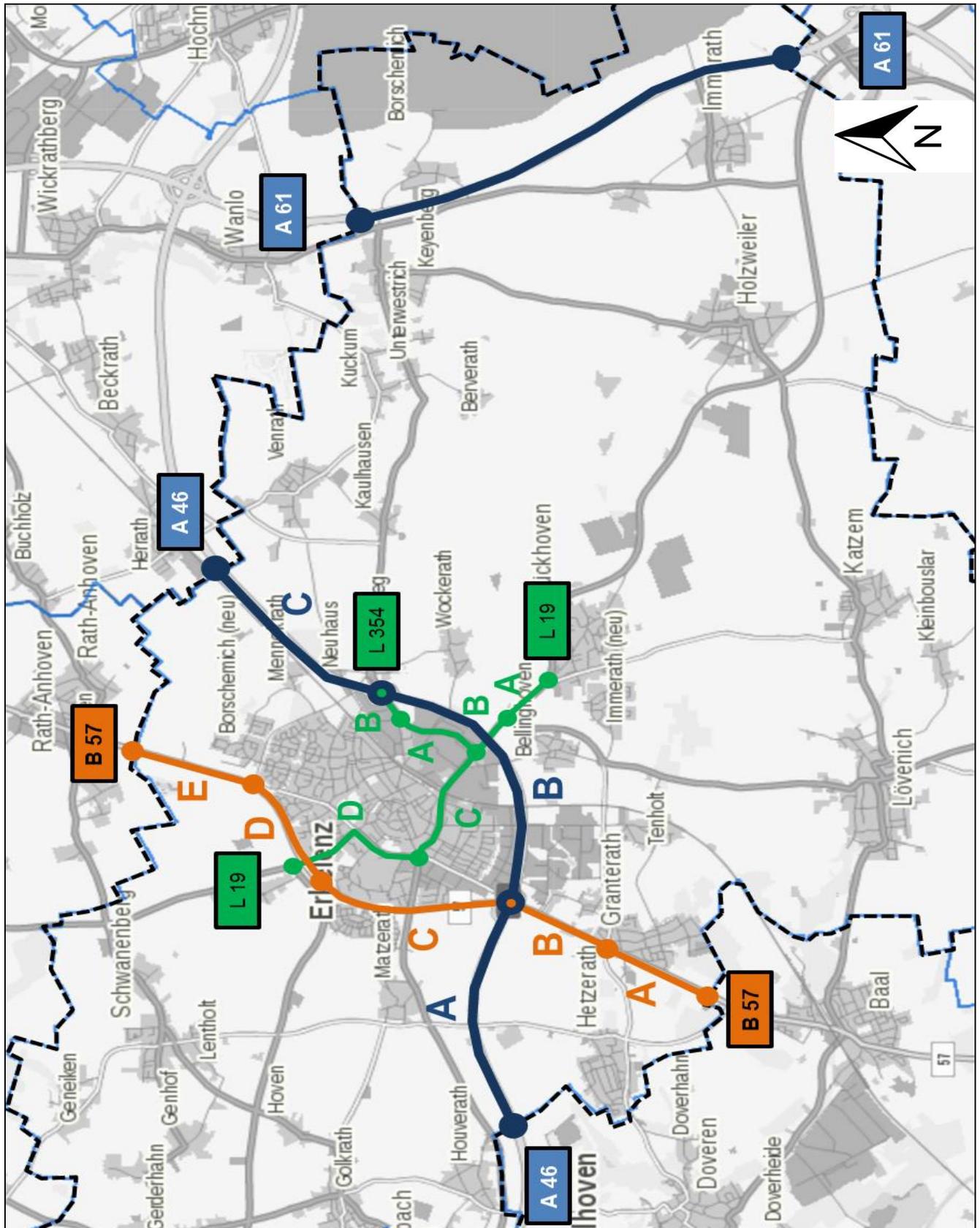


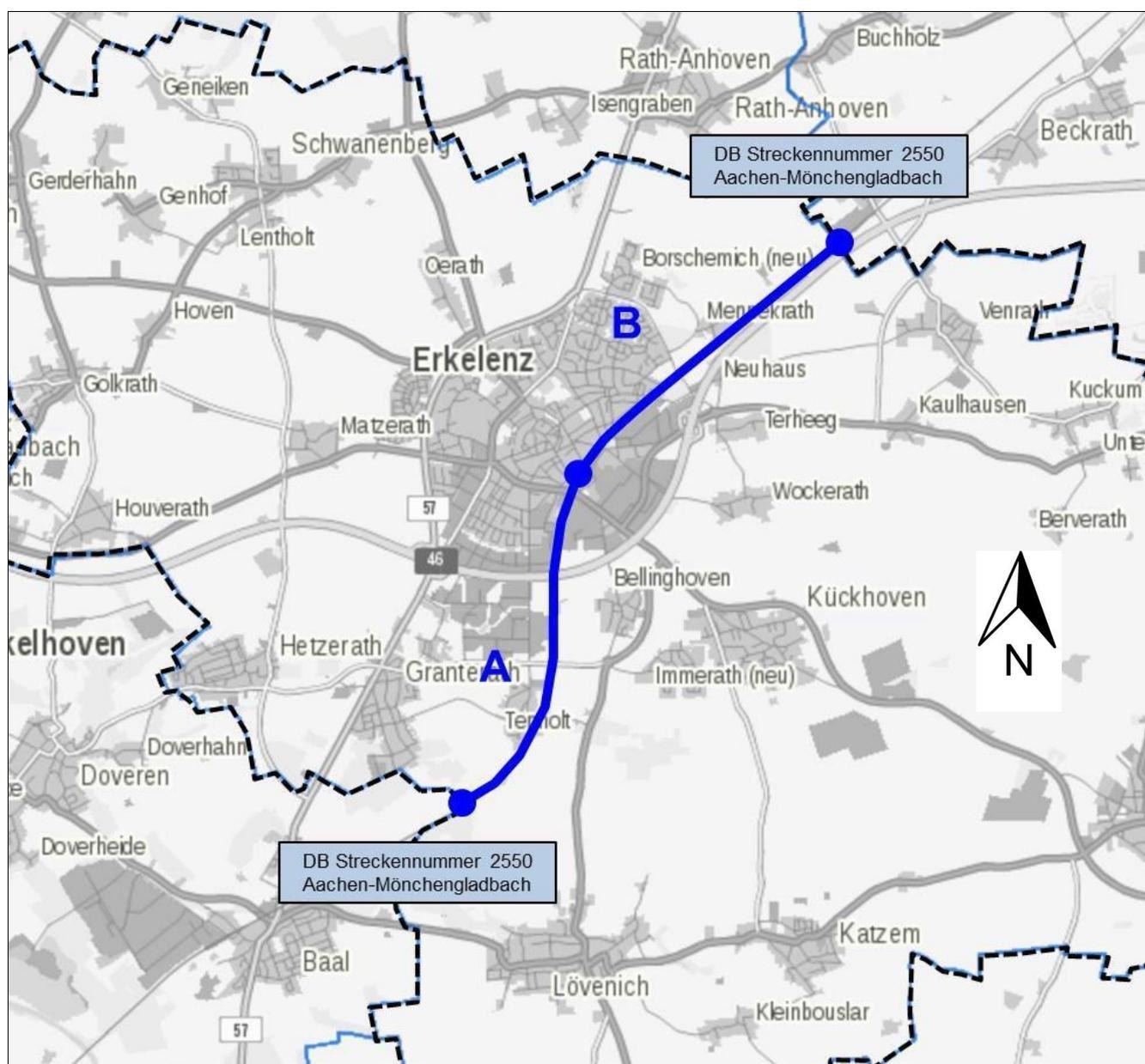
Bild 1: Zu berücksichtigende Straßen als Hauptlärmquellen in Erkelenz (Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Stand: 2018)

## 2.3 Hauptschienenverkehr

In der zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung sind Haupteisenbahnstrecken mit einer Belastung von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr zu betrachten. Die Schienenstrecke Aachen – Mönchengladbach mit einem Haltepunkt in Erkelenz weist entsprechende Verkehrsbelastungen auf. Das Eisenbahn-Bundesamt hat für den Bereich Erkelenz dementsprechend die in Tabelle 2 angegebenen bzw. in Bild 2 dargestellten Abschnitte kartiert.

**Tabelle 2: Hauptlärmquellen des Schienenverkehrs mit Angabe der Verkehrsbelastung**

Bez.	Ab-schnitt	Lage	Jahresbelastung [Züge/a]
DB StrNr. 2550	A	zwischen der südlichen Stadtgrenze (Hückelhoven) und dem Haltepunkt Erkelenz	37.475
	B	zwischen dem Haltepunkt Erkelenz und der nördlichen Stadtgrenze (Mönchengladbach)	37.475



**Bild 2: Zu berücksichtigende Schienenstrecken als Hauptlärmquellen in Erkelenz (Quelle: Eisenbahnbundesamt, Stand: 2017)**

## **2.4 Großflughäfen**

Die nächsten Großflughäfen befinden sich in einem Abstand von rund 40 km in Düsseldorf bzw. rund 60 km in Köln/Bonn und haben auf Grund des großen Abstands keine Auswirkungen auf die Lärmaktionsplanung in Erkelenz. Der NATO-Flugplatz Geilenkirchen wird von der Umgebungslärmrichtlinie nicht erfasst.

## **2.5 Sonstige Lärmquellen**

Gewerbelärm ist in Bereichen außerhalb von Ballungsräumen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Lärmquellen, wie z. B. Freizeit- oder Nachbarschaftslärm, sind nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

### 3 Rechtlicher Hintergrund

#### 3.1 Richtlinien und Gesetze

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 ist am 18.02.2002 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft getreten. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte durch die Regelungen der §§ 47a-47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).<sup>2</sup>

Hinsichtlich der Erstellung von Lärmaktionsplanungen wird in § 47d BImSchG auf Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG verwiesen.

#### 3.2 Zuständige Behörde

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Lärmkartierung zuständig, soweit es sich nicht um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt. Schienenwege werden vom Eisenbahn-Bundesamt kartiert. Zur Unterstützung der Gemeinden betreibt das LANUV in Verbindung mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) eine Lärmdatenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung festgehalten und über das Internet bereitgestellt. Auch die Ergebnisdaten werden dort gespeichert und können von den Bürgerinnen und Bürgern über das Internet abgerufen werden. Der Zugriff der Daten erfolgt auf der Grundlage der Geodaten-Infrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Kommunen außerhalb der Ballungsräume sowie die Umgebung der großen Verkehrsflughäfen übernimmt das LANUV die Lärmberechnungen. Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Stadt Erkelenz.

Anschrift:                   Stadt Erkelenz  
                                  Johannismarkt 17  
                                  41812 Erkelenz

Gemeindeschlüssel: 05370004

Telefon:                    +49 2431 850

Fax:                         +49 2431 70558

Email:                     info@erkelenz.de

Homepage:               [www.erkelenz.de](http://www.erkelenz.de)

#### 3.3 Grenzwerte

Der Lärmaktionsplan enthält keine Grenzwerte, die verpflichtend einzuhalten sind, womit auch keine Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen seitens der betroffenen Bürger abgeleitet werden können. Sie dienen dazu, die Gebiete einzugrenzen, für die prioritärer Handlungsbedarf besteht. Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.02.2008 wird für das Land Nordrhein Westfalen davon ausgegangen, dass eine Lärmbelastung von

<sup>2</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.03.1974, in der derzeit gültigen Fassung.

- $L_{den} > 70$  dB(A) am Tag/Nacht (24 Stunden) und
- $L_{night} > 60$  dB(A) in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr)

an Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern die Aufstellung eines Lärmaktionsplans gemäß § 47d Abs. 1 BImSchG zur Folge hat.<sup>3</sup>

Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigenden Definitionen der Lärmindizes  $L_{den}$  und  $L_{night}$  ergeben sich durch Festlegungen im Anhang I der Richtlinie 2002/49/EG bzw. nach § 2 der 34. BImSchV.<sup>4</sup> Danach ist der  $L_{den}$  ein über alle 24 Stunden des Tages gemittelter Schalldruckpegel, der mit Gewichtungsfaktoren für die Abendzeit (18:00 bis 22:00 Uhr) und für die Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) berechnet wird. Der  $L_{night}$  ist ein zeitlich gemittelter Schalldruckpegel über die acht Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr). Die Lärmindizes werden dabei nach den vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) ermittelt. Diese vorläufigen Berechnungsverfahren sind im Vergleich zu den Berechnungsverfahren, die im deutschen Lärmschutzrecht verwendet werden (RLS 90, Schall03 usw.) in einigen Bereichen unterschiedlich. Hierdurch unterscheiden sich die rechnerisch ermittelten Lärmpegel im Rahmen der Richtlinie 2002/49/EG von denen nach deutschem Recht (z. B. im Rahmen der 16. BImSchV). Ein unmittelbarer Vergleich der Geräuscheinwirkungen, z. B. mit Auslösewerten für die Lärmsanierung, ist somit nicht direkt möglich.

## 4 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Die Ermittlung der Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm erfolgt in Form von strategischen Lärmkarten. Diese sind für jede Verursachergruppe (Straßen-, Schienen- und Flugverkehr) getrennt zu erstellen. In Nordrhein-Westfalen hat das LANUV außerhalb der Ballungsräume für die Kommunen die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen, nicht-bundeseigenen Schienenwege und für die Großflughäfen durchgeführt. Für die Lärmkartierung der Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

### 4.1 Hauptverkehrsstraßen

Die strategischen Lärmkarten der in Erkelenz untersuchungspflichtigen Straßenabschnitte sind für den  $L_{den}$  und  $L_{night}$  in Bild 3 und Bild 4 dargestellt.

Auf Grundlage der Flächenausbreitung des Lärms (Bild 3, Bild 4 und Tabelle 3) und den betroffenen Gebäuden mit den entsprechenden Nutzungen (Tabelle 4) wurde vom LANUV die Anzahl der Menschen ermittelt, die in Gebäuden wohnen und mit Schallpegeln an der Fassade in den unter Tabelle 5 und Tabelle 6 aufgeführten Pegelbereichen belastet sind.

<sup>3</sup> Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (V-5-8820.4.1) vom 07.02.2008.

<sup>4</sup> 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 06.03.2006.

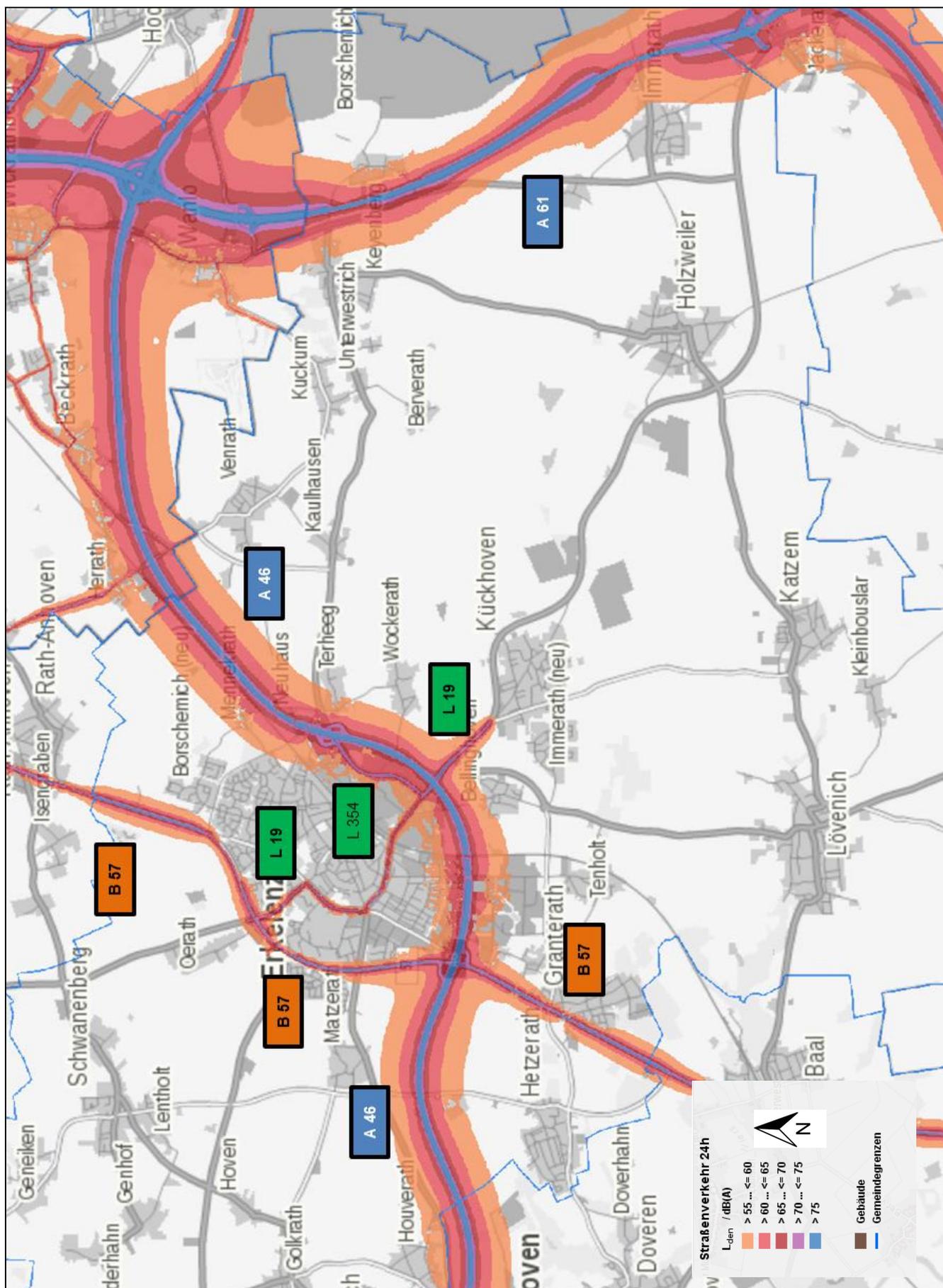


Bild 3: Strategische Lärmkarte des Straßenverkehrs für  $L_{den}$  (Quelle: umgebungslaerm-kartierung.nrw.de, Stand: Januar 2018)

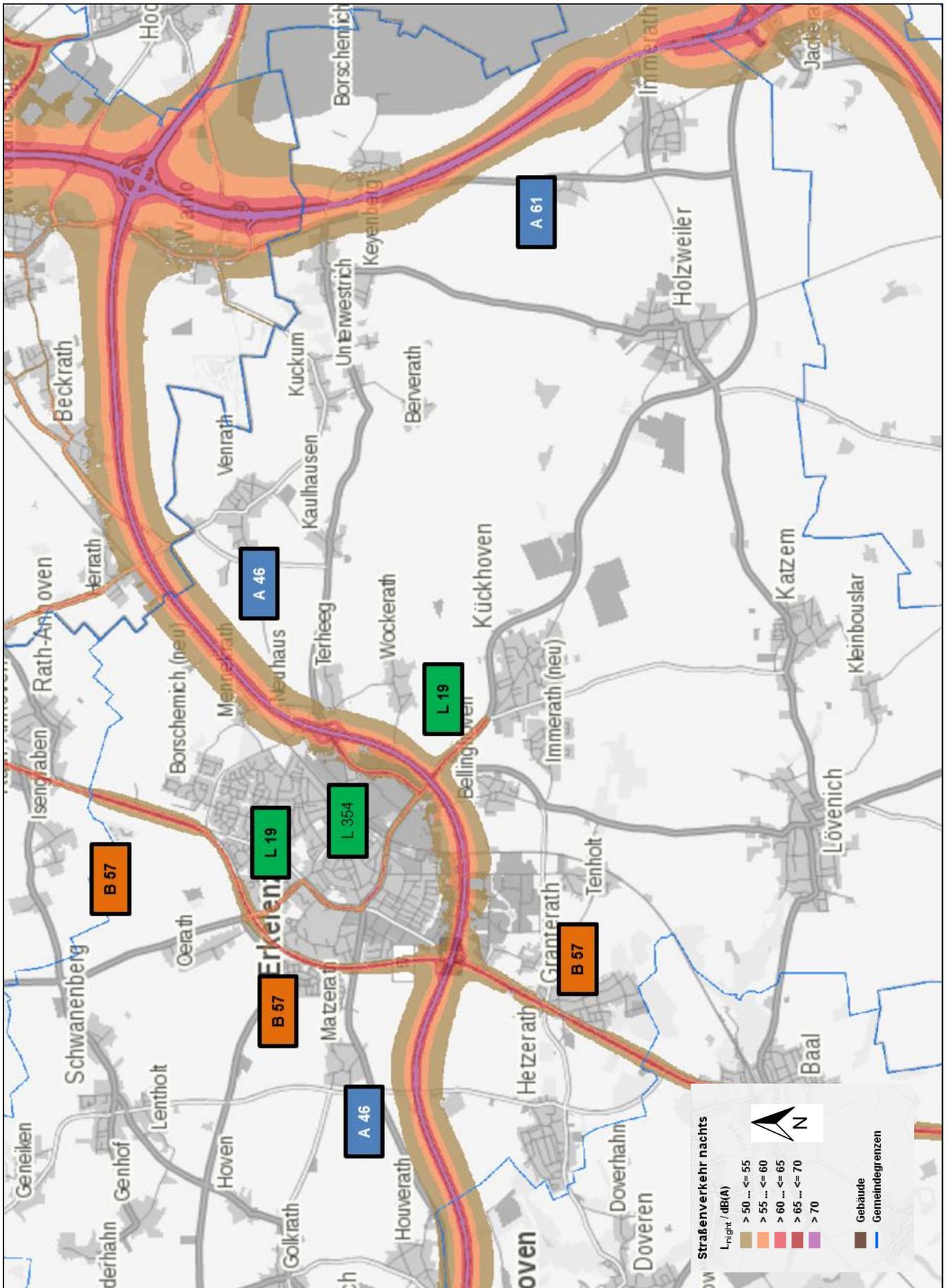


Bild 4: Strategische Lärmkarte des Straßenverkehrs für  $L_{night}$  (Quelle: umgebungslaerm-kartierung.nrw.de, Stand: Januar 2018)

**Tabelle 3: Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete durch den Straßenverkehr für  $L_{den}$  (Quelle: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 31.01.2018)**

dB(A)	> 55	> 65	> 75
km <sup>2</sup>	16,155896	3,934696	0,962982

**Tabelle 4: Gesamtanzahl der lärmbelasteten Gebäude durch den Straßenverkehr für  $L_{den}$  (Quelle: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 31.01.2018)**

dB(A)	> 55	> 65	> 75
Wohnungen	538	71	0
Schulgebäude	24	1	0
Krankenhäuser	5	0	0

**Tabelle 5: Ermittelte Anzahl lärmbelasteter Menschen durch den Straßenverkehr für  $L_{den}$  (Quelle: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 31.01.2018)**

dB(A)	> 55 ... ≤ 60	> 60 ... ≤ 65	> 65 ... ≤ 70	> 70 ... ≤ 75	> 75
Anzahl	848	285	107	42	0

**Tabelle 6: Ermittelte Anzahl lärmbelasteter Menschen durch den Straßenverkehr für  $L_{night}$  (Quelle: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 31.01.2018)**

dB(A)	> 50 ... ≤ 55	> 55 ... ≤ 60	> 60 ... ≤ 65	> 65 ... ≤ 70	> 70
Anzahl	345	119	39	4	0

Auf Grund des Straßenverkehrs sind bezogen auf die Gesamtzahl der Einwohner der Stadt Erkelenz insgesamt 0,09 % mit einem  $L_{den} > 70$  dB(A) und ebenfalls 0,09 % mit einem  $L_{night} > 60$  dB(A) belastet.

## 4.2 Hauptschienenverkehr

Die strategischen Lärmkarten der in Erkelenz untersuchungspflichtigen Schienenabschnitte sind für den  $L_{den}$  und  $L_{night}$  in Bild 4 und Bild 5 dargestellt.

Auf Grundlage der Flächenausbreitung des Lärms (Bild 5, Bild 6 und Tabelle 7) und den betroffenen Gebäuden mit den entsprechenden Nutzungen (Tabelle 8) wurde für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt die Anzahl der Menschen ermittelt, die in Gebäuden wohnen und mit Schallpegeln an der Fassade in den unter Tabelle 9 und Tabelle 10 aufgeführten Pegelbereichen belastet sind.

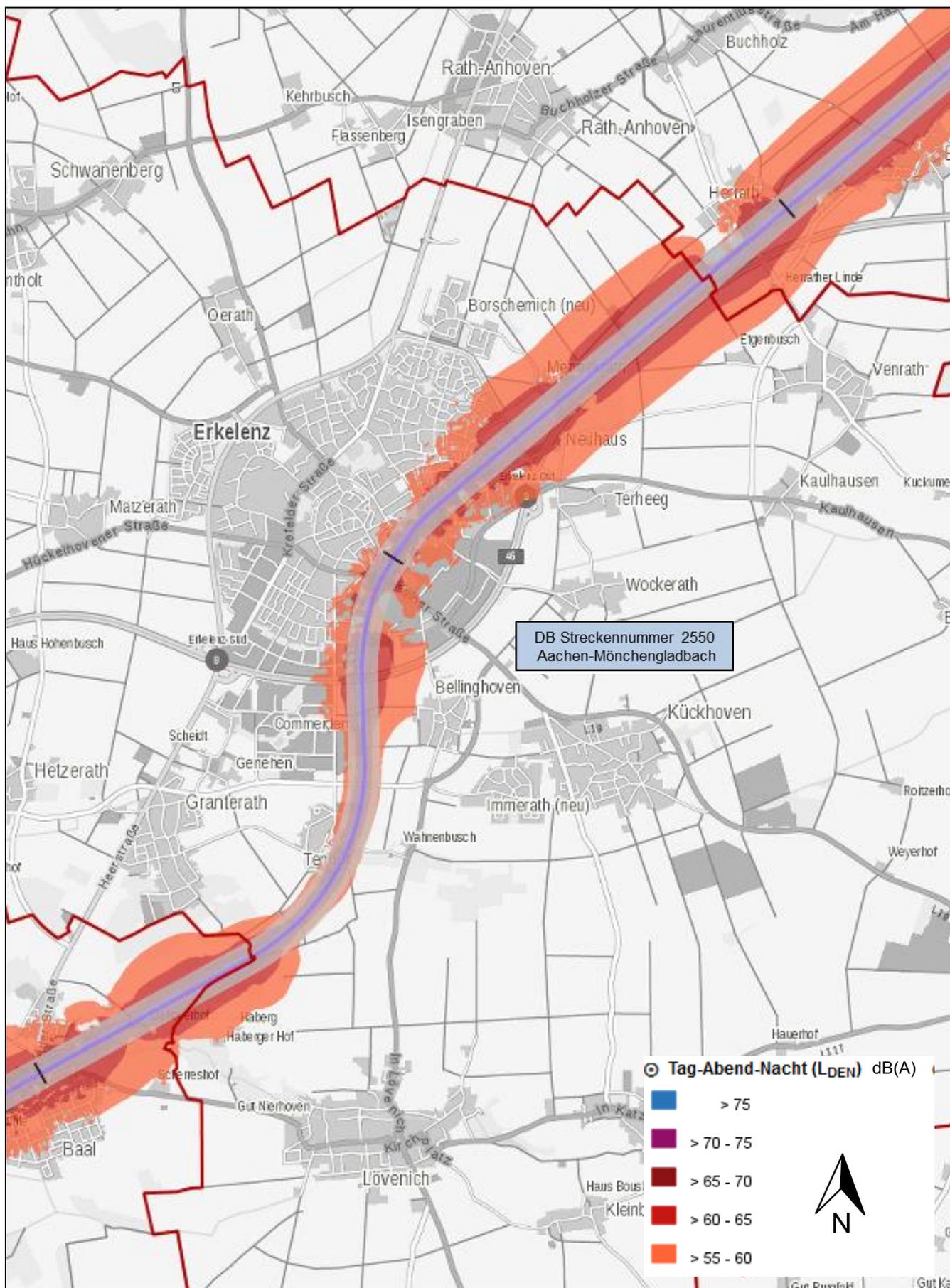


Bild 5: Strategische Lärmkarte des Schienenverkehrs für  $L_{den}$  (Quelle: eisenbahn-bundesamt.de, Stand: November 2017)

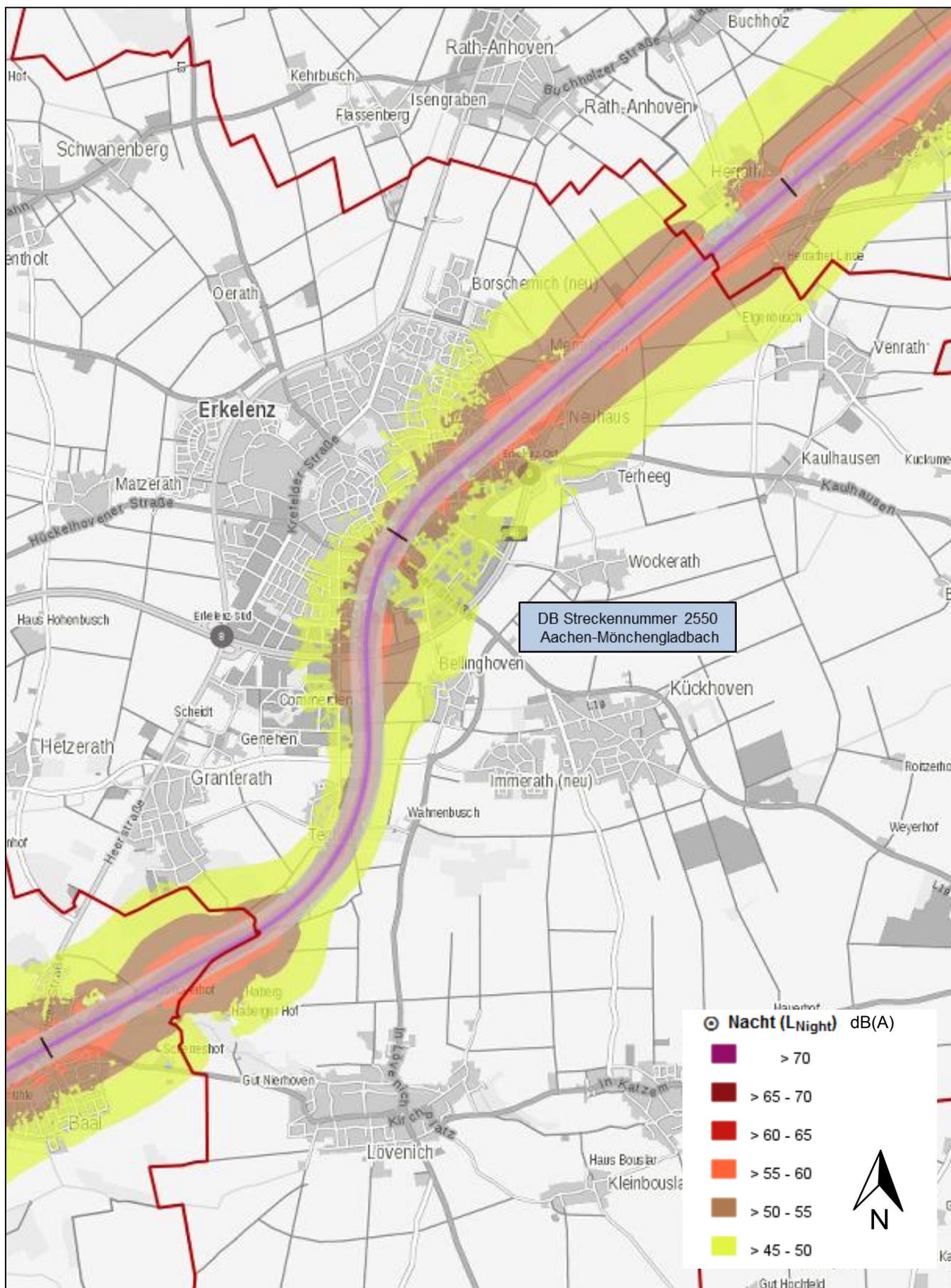


Bild 6: Strategische Lärmkarte des Schienenverkehrs für  $L_{night}$  (Quelle: eisenbahn-bundesamt.de, Stand: November 2017)

**Tabelle 7: Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete durch den Schienenverkehr für  $L_{den}$  (Quelle: Statistikbericht zur Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 30.06.2017)**

dB(A)	> 55	> 65	> 75
km <sup>2</sup>	4,92	1,15	0,37

**Tabelle 8: Gesamtanzahl der lärmbelasteten Gebäude durch den Schienenverkehr für  $L_{den}$  (Quelle: Statistikbericht zur Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 30.06.2017)**

dB(A)	> 55	> 65	> 75
Wohnungen	762	119	19
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhäuser	0	0	0

**Tabelle 9: Ermittelte Anzahl lärmbelasteter Menschen durch den Schienenverkehr für  $L_{den}$  (Quelle: Statistikbericht zur Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 30.06.2017)**

dB(A)	> 55 ... ≤ 60	> 60 ... ≤ 65	> 65 ... ≤ 70	> 70 ... ≤ 75	> 75
Anzahl	1.010	310	160	60	40

**Tabelle 10: Ermittelte Anzahl lärmbelasteter Menschen durch den Schienenverkehr für  $L_{night}$  (Quelle: Statistikbericht zur Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 30.06.2017)**

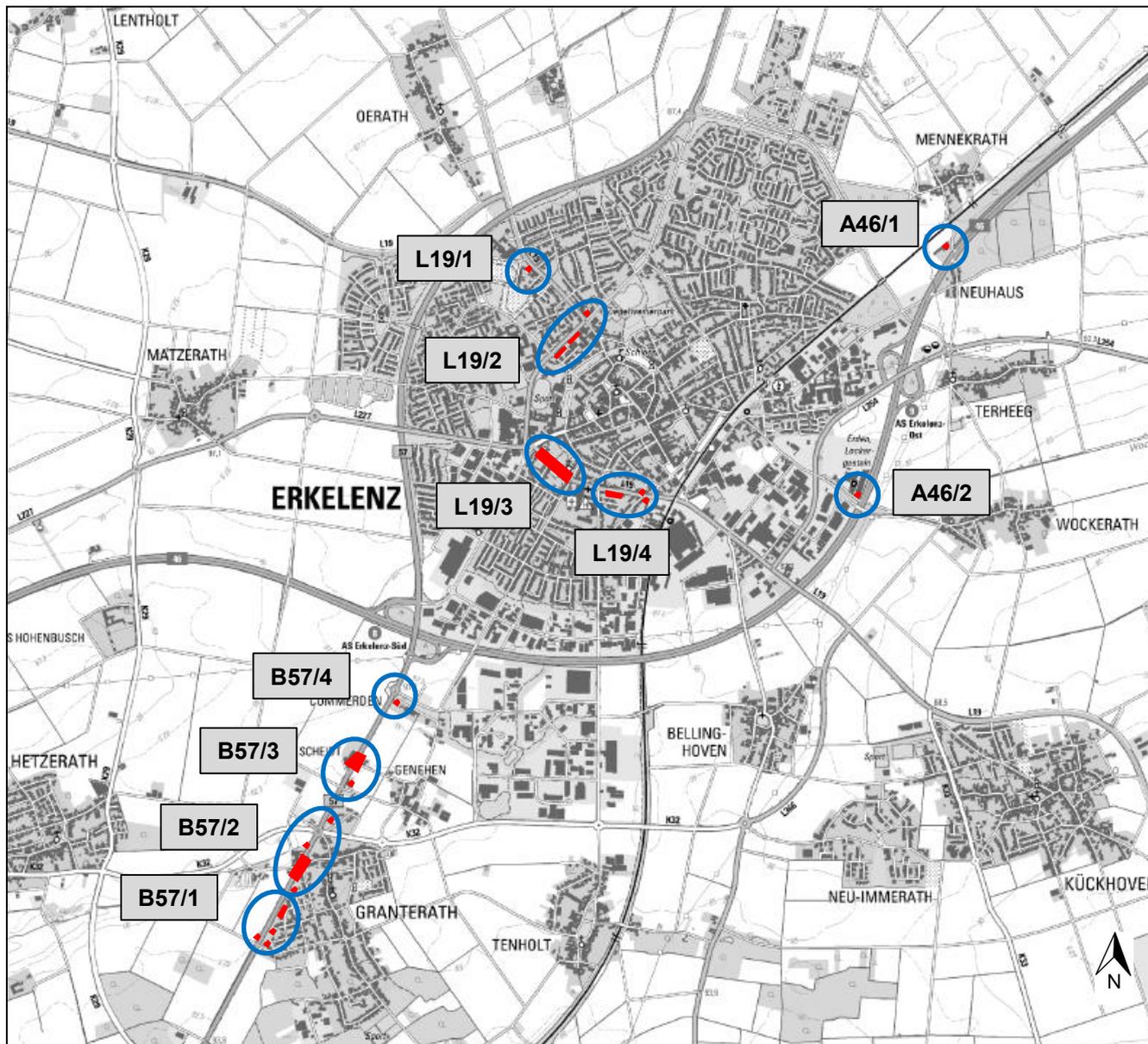
dB(A)	> 50 ... ≤ 55	> 55 ... ≤ 60	> 60 ... ≤ 65	> 65 ... ≤ 70	> 70
Anzahl	730	260	130	50	30

Auf Grund des Schienenverkehrs sind bezogen auf die Gesamtzahl der Einwohner der Stadt Erkelenz insgesamt 0,22 % mit einem  $L_{den} > 70$  dB(A) und 0,46 % mit einem  $L_{night} > 60$  dB(A) belastet.

## 5 Konfliktanalyse

### 5.1 Hauptverkehrsstraßen

Die vom LANUV erstellten strategischen Lärmkarten (Bild 3 und Bild 4) wurden weitergehend analysiert. Hierbei wurden u. a. Abschnitte mit Überschreitung der Auslösewerte  $L_{den} > 70$  dB(A) und/oder  $L_{night} > 60$  dB(A) an Gebäudefassaden in Straßen mit empfindlichen Nutzungen identifiziert (Bild 7).



**Bild 7: Bereiche mit Überschreitung der Auslösewerte  $L_{den} > 70$  dB(A) und/oder  $L_{night} > 60$  dB(A) an Gebäudefassaden in Straßen mit empfindlichen Nutzungen (Wohnen, Bildung und Gesundheit)**

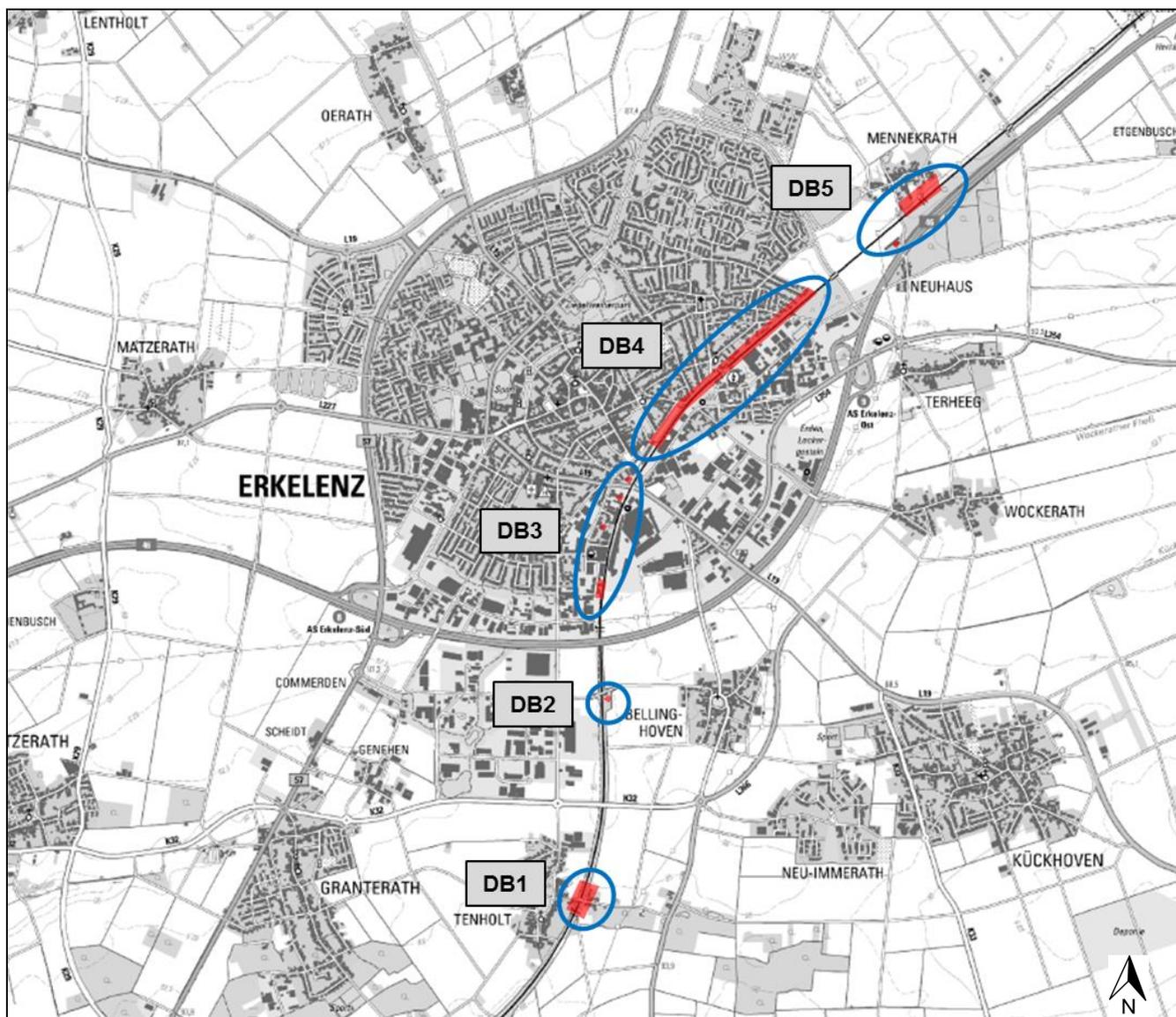
Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind für die in Bild 7 dargestellten und benannten sowie in Tabelle 11 beschriebenen Straßenabschnitte entsprechende Teilaktionsplanungen (TAP) zu erstellen. Nicht für jedes Gebäude innerhalb eines angegebenen Abschnitts ist eine Grenzwertüberschreitung gegeben, die Beschreibung der Abschnitte dient lediglich zur Abgrenzung von zusammenhängenden Abschnitten mit gleichen verkehrlichen Randbedingungen.

**Tabelle 11: Straßen und Straßenabschnitte mit Zuordnung einer Teilaktionsplanung**

Teilaktionsplan	Quelle	Straße/Straßenabschnitt	Länge
TAP-A46/1	A 46	Mennekrath 70	-
TAP-A46/2	A 46	Wockerather Weg 42	-
TAP-B57/1	B 57	Knotenpunkt Krefelder Straße (B 57)/Birker Weg bis nördlicher Ortseingang/-ausgang Granterath	350 m
TAP-B57/2	B 57	nördlicher Ortseingang/-ausgang Granterath bis südlicher Ortseingang/-ausgang Granterath	400 m
TAP-B57/3	B 57	Heerstraße 26 und Ortslage Scheidt	200 m
TAP-B57/4	B 57	Commerden 1	-
TAP-L19/1	L 19	Kreuzungsbauwerk B 57/L 19 bis Knotenpunkt Roermonder Straße/Molter	380 m
TAP-L19/2	L 19	Knotenpunkt Krefelder Straße (L 19)/Zehnthofweg bis Knotenpunkt Krefelder Straße (L 19)/Roermonder Straße (L 19)	260 m
TAP-L19/3	L 19	Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Aachener Straße bis Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Am Schneller	270 m
TAP-L19/4	L 19	Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Tenholter Straße bis Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Freiheitsplatz/Gerhard-Welter-Straße	300 m

## 5.2 Hauptschienenverkehr

Die vom Eisenbahnbundesamt erstellten strategischen Lärmkarten (Bild 5 und Bild 6) wurden weitergehend analysiert. Hierbei wurden u. a. Abschnitte mit Überschreitung der Auslöswerte  $L_{den} > 70$  dB(A) und/oder  $L_{night} > 60$  dB(A) an Gebäudefassaden an Bahnstrecken mit empfindlichen Nutzungen identifiziert (Bild 8).



**Bild 8: Bereiche mit Überschreitung der Auslösewerte  $L_{den} > 70$  dB(A) und/oder  $L_{night} > 60$  dB(A) an Gebäudefassaden an Eisenbahnstrecken mit empfindlichen Nutzungen (Wohnen, Bildung und Gesundheit)**

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind für die in Bild 8 dargestellten und benannten sowie in Tabelle 12 beschriebenen Streckenabschnitte entsprechende Teilaktionsplanungen (TAP) vom Eisenbahn-Bundesamt zu erstellen.

**Tabelle 12: Eisenbahnstreckenabschnitte mit Zuordnung einer Teilaktionsplanung**

Teilaktionsplan	Quelle	Streckenabschnitt	Länge
TAP-DB1	DB 2550	Ortslage Tenholt – Höhe Zum Wannbusch	250 m
TAP-DB2	DB 2550	Kreuzherrenpfad 42	-
TAP-DB3	DB 2550	Kreuzungsbauwerk A 46/DB 2550 bis Haltepunkt Erkelenz	1.100 m
TAP-DB4	DB 2550	Haltepunkt Erkelenz bis Kreuzungsbauwerk Düsseldorf Straße	1.400 m
TAP-DB5	DB 2550	Ortslage Mennekrath	400 m

## 6 Lärmaktionsplanung

### 6.1 Hauptverkehrsstraßen

#### 6.1.1 Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung

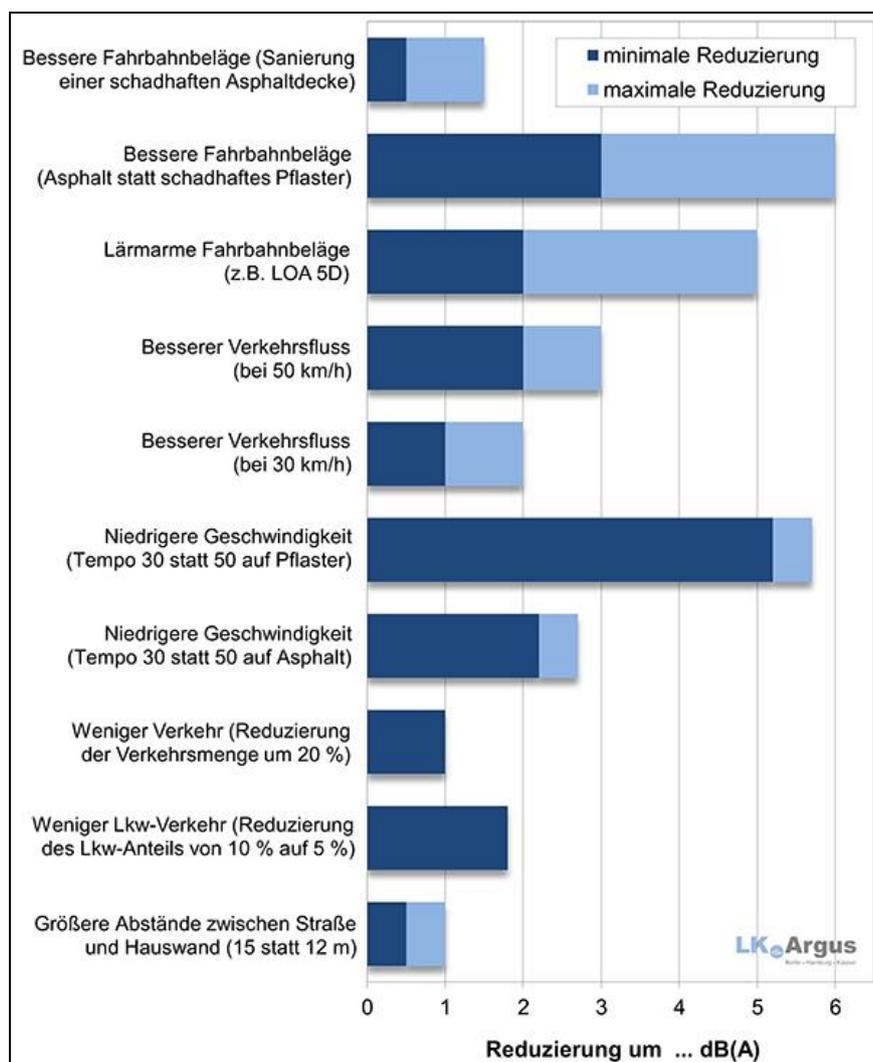
Grundsätzlich kommen zur Lärminderung planerische, verkehrliche, technische, baulich gestalterische und planungsorganisatorische Maßnahmen infrage. Die verschiedenen Maßnahmen sind in ihrer Wirksamkeit und Realisierungsmöglichkeit durchaus unterschiedlich zu bewerten. Vor diesem Hintergrund sollten zunächst Maßnahmen berücksichtigt werden, die ohne größere städtebauliche Eingriffe zu realisieren sind. Im Einzelnen stehen hierfür z. B. folgende Maßnahmen zur Diskussion:

- Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- Senkung des Geschwindigkeitsniveaus,
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs, gegebenenfalls zeitliche Beschränkungen,
- Instandhaltung der Fahrbahnoberflächen,
- Verstetigung des Verkehrs, z. B. durch Optimierung der Lichtsignalsteuerung.

Darüber hinaus sind langfristige Maßnahmen zu diskutieren, die in der Regel städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen beinhalten, wie z. B.

- bauliche Maßnahmen an der Straßenoberfläche (Einbau lärm- armer Fahrbahnbeläge),
- Verlagerung und Bündelung des Verkehrs,
- Vergrößerung des Abstands zwischen Emissions- und Immissionsort,
- Nutzung der Eigenabschirmung (bei Neuplanung),
- Änderung der Nutzung.

Je nach Maßnahme sind Lärminderungen zwischen 1 dB(A) und 6 dB(A) zu erreichen (Bild 9).



**Bild 9: Lärminderungspotenziale verschiedener Maßnahmen im Straßenverkehr (Quelle: [www.umgebungslaerm.nrw.de](http://www.umgebungslaerm.nrw.de), Stand 2015)**

### 6.1.2 Evaluierung des Lärmaktionsplans der Stufe I

Im Lärmaktionsplan der ersten Stufe (Stufe I) der Stadt Erkelenz vom 21.11.2008 wurden als Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs Streckenabschnitte mit mehr als sechs Millionen Fahrzeugen pro Jahr betrachtet. Im Stadtgebiet von Erkelenz sind dies ausschließlich Abschnitte der Autobahnen A 46 und A 61.

Die Lärmkartierung für das Gemeindegebiet weist unter Berücksichtigung der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen für die o. g. Hauptlärmquellen eine geringe Anzahl Menschen auf, die von den Schwellenwerten  $L_{den}$  70 dB(A) (3 Personen) und  $L_{night}$  60 dB(A) (4 Personen) betroffen sind.

Lärmbezogene Beschwerden eventuell Betroffener lagen der Stadt Erkelenz nicht vor, sodass bisher kein gesonderter Lärmaktionsplan aufgestellt wurde.

In dieser zweiten Stufe des Lärmaktionsplans werden daher die Hauptlärmquellen der ersten Stufe wieder mit aufgenommen.

### 6.1.3 Maßnahmenvorschläge für die Konfliktabschnitte

Für die Konfliktabschnitte müssen entsprechende Teilaktionspläne mit Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen zur Einhaltung der Grenzwerte aufgestellt werden.

Auch wenn nicht für jedes Gebäude innerhalb eines Abschnitts zwangsläufig eine Grenzwertüberschreitung gegeben ist, liegt die erforderliche Lärminderung zur Unterschreitung der Grenzwerte für alle Einwohner in den einzelnen Abschnitten bei bis zu 5 dB(A).

Zur Erreichung der notwendigen Lärminderungen kommen im Wesentlichen folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht:

- Reduzierung der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (z. B. in den Ortsdurchfahrten von 50 km/h auf 30 km/h (T30)). Die hierdurch erreichbare Lärminderung liegt bei bis zu 2,7 dB(A). Diese Maßnahme ist kurzfristig umsetzbar. Zusätzlich zur direkten Lärminderung aus der Geschwindigkeitsreduzierung sind zusätzlich Lärminderungen aus weiteren Verlagerungseffekten zu erwarten.
- Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags. Die erreichbare Lärminderung liegt bei etwa 5 dB(A). Die Maßnahme ist bei anstehender Fahrbahnerneuerung umsetzbar.
- Eine Querschnittsänderung im Straßenraum als Einzelmaßnahme reicht meistens nicht aus, kann aber in Kombination mit den beiden zuvor genannten Maßnahmen oder dem passiven Lärmschutzmaßnahmen eine weitere Lärminderung von bis zu 1 dB(A) bewirken.

Neben den auf die einzelnen Teilaktionspläne abgestimmten Maßnahmenvorschlägen kann auch die Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen an Wohn- und Schlafräumen mit Überschreitung der Auslösewerte in Betracht gezogen werden.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der verkehrlichen Situation sowie der Lärminderungspotenziale nach Bild 9 ergeben sich für die einzelnen Teilaktionspläne die in Tabelle 13 bis

Tabelle 22 dargestellten Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen.

*Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht seitens der Beteiligten die Möglichkeit, weitere bzw. ergänzende Maßnahmen zu benennen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung steht noch aus.*

Tabelle 13: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-A46/1

<b>TA-A46/1</b>	Quelle: A 46	
	Straße/Straßenabschnitt: Mennekrath	
		
		
<b>Maßnahmen</b>	Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad).	

Tabelle 14: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-A46/2

<b>TA-A46/2</b>	Quelle: A 46	
	Straße/Straßenabschnitt: Wockerather Weg	
 <div style="float: right; font-size: small;"> <p><b>Straßenverkehr 24h</b></p> <p><math>L_{den}</math> / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f96; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e64a19; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #c43a21; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #9932cc; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 70 ... &lt;= 75</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #4169e1; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 75</li> </ul> <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
 <div style="float: right; font-size: small;"> <p><b>Straßenverkehr nachts</b></p> <p><math>L_{night}</math> / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #90ee90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 50 ... &lt;= 55</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #ff8c00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e64a19; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #c43a21; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #9932cc; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 70</li> </ul> <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
<b>Maßnahmen</b>	<p>Für diesen Abschnitt wurde im Jahr 2015 eine 150 m lange Lärmschutzwand errichtet. Bei der nächsten Neuberechnung der Lärmkarten ist dies zu berücksichtigen.</p>	

Tabelle 15: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-B57/1

<p><b>TA-B57/1</b></p>	<p>Quelle: B 57</p>	
	<p>Straße/Straßenabschnitt: Knotenpunkt Krefelder Straße (B 57)/Birker Weg bis nördlicher Ortseingang/-ausgang Granterath</p>	
		<p><b>Straßenverkehr 24h</b> L<sub>den</sub> / dB(A)          &gt; 55 ... &lt;= 60          &gt; 60 ... &lt;= 65          &gt; 65 ... &lt;= 70          &gt; 70 ... &lt;= 75          &gt; 75          Gebäude          Gemeindegrenzen</p>
		<p><b>Straßenverkehr nachts</b> L<sub>night</sub> / dB(A)          &gt; 50 ... &lt;= 55          &gt; 55 ... &lt;= 60          &gt; 60 ... &lt;= 65          &gt; 65 ... &lt;= 70          &gt; 70          Gebäude          Gemeindegrenzen</p>
<p>Maßnahmen/ -kombinationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung einer Lärmschutzwand oder</li> <li>- Einbau eines lärmoptimierten Asphalts (bei Deckensanierung) oder</li> <li>- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) oder</li> <li>- Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechend hohem Wirkungsgrad).</li> </ul>	

Tabelle 16: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-B57/2

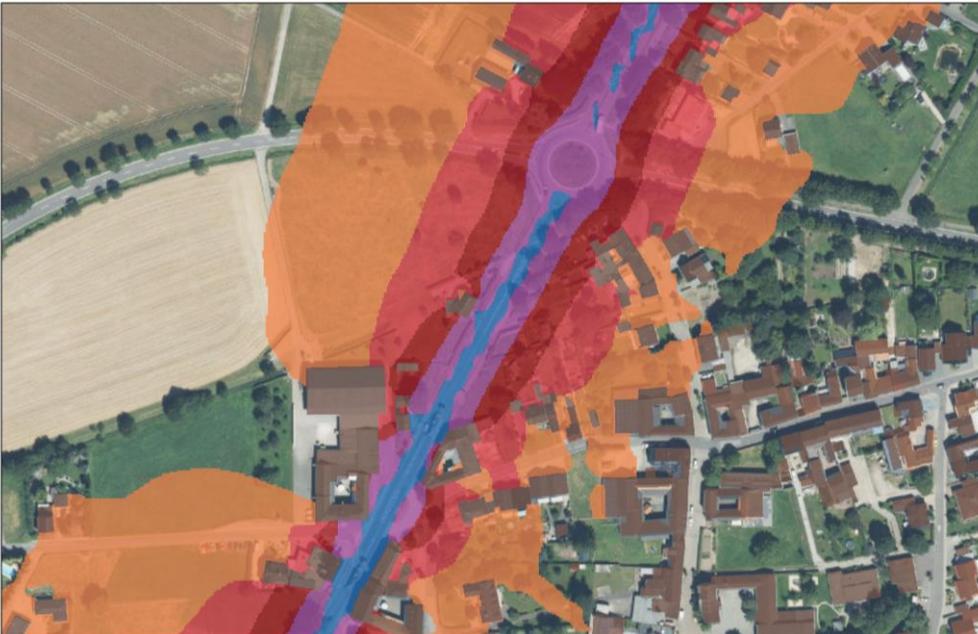
<b>TA-B57/2</b>	Quelle: B 57	
	Straße/Straßenabschnitt: nördlicher Ortseingang/-ausgang Granterath bis südlicher Ortseingang/ -ausgang Granterath	
 <div style="float: right; font-size: small;"> <p><b>Straßenverkehr 24h</b></p> <p><math>L_{den}</math> / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="color: orange;">■</span> &gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li><span style="color: red;">■</span> &gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li><span style="color: purple;">■</span> &gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li><span style="color: blue;">■</span> &gt; 70 ... &lt;= 75</li> </ul> <p> <span style="color: brown;">■</span> Gebäude  <span style="color: blue;">—</span> Gemeindegrenzen                 </p> </div>		
 <div style="float: right; font-size: small;"> <p><b>Straßenverkehr nachts</b></p> <p><math>L_{night}</math> / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="color: yellow;">■</span> &gt; 50 ... &lt;= 55</li> <li><span style="color: orange;">■</span> &gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li><span style="color: red;">■</span> &gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li><span style="color: purple;">■</span> &gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li><span style="color: pink;">■</span> &gt; 70</li> </ul> <p> <span style="color: brown;">■</span> Gebäude  <span style="color: blue;">—</span> Gemeindegrenzen                 </p> </div>		
Maßnahmen/	– Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad).	

Tabelle 17: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-B57/3

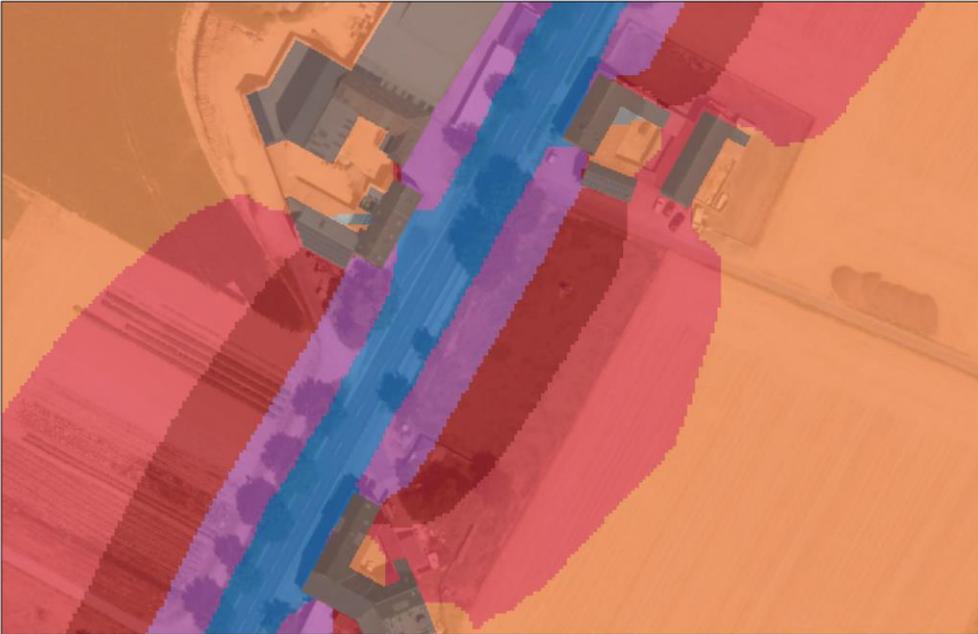
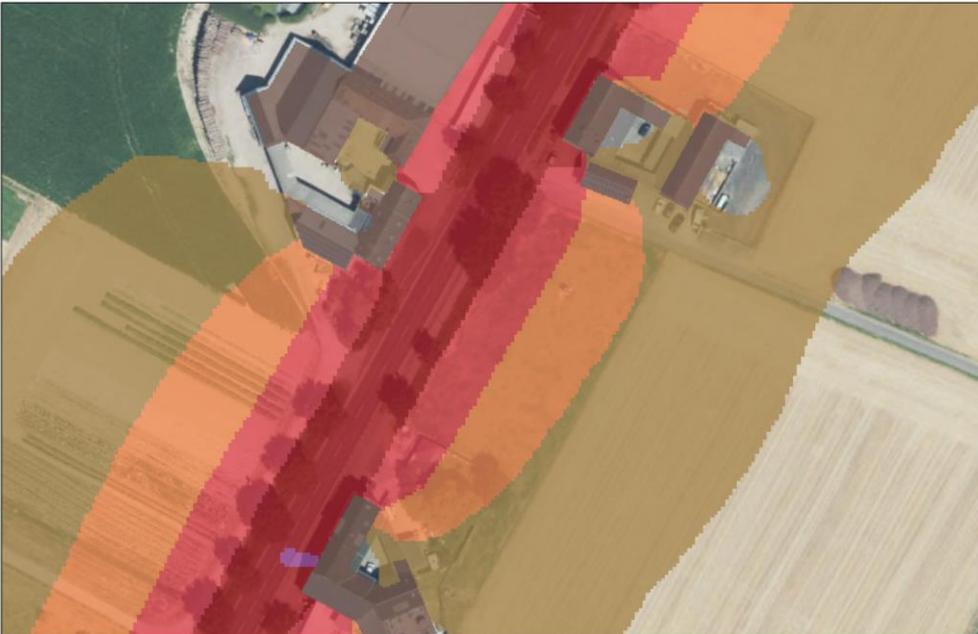
<p><b>TA-B57/3</b></p>	<p>Quelle: B 57</p>	
	<p>Straße/Straßenabschnitt: Ortslage Scheidt</p>	
 <div data-bbox="1236 548 1372 750" style="float: right;"> <p><b>Straßenverkehr 24h</b></p> <p><math>L_{den} / dB(A)</math></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f4a460; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e34a33; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #c0392b; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #9b59b6; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 70 ... &lt;= 75</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #3498db; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 75</li> </ul> <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
 <div data-bbox="1236 1220 1372 1422" style="float: right;"> <p><b>Straßenverkehr nachts</b></p> <p><math>L_{night} / dB(A)</math></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f1c40f; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 50 ... &lt;= 55</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #f4a460; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #e34a33; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #c0392b; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li><span style="display: inline-block; width: 10px; height: 10px; background-color: #9b59b6; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 70</li> </ul> <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
<p>Maßnahmen/ -kombinationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbau eines lärmoptimierten Asphalts (bei Deckensanierung) und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) oder</li> <li>– Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) oder</li> <li>– Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechend hohem Wirkungsgrad).</li> </ul>	

Tabelle 18: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-B57/4

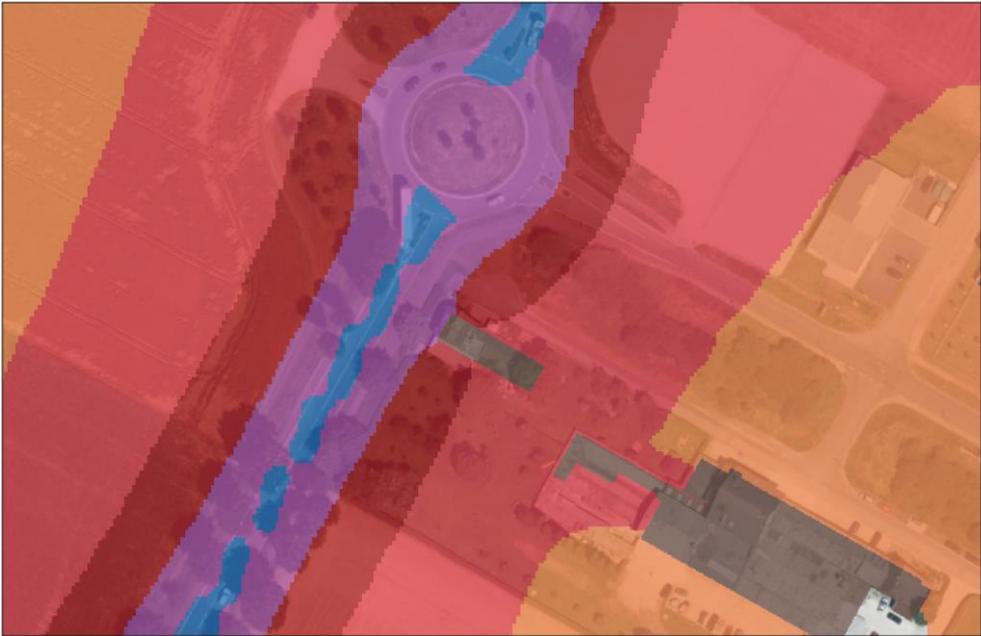
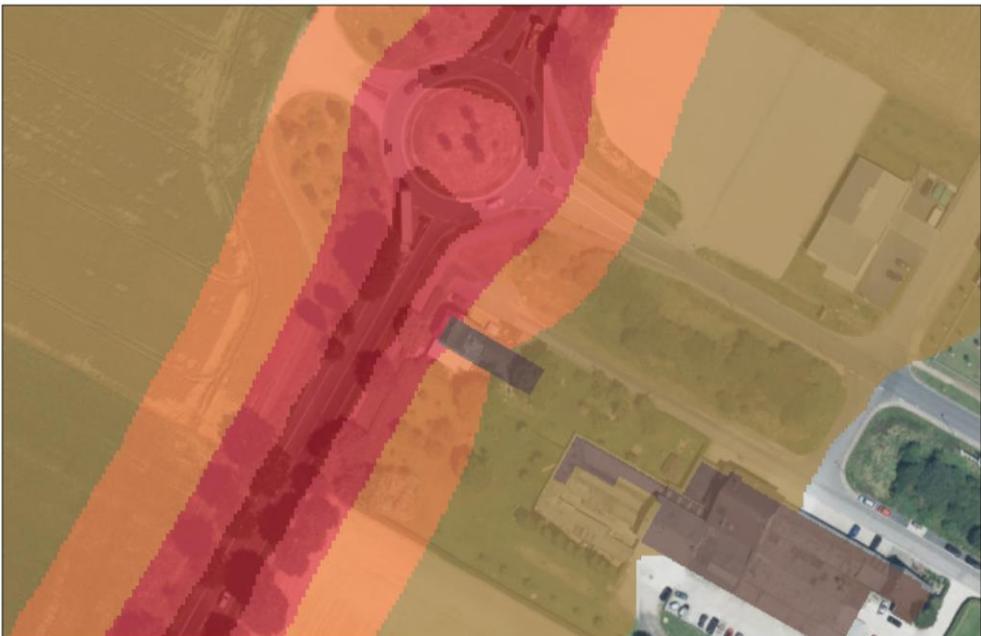
<b>TA-B57/4</b>	Quelle: B 57	
	Straße/Straßenabschnitt: Commerden	
		<p><b>Straßenverkehr 24h</b></p> <p><math>L_{den}</math> / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #f4a460; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e3473b; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #9932cc; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #4169e1; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 70 ... &lt;= 75</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #4169e1; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 75</li> </ul> <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p>
		<p><b>Straßenverkehr nachts</b></p> <p><math>L_{night}</math> / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #c8e6c9; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 50 ... &lt;= 55</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #f4a460; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #e3473b; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #9932cc; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: #673178; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> &gt; 70</li> </ul> <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p>
<b>Maßnahmen</b>	– Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad).	

Tabelle 19: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-L19/1

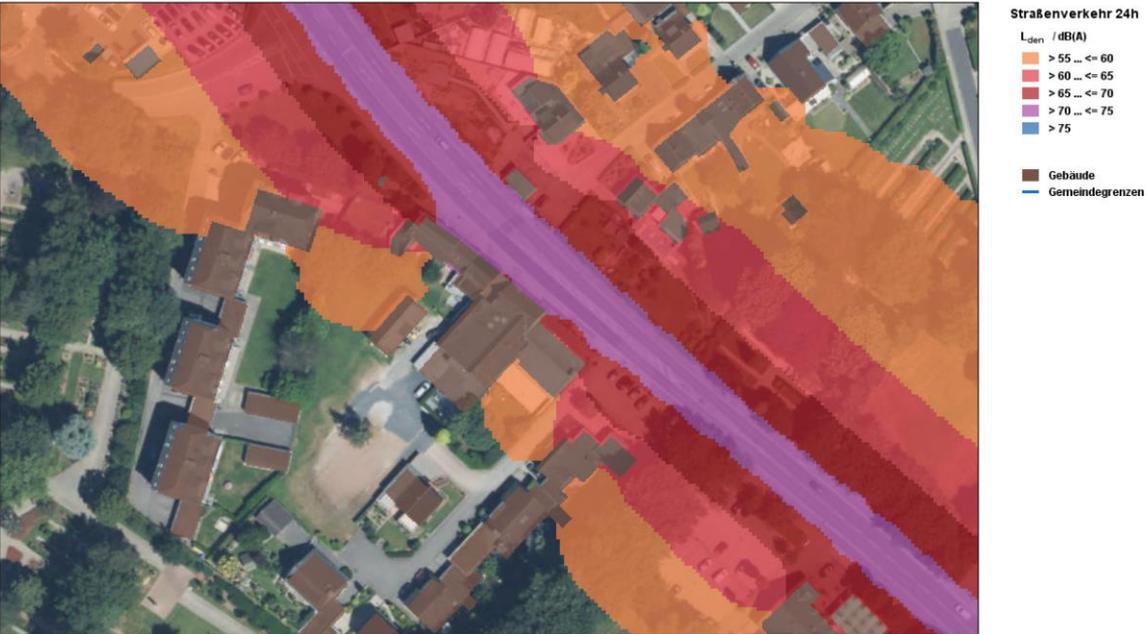
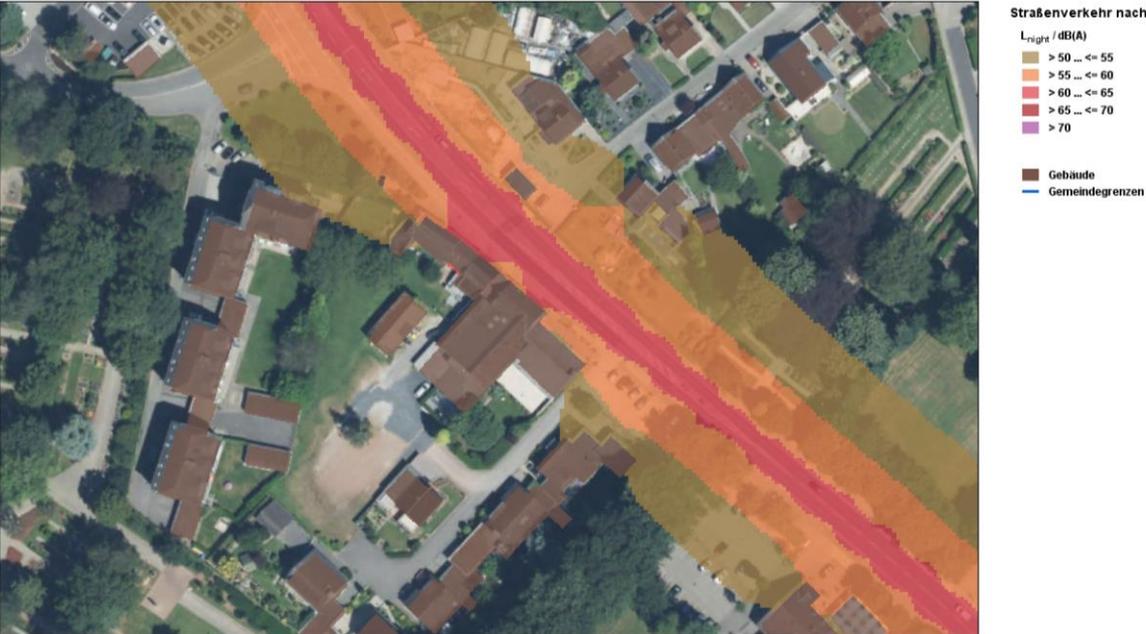
<b>TA-L19/1</b>	Quelle: L 19	
	Straße/Straßenabschnitt: Kreuzungsbauwerk B 57/L 19 bis Knotenpunkt Roermonder Straße/ Molter	
		
		
<b>Maßnahmen/ -kombinationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h oder</li> <li>– Querschnittsänderung (zu Lasten des Linksabbiegers) und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) oder</li> <li>– Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem hohem Wirkungsgrad)</li> </ul>	

Tabelle 20: Lage und Maßnahmevorschläge Teilaktionsplan TA-L19/2

<b>TA-L19/2</b>	Quelle: L 19	
	Straße/Straßenabschnitt: Knotenpunkt Krefelder Straße (L 19)/Zehnthofweg bis Knotenpunkt Krefelder Straße (L 19)/Roermonder Straße (L 19)	
		<p><b>Straßenverkehr 24h</b></p> <p><math>L_{den}</math> / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li>&gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li>&gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li>&gt; 70 ... &lt;= 75</li> <li>&gt; 75</li> </ul> <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p>
		<p><b>Straßenverkehr nachts</b></p> <p><math>L_{night}</math> / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 50 ... &lt;= 55</li> <li>&gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li>&gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li>&gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li>&gt; 70</li> </ul> <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p>
Maßnahmen/ -kombinationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h oder</li> <li>– Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad)</li> </ul>	

Tabelle 21: Lage und Maßnahmvorschläge Teilaktionsplan TA-L19/3

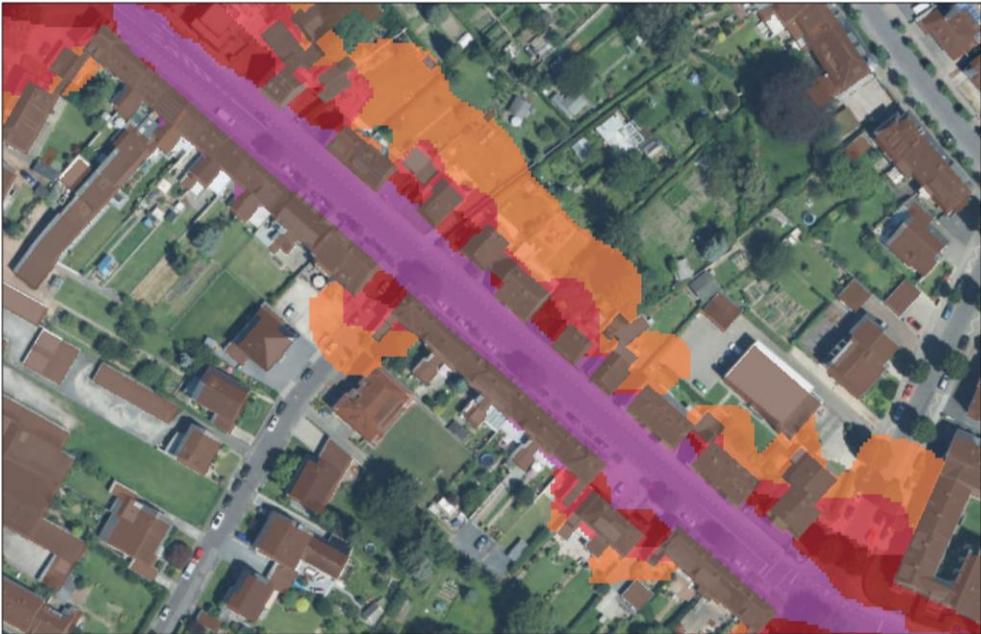
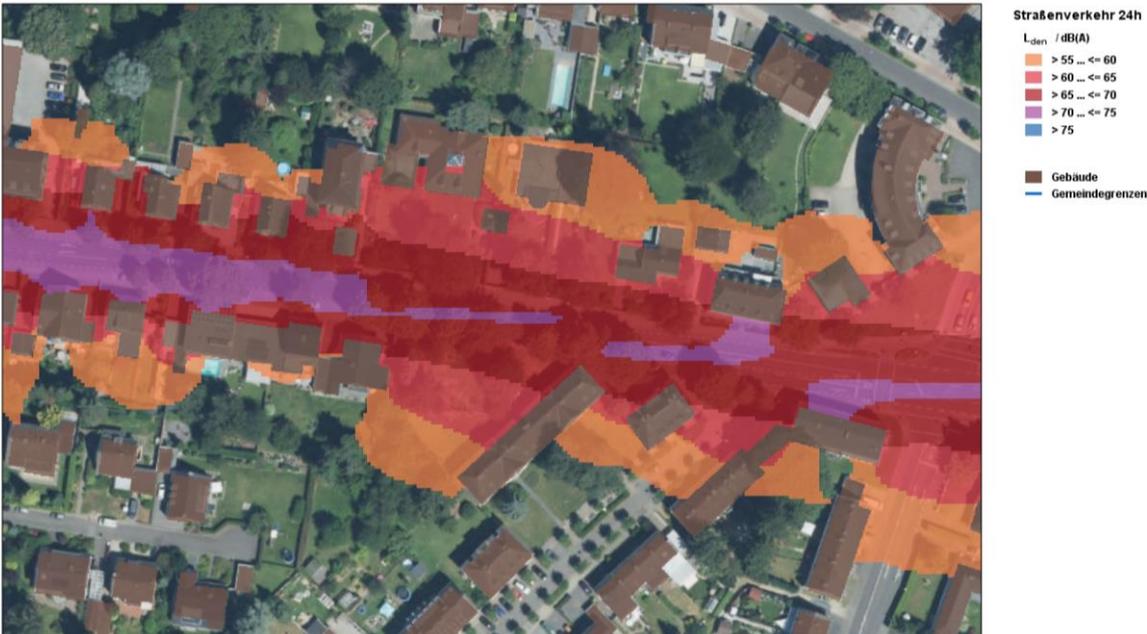
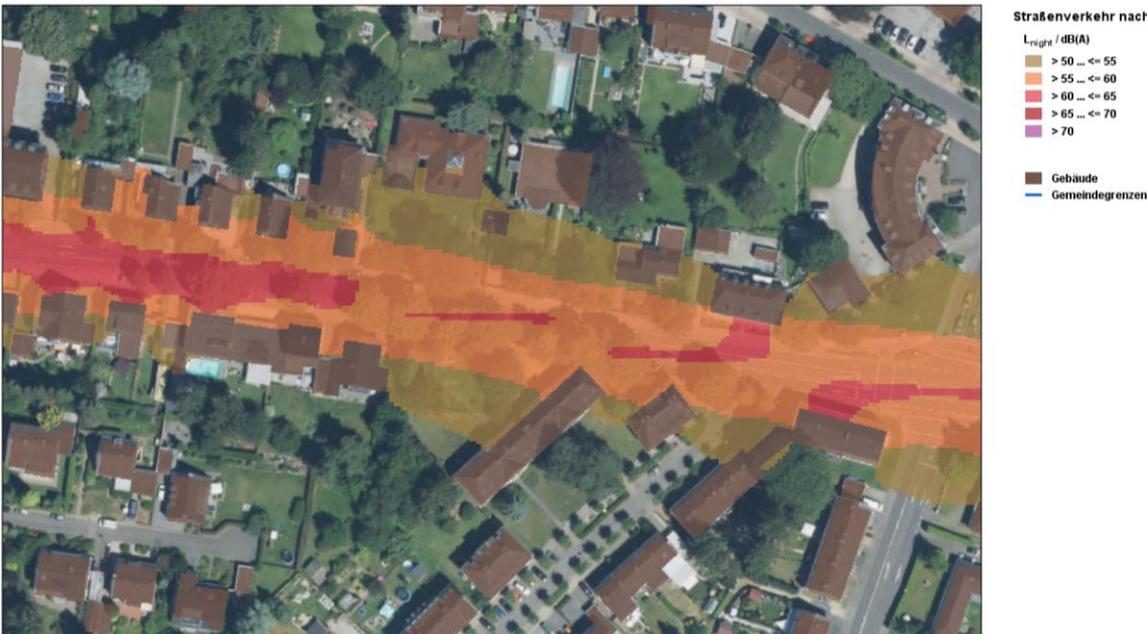
<b>TA-L19/3</b>	Quelle: L 19	
	Straße/Straßenabschnitt: Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/ Aachener Straße bis Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Am Schneller	
 <div style="float: right; font-size: small;"> <p><b>Straßenverkehr 24h</b></p> <p><math>L_{den}</math> / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="color: orange;">■</span> &gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li><span style="color: red;">■</span> &gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li><span style="color: purple;">■</span> &gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li><span style="color: blue;">■</span> &gt; 70 ... &lt;= 75</li> <li><span style="color: blue;">■</span> &gt; 75</li> </ul> <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
 <div style="float: right; font-size: small;"> <p><b>Straßenverkehr nachts</b></p> <p><math>L_{night}</math> / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="color: yellow;">■</span> &gt; 50 ... &lt;= 55</li> <li><span style="color: orange;">■</span> &gt; 55 ... &lt;= 60</li> <li><span style="color: red;">■</span> &gt; 60 ... &lt;= 65</li> <li><span style="color: purple;">■</span> &gt; 65 ... &lt;= 70</li> <li><span style="color: purple;">■</span> &gt; 70</li> </ul> <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
<b>Maßnahmen/ -kombinationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) oder</li> <li>– Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechend hohem Wirkungsgrad).</li> </ul>	

Tabelle 22: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-L19/4

<b>TA-L19/4</b>	Quelle: L 19	
	Straße/Straßenabschnitt: Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/ Tenholter Straße bis Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Freiheitsplatz/ Gerhard-Welter-Straße	
		
		
Maßnahmen/ -kombinationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h oder</li> <li>- Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad)</li> </ul>	

## Hauptschieneverkehr

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans entlang der Hauptschiene des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Auf Bundesebene wurden folgende Maßnahmen zur Lärmminde- rung an bundeseigenen Schienenwegen ergriffen:<sup>5</sup>

- Lärmabhängiges Trassenpreissystem

Mit dem Fahrplanwechsel 2012/2013 hatte die DB Netz AG das lärmabhängige Trassenpreissystem für Güterzüge eingeführt. Auf die regulären Trassenentgelte wird seit Juni 2013 ein Aufschlag erhoben, wenn in einem Güterzug nicht überwiegend „leise“ Güterwagen eingestellt sind. Zusätzlich erhalten Güterwagenhalter, die einen vorhandenen Güterwagen von lauter auf leise Technik umrüsten, vom Bund einen laufleistungsabhängigen Bonus beim Einsatz eines umgerüsteten Güterwagens auf dem Streckennetz bundeseigener Eisenbahnen. Näheres hierzu regelt die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fortgeschriebene Förderrichtlinie „Lärmabhängiges Trassenpreissystem“ vom Oktober 2013.

- Umrüstung lauter Züge auf LL-Sohlen („Flüsterbremsen“)

Bremsen, welche beim Bremsvorgang die Räder glätten und so das Fahrgeräusch des Zuges erheblich senken.

- Lärmsanierungsprogramm

Zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung erarbeitet worden. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohnerinnen und Anwohner betroffen sind. Hierzu wurde ein Gesamtkonzept der Lärmsanierung entwickelt.

Mit Schreiben vom 25.09.2017 (s. Anlage) informierte die DB Netz AG, dass im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms die Strecke Nr. 2025 (Abschnitt Erkelenz und Erkelenz-Mennekrath) als Sanierungsbereich bearbeitet wird.

Mit der Planung von Maßnahmen soll zeitnah begonnen werden. In einem ersten Schritt wird ein Schalltechnisches Gutachten beauftragt, welches durch die DB Umwelt erarbeitet wird. Auf dieser Grundlage werden in einem zweiten Schritt mögliche Schallschutzwände geplant und umgesetzt.

---

<sup>5</sup> Auszug aus dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2015: EG-Umgebungslärm-Richtlinie, Lärmaktionsplanung für Schienenwege gemäß § 47d des BImSchG, Handlungsempfehlungen für Städte und Gemeinden mit Lärmproblemen im Sinne des § 47 Abs. 1 BImSchG entlang kartierter Schienenwege.

## **7 Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit**

*wird ergänzt*

## **8 Zusammenfassung**

*wird ergänzt*

## Anlage

DB Netz AG • Hermann-Pünder-Straße 3 • 50679 Köln

Stadt Erkelenz  
Bauamt  
Herr Fauck  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz



DB Netz AG  
RB West  
I.NG-W-N(3)  
Oliver Faber  
Tel.: 0221-14171272  
Oliver.Faber@Deutschebahn.com  
Hermann-Pünder-Str. 3  
50679 Köln  
www.dbnetze.com/fahrtweg

25.09.2017

**Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes  
hier: Förderprogramm des Bundes zur Lärminderung durch Schallschutzmaßnahmen  
in Erkelenz, Strecke 2550.**

**Beginn Erstellung Schalltechnische Untersuchung.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Schallschutz lärm betroffener Anlieger an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes, die baulich keiner wesentlichen Änderung unterliegen, existierte lange keine gesetzliche Regelung. Daher hat die Bundesregierung im Jahr 1998 ein Sonderprogramm zur Minderung der Verkehrslärmbelastung an ausgewählten Schienenstrecken des Bundes verabschiedet.

Das Programm umfasst die Umsetzung aktiver und passiver Lärmsanierungsmaßnahmen. Aktive Lärmsanierungsmaßnahmen bewirken z.B. durch den Bau von Schallschutzwänden eine Lärminderung direkt an der Lärmquelle. Demgegenüber reduzieren passive Lärmsanierungsmaßnahmen (u.a. durch den Einbau von Schallschutzfenstern) die Lärmbelastung am Immissionsort (an den Wohngebäuden).

Bei dem Lärmsanierungsprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms ist zeitlich begrenzt. Es besteht für den lärm betroffenen Anlieger keine Verpflichtung zur Durchführung der Lärmsanierungsmaßnahme.

Grundlage für das Lärmsanierungsprogramm ist die „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“. In dieser Richtlinie hat die Bundesregierung Lärmpegel als Grenzwerte festgesetzt. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Bearbeitung im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms möglich. Zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen werden von dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

...

DB Netz AG  
Sitz Frankfurt am Main  
Registergericht  
Frankfurt am Main  
HRB 50 879  
USt-IdNr.: DE199861757

Vorstand:  
Frank Sennhenn,  
Vorsitzender

Dr. Roland Bosch  
Bernd Koch  
Ute Plambeck  
Prof. Dr. Dirk Rompf  
Dr. Thomas Schaffer

**Unser Anspruch:**



Profitabler Qualitätsführer  
Top-Arbeitgeber  
Umwelt-Vorreiter

Die DB Netz AG ist für die Umsetzung des bundesweiten Lärmsanierungsprogramms verantwortlich. Für die Projektleitung dieser Maßnahmen zeichnet sich Herr Oliver Faber (Tel.: 0221-141 71272) verantwortlich.

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass der folgende Sanierungsbereich mit den nachfolgend genannten Streckenabschnitt

Ortsteil/Abschnitt	Strecken Nr.	von km	bis km
Erkelenz	2550	44,400	48,600
Erkelenz-Mennekrath	2550	49,100	49,500

im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms vorbehaltlich der Zustimmung des BMVI bearbeitet wird.

Die DB Netz AG beabsichtigt in den v. g. Streckenabschnitten zeitnah mit der Planung von Maßnahmen zu beginnen. Im ersten Schritt wird ein Schalltechnisches Gutachten beauftragt, welches durch die DB Umwelt erarbeitet wird. Auf dieser Grundlage werden im zweiten Schritt mögliche Schallschutzwände geplant und umgesetzt.

Um allen Projektbeteiligten eine zügige und erfolgreiche Abwicklung des Lärmsanierungsprogramms zu ermöglichen, bitten wir Sie, uns bei der Abwicklung der Lärmsanierungsmaßnahmen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Folgende Grundlagendaten benötigen wir von öffentlicher Seite zur Erstellung eines Schalltechnischen Gutachtens:

- Bereitstellung von Bebauungsplänen zur Einstufung der Gebietsnutzung im Einwirkungsbereich der DB-Strecke. Ersatzweise können für Gebiete ohne gültigen Bebauungsplan auch Flächennutzungspläne verwendet werden.
- Bereitstellung von ALK bzw. ALKIS Daten
- Bereitstellung des digitalen Geländemodells (DGM)
- Bereitstellung von 3D-Gebäudestrukturen
- Bereitstellung von Informationen, ob in dem betreffenden Gebiet offene Verpflichtungen aus der Lärmvorsorge bzw. anderen Lärmsanierungsprogrammen bestehen (z.B. Flugverkehr/Straßenverkehr). Informationen über bereits durchgeführte oder geplante städt. Lärmschutzmaßnahmen im Einflussbereich der aufgeführten DB Strecken.
- Bereitstellung von Informationen über das Gebäudealter der förderfähigen Objekte.

Wir gehen davon aus, dass Sie uns die benötigten Informationen kostenfrei zur Verfügung stellen können, wenn diese bei der Stadt verfügbar sind.

Zudem bitten wir Sie, uns zur Gewährleistung einer reibungslosen Projektabwicklung einen festen Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Projektgruppe Lärmsanierung und des von uns zu beauftragten Ingenieurbüros zu nennen. Zur Abstimmung und Organisation des weiteren Vorgehens und der benötigten Datendetails werden wir uns dann mit dem/der genannten Mitarbeiter/In in Verbindung setzen.

Zu Ihrer weiteren Information haben wir Ihnen die Broschüre „Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen des Bundes“ beigelegt. Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Förderprogramm und dem weiteren Ablauf haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



3/3

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i. V.   
Oliver Faber

i. A.   
Stefan Czilwa



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/425/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.03.2018 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Ziel und Zweck der 27. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die städtebauliche Planung im Bereich Oerather Mühlenfeld West, Erkelenz-Mitte.

Für die westliche Erweiterung des Wohngebietes Oerather Mühlenfeld wurde eine Rahmenplanung erarbeitet sowie der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“ gefasst.

Die Darstellungen von Grünflächen, Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft des Flächennutzungsplanes sind an die zwischenzeitlich konkreten städtebaulichen Planungen sowie die Verfügbarkeit von Grundstücksflächen für die Wohnbaulandentwicklung anzupassen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher beabsichtigt bisher dargestellte Grünflächen und Wohnbauflächen als Flächen für die Landwirtschaft darzustellen. Bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft sollen als Flächen für die Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Wohnbauflächen und Grünflächen dargestellt werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“

mit dem Ziel der Erweiterung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ geschaffen werden.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist zu stellen.

Die Darstellung der Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand Erkelenz-Mitte wurde bereits mit der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes 2001 und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 zur vorrangig gezielten Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes Erkelenz-Mitte begründet.

Bereits erschlossene Grundstücke zur Wohnbebauung im Innenbereich stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Trotz vereinzelter Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden. Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage bestehen aktuell nicht.

Für Erkelenz-Mitte ist daher die Entwicklung und die Erweiterung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ zur vorrangig gezielten Entwicklung erforderlich.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“ erfolgen.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu hören.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hautausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Über den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West) Erkelenz-Mitte ist die Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

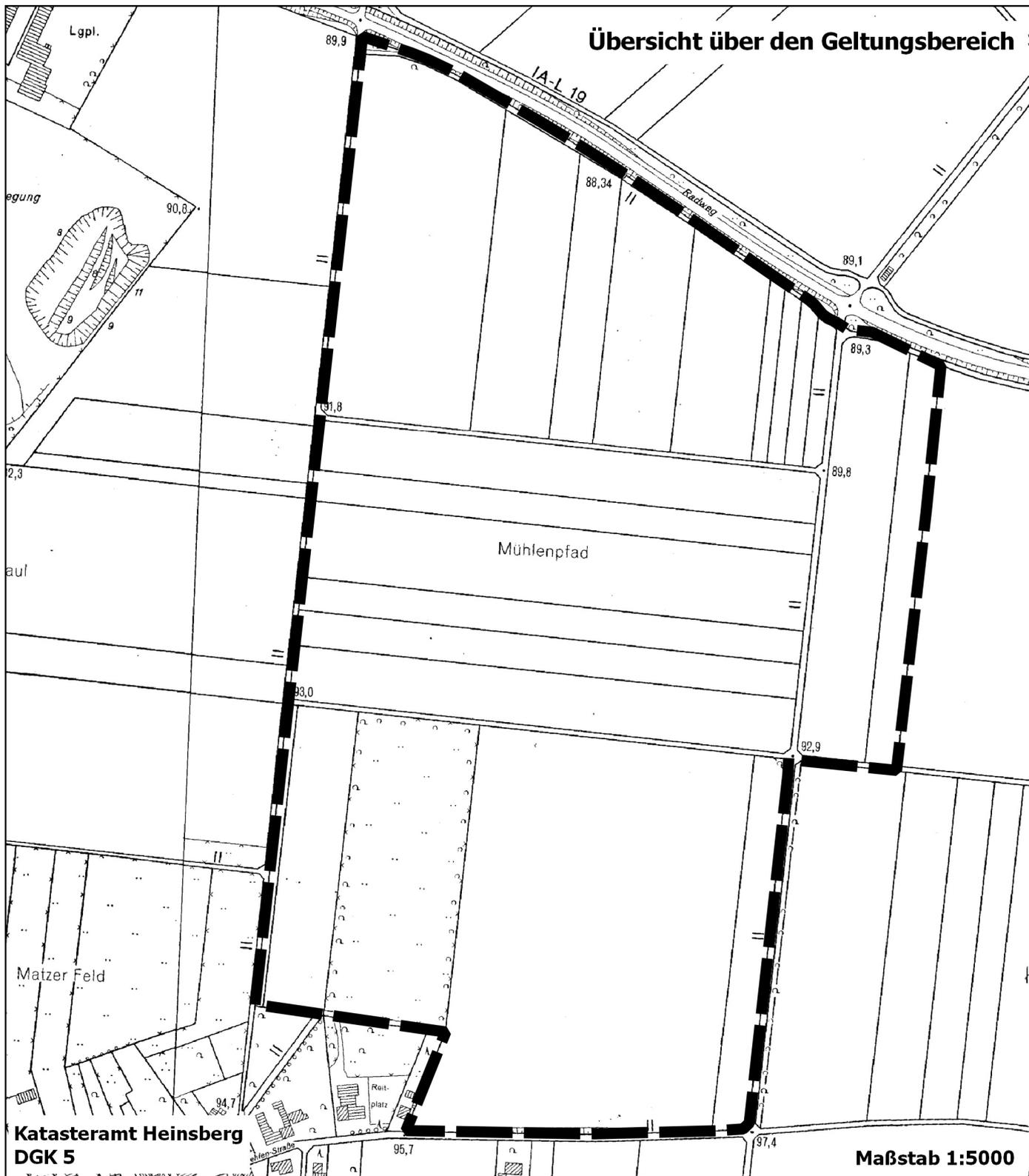
**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

**Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz  
(Oerather Mühlenfeld West),  
Erkelenz-Mitte**





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/426/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.03.2018 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/ Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 13.12.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 4 vom 23.02.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 06.03.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahmen eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

**Anlagen:**

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b>			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
3	Öffentlichkeit Schreiben vom		
<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
3	Öffentlichkeit Schreiben vom		
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB</b>			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 08.12.2017		
	Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „So-	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>phia-Jacoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 223“.</p> <p>Eigentümer des Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.</p> <p>Eigentümer des Bergwerksfeldes „Union 223“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollten die Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaber der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Resources Services Management.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.</p> <p>Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sump-</p>	<p>Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten und werden um die möglichen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus erweitert.</p> <p>Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten worden. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.</p>	<p>gefolgt.</p> <p>Die genannten Firmen wurden im Bauleitplanverfahren bereits beteiligt.</p> <p>Hinweise zum Bergbau sind im Bebauungsplan enthalten und werden bezüglich der Steinkohle ergänzt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>fangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwert, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.</p> <p>Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hüchelhoven einzuholen.</p>		
2	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 19.12.2017</p>		
	<p>Eine grundsätzliche Abwägung zulasten landwirtschaftlicher Nutzung hat bereits mit dem Flächennutzungsplan stattgefunden. Daher werden Bedenken zu dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme von landwirtschaftli-</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Das ökologische Defizit der Planung wird nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde über das Ökokonto der</p>	<p>Den Anregungen der Landwirtschaftskammer wird gefolgt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>chen Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen wird ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz angeregt. Alternativen bietet die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen.</p>	<p>Stadt Erkelenz ausgeglichen. Sollten innerhalb einer derzeit durchgeführten Artenschutzprüfung der Stufe II entsprechende Erforderlichkeiten entstehen, so werden Teile des Ausgleich über CEF-Maßnahmen gem. §§ Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG abgegolten. Auch diese werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt</p>	
3	<p>Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg</p>		
	<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b>                      Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.                      Zwar ist es begrüßenswert, dass das Eichenwäldchen, welches im FNP als „Fläche für Wald“ dargestellt ist, erhalten werden soll. Die uNB äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der geplanten unmittelbar östlich angrenzenden Baugrundstücke. Hier kann es durchaus zu Konflikten zwischen Grundstückseigentümern und Baumbestand kommen, insbesondere im Hinblick auf Schattenwurf, Laub und Astabbrüche. Es wäre daher ratsam, die Planung nochmals auf etwaige Alternativen zu prüfen. In jedem Fall dürfen in den festgesetzten Flächen für Wald keine Bäume entnommen oder zerstört werden.                      Im Rahmen der vorgelegten ASP I wird die Vermutung geäußert, dass es ein Steinkauz-Revier südlich der Ortslage Hetzerath gäbe, da ein Exemplar mittels Klangattrappe verhört werden konnte. Diese Vermutung kann die uNB verifizieren. Südlich der Ortslage und der Rurtalstraße befindet sich ein Steinkauzrevier innerhalb der dortigen Gartengrundstücke.                      Für die Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Feldsperling kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung der Stufe 2 notwendig ist. Die Erfassung bietet sich für Frühjahr/Sommer 2018 an. Die Begehungstermine sind den Aktivitätsmustern der drei Arten entsprechend zu wählen (vgl. Südbeck et. al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands). Sollte eine Betroffenheit durch Brutnachweise auf den angrenzenden Ackerflächen festgestellt werden, so sind entsprechende CEF-Maßnahmen inklusive geeigneter, jedoch im räumlichen Zusammenhang liegender Flächen zu formulieren.                      Bezüglich der Fledermäuse ist eine Betroffenheit tatsächlich nur innerhalb des Eichenwäldchens anzunehmen. Da dieses jedoch erhalten bleibt und im Westen an ein Regenrückhaltebecken anschließen wird, kann man davon ausgehen, dass keine relevante Beeinträchtigung durch die Realisierung des Bebauungsplanes eintreten wird. Dennoch sind im Rahmen der Erschließung und Bebauung Tierfallen und hel-</p>	<p>Die vorliegende Planung berücksichtigt den Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist.</p> <p>Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB sind landwirtschaftliche Flächen des Außenbereiches zu schonen. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und der Innenentwicklung sind der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen und Flächen für Wald vorzuziehen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt die Flächen des Bebauungsplanentwurfes als Wohnbauflächen dar. Die baumbestandene Parzelle zwischen den Wohnbauflächen ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt.</p> <p>Die Wohnbauflächen bilden die letzten realisierbaren Entwicklungsflächen für eine Wohnnutzung in der Ortslage Hetzerath.</p> <p>Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist es u. a. Ziel, mit möglichst geringem Flächenverbrauch eine für die Ortslage ausreichende Reserve an Baugrundstücken zu schaffen.</p> <p>Aus dieser Überlegung heraus werden die Abstände zum benachbarten Baumbestand der Flurstücke 19, 22 und 23 im zulässigen Rahmen minimiert. Nach Abstimmung mit dem Forstamt Wassenberg ist die Planung – wie vorgese-</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.                      Die Stellungnahme bezüglich des Abstandes zur baumbestandenen Fläche, des Artenschutzes und des Immissionsschutzes wird berücksichtigt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>les, weit abstrahlendes Licht unbedingt zu vermeiden. Rohbauten sind so zu sichern, dass sie nicht von Fledermäusen besiedelt werden können. Entsprechende Maßnahmen sind zu formulieren.</p> <p>Das aktuell bilanzierte Defizit von 34.427 Ökopunkten ist durch externe Maßnahmen zu kompensieren. Hierfür käme das Ökokonto der Stadt Erkelenz in Frage. Sollte eine Betroffenheit von Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Feldsperlinge) ermittelt werden, für die CEF-Maßnahmen umzusetzen sind, so ergäbe sich auch die Möglichkeit, den Ausgleich oder Teile davon über die CEF-Maßnahme zu erbringen. Dies kann in Absprache mit der uNB erfolgen.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde</b> Hinweis: Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-61 19. Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen sind als Anlagen beigefügt.</p> <p><b>Gesundheitsamt</b> Gegen den o.a. Bebauungsplan der Stadt Erkelenz bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn, wie im Gutachten prognostiziert, die Immissionswerte eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Belästigungen der künftigen Anwohner des Plangebietes durch die in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe, nicht zu besorgen sind.</p> <p><b>Amt für Bauen und Wohnen</b> zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Brandschutz</b></p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p>	<p>hen – möglich, wenn z. B. über eine dingliche Sicherung im Grundbuch bezüglich der betroffenen Grundstücke, die Eigentümer der baumbestandenen Flurstücke von ihrer <i>besonderen</i> Verkehrssicherungspflicht entbunden werden. Diese Absicherung soll parallel zum weiteren Bauleitplanverfahren erfolgen.</p> <p>Die Abstände der baumbestander Fläche stehen dem geplanten Wohngebiet bauplanungsrechtlich nicht grundsätzlich entgegen, aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft sind hiermit verbundene naturgegebene Besonderheiten allerdings hinzunehmen.</p> <p>Die Stufe II der Artenschutzprüfung, wie sie seitens der unteren Naturschutzbehörde gefordert wird, ist bereits beauftragt. Die ersten Begehungen haben bereits stattgefunden.</p> <p>Sollten wider Erwarten Exemplare der zu untersuchenden Arten gefunden werden, werden Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kurzfristig über sogenannte CEF-Maßnahmen (Maßnahmen speziell für den Artenschutz) geschaffen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine Wasserrechtliche Erlaubnis außerhalb des Bauleitplanverfahrens beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Bauen und Wohnen zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Hinweis bezüglich der Möglichkeit von Gerüchen von landwirtschaftlichen Betrieben wird in die Textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>a. offene Wohngebiete                      120 m - 140 m                  b. geschlossene Wohngebiete            100 m - 120 m                  c. sonstige Gebiete                            ca. 80 m</p> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.                  Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung:                  „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="224 1106 1037 1337"> <thead> <tr> <th colspan="4" data-bbox="224 1106 1037 1153">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="224 1153 436 1337">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</td> <td data-bbox="436 1153 589 1337">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</td> <td data-bbox="589 1153 860 1337">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe-gebiete (GE)</td> <td data-bbox="860 1153 1037 1337">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung				Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung											
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)								

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
<b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m²/h	m²/h	m²/h	m²/h	m²/h	m²/h
klein	24	48	96	96	96	96
mittel	48	96	96	96	192	192
groß	96	96	192	192	192	192
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer</p>						

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</li> <li>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</li> <li>7. Für evtl. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</li> <li>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</li> </ol> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben wenn nachfolgender Hinweis in die textliche Festsetzung mit aufgenommen wird:</p> <p><b><i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“ in Erkelenz-Hetzerath ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmisions-Richtlinie geltenden Immissionsrichtwerte für Wohngebiet und Dorfgebiete werden eingehalten.</i></b></p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p><b>NEW Netz GmbH, Postfach 11 64, 52501 Geilenkirchen Schreiben vom 18.12.2017</b></p>		
	<p>Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht folgende Einwände: Anbei übermitteln wir Ihnen einen Plan in welchem wir die zu sichernden Trassen eingezeichnet haben. Ebenfalls zeigen wir vorab die gewünschten Standorte für die notwendigen Kabelverteiler an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der NEW-Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Bebauungsplan allgemein zulässig. Eine Sicherung über entsprechende Planzeichen ist nicht notwendig. Dies hat den Vorteil, dass eine genaue Festlegung des Standortes nicht erforderlich ist, kleinere Verschiebungen in der Örtlichkeit möglich sind. So können Garagenausfahrten mit der Lage der Verteilerschränke koordiniert werden. Die Anlage (Plan) bezüglich der zu sichernden Kabeltrasse, wurde für die Ausbauplanung an das Tiefbauamt weitergeleitet. Sie liegt in einer öffentlichen Verkehrsfläche. Eine Sicherung im Bebauungsplan ist daher - zum Beispiel über Geh- Fahr- und Leitungsrechte - nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen der NEW-Netz GmbH werden berücksichtigt.</p>
5	<p><b>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 06.12.2017</b></p>		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.:</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf auftretende archäologische Befunde mit dem Verweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NRW ist bereits in der Planurkunde sowie in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird entsprochen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	02425-9039-0, Fax: 02425/9030-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>			
1			
2			





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/427/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.03.2018 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
26.04.2018	Hauptausschuss
02.05.2018	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen, über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Kückhoven zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 16.06.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28.06.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteili-

gungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Kückhoven wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 beteiligt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 08.05.2017 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss** (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Kückhoven nimmt die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, zur Kenntnis.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 25.04.2017, des Hauptausschusses vom 27.04.2017 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 03.05.2017 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 07.07.2017 in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

5. Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes zur erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die während des Aufstellungsverfahrens erfolgten Planungen zur Vorbereitung der Realisierung des Bebauungsplanes sollen im Bebauungsplan berücksichtigt werden, dies betrifft die Planung der Entwässerungsanlagen und der Verkehrsanlagen.

Aufgrund der unzureichenden Bodenverhältnisse im Plangebiet soll das Niederschlagswasser nicht versickert, sondern in das Wannenbuschfließ eingeleitet werden. Hierzu soll die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser geändert werden in „Flächen für die Entsorgung von Niederschlagswasser“.

Aufgrund vorliegender Entwurfsplanung der Verkehrsanlagen soll der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

mit der geplanten Ausbauhöhe in Meter NHN der Verkehrsflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die nummerierten Koordinatenpunkte der Straßenbegrenzungslinie sollen in die Zeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen mit Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB soll im Übergangsbereich der Stichstraßen zu den Wendeanlagen festgesetzter Verkehrsflächen ersetzt werden durch die Festsetzung Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB.

Sollte den Beschlussvorschlägen gemäß den als Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen und den unter Punkt 5. der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes gefolgt werden, ist der Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

In dieser Sitzung soll die erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, beschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bau-

ungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.

Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die unter Punkt 5 der Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven werden beschlossen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB. “

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

#### **Anlagen:**

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	<p><b>XXX</b> <b>Schreiben vom 08.07.2016</b></p>		
	<p>Vielen Dank für das angenehme Gespräch am Freitag, dem 08.07.2016 in Ihrem Büro.</p> <p>Bei diesem Termin stellte ich Ihnen die von unserem Büro entwickelte Überarbeitung Ihres Städtebaulichen Entwurfes vor. Diesen Plan habe ich Ihnen erörtert und alsdann überlassen. Die gelb markierten Flächen stellen die Veränderungen dar, welche sich aus den Vorstellungen der angrenzenden Nachbarschaften ergeben. Diese sind Ihnen bereits aus Vorgesprächen teilweise bekannt. Den größten Teil der Veränderungsvorstellungen bekommen Sie noch von der Nachbarschaft Hasenweg gesondert dargestellt. Bei den Belangen der Nachbarschaft Kiefernweg geht es in erster Linie darum, die derzeit hoch zu bewertende Ortsrandlage, nicht so gravierend, wie in Ihrem Entwurfsvorschlag dargestellt, zu verbauen.</p> <p>Daher wurde die Stichstraße hinter meinem Grundstück zum Feld hin, leicht in Richtung Grünzug verdreht, und somit parallel zu den Stichstraßen Waldweg und Hasenweg geplant. Ferner wurden die Wendehämmer in den Stichstraßen, Richtung Kiefernweg, ans Ende der Stichstraße gesetzt, damit die querliegenden Baukörper nicht die gesamte Aussicht versperren. Durch diese geringfügige Planungsänderung hat niemand einen Nachteil, aber die Anwohner des Kiefernweges den Vorteil, dass sie zumindest noch ein wenig Fernsicht haben. Bei den Grundstücksgrößen an den Stichwegen hat sich</p>	<p>In der Stellungnahme wird zur Berücksichtigung der Belange des Anliegers Kiefernweg im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze eine Änderung der städtebaulichen Planung gemäß der als Anlage beigefügten Planung angeregt.</p> <p>Mit der angeregten nördlichen Verlagerung der Verkehrsflächen der Stichstraßen um jeweils ca. 17 m sowie Verlagerung möglicher Baukörper in östlicher und westlicher Richtung soll ein „verbauen“ der Ortsrandlage gemildert, ein „versperren“ der gesamten Aussicht verhindert und ein „wenig Fernsicht“ gewährleistet werden.</p> <p>Infolge der angeregten Planänderung wird die Breite der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Wendeanlagen um jeweils ca. 10 m auf ca. 13 m reduziert, eine Kopfbebauung der platzartigen Wendeanla-</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt. Die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittlerer öffentlicher Grünfläche ist zu reduzieren.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>durch diese geringfügige Verdrehung des Weges und Verlagerung der Wendehammer nichts verändert.</p> <p>Den von uns erstellten Plan mit den gelben Markierungen schickt Ihnen mein Mitarbeiter XXX heute mit gesonderter Mail zu.</p> <p>Ich bitte um wohlwollende Beachtung der Interessen der Nachbarschaft Kiefernweg.</p> <p>Falls Fragen und Abklärungen mit mir gewünscht werden, so bitte ich um Kontaktaufnahme ab dem 01.08.16.</p> <p>Vielen Dank für die Beachtung unserer Anliegen.</p>	<p>gen zurückgenommen und mögliche Baukörper parallel der südlichen Grundstücksgrenzen der Angrenzer verschoben. Die Anzahl möglicher Baugrundstücke und Baukörper sowie deren Abstand zu den nördlichen Grundstücken der Angrenzer Kiefernweg werden hierdurch nicht verändert. Für das Flurstück 193, 82 und 207 entstehen gemäß der angeregten Planänderung Sichtbeziehungen über die Verkehrsflächen der Stichstraßen auf die südlichste Bebauung im Plangebiet. Für die weiteren Grundstücke an der nördlichen Plangebietsgrenze tritt keine Veränderung ein, bzw. eine mögliche parallele Neubebauung wird auf diese Grundstücksgrenzen beschränkt. Mit der angeregten Planänderung ist eine Erhöhung des Verkehrsflächenanteils um rd. 190 m<sup>2</sup> verbunden, der Anteil der Wohngebietsflächen wird entsprechend verringert. Auch mit der angeregten Planänderung ist weiterhin eine Bebauung parallel der nördlichen Plangebietsgrenze möglich, an der rd. 140m Plangebiets-</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>grenze zwischen Kirchweg und mittlerer öffentlicher Grünfläche verändern sich mit angeregter Planänderung die Sichtverhältnisse für Grundstücke Kiefernweg auf einer Länge von rd, 40m. Der Abstand möglicher Bebauung zu den Grundstücksgrenzen Kiefernweg ist mit mindestens 7 bis ca. 12 m größer als die Mindesttiefe der Abstandsflächen gemäß BauO NRW. Die Bebauung Kiefernweg befindet sich in einem Abstand von rd. 20 bis 25m zur Plangebietsgrenze. Parallel der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzte öffentliche Grünfläche und Fußweg vergrößern die Abstände und trennen die vorhandenen und geplanten Grundstücke. Belangen nördlicher Angrenzer wird damit ausreichend Rechnung getragen. Mit Siedlungserweiterungen an bebauten Ortslagen zur Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ist eine Veränderung der Sichtbeziehungen für bestehende, an den Freiraum grenzende Grundstücke nicht zu vermeiden, in der Ortslage Kückhoven betrifft dies nördlich und</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>östlich dem Plangebiet angrenzende Grundstücke. Das Interesse an der Erhaltung des Blicks auf eine unverbaute freie Landschaft, der Schutz einer freien Aussicht ist in aller Regel nicht abwägungserheblich. Aufgrund der festgesetzten offenen Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern, den zwischen der geplanten Bebauung verbleibenden Gartenflächen sowie den öffentlichen Grünflächen in der Plangebietsmitte, ist die planbedingte Einschränkung zumutbar. Das städtebauliche Interesse an einem sparsamen Umgang mit Grund- und Boden, die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, das städtebauliche Ziel den Zwischenraum einzelner Gebäude im Bereich der Straßenräume zu gestalten ist weiterhin zu beachten. Eine teilweise Berücksichtigung der Stellungnahme und Minderung möglicher Bebauung im nördlichen Bereich des Plangebietes kann durch eine Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen erreicht werden. Unter Wahrung ausreichender Bebaubarkeit</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>möglicher Wohnbaugrundstücke kann die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittiger öffentlicher Grünfläche von rd. 48 m auf rd, 28 m reduziert werden.</p> <p>Die Darstellungen in der Plananlage der Stellungnahme zu Grundstücksaufteilungen und Verkehrsinseln sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Hinsichtlich anderer Planbetroffener, der lt. Stellungnahme von der Nachbarschaft Hasenweg gesondert vorzutragenden, in der Plananlage der Stellungnahme dargestellten Verkehrsverbindungen und Lage Regenrückhaltebecken, wird auf die Stellungnahme und Abwägung zu Ifd. Nr. 2 Öffentlichkeit verwiesen.</p>	
2	<p><b>XXX Schreiben vom 05.08.2016</b></p>		
	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir die Vertretung der „Interessengemeinschaft Hasenweg“ in Kückhoven an; unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, schriftliche Vollmacht auf</p>	<p>In der Stellungnahme wird zur Berücksichtigung der Belange der Anlieger der Straße Hasenweg (Stichweg) eine</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wunsch gerne nachgereicht. Die Interessengemeinschaft besteht aus einer Vielzahl von Grundstückseigentümern und Mietern im Bereich der Wohnlage Hasenweg in Kückhoven. Die einzelnen Mitglieder wollen Sie bitte der anliegenden, von den einzelnen Beteiligten eigenhändig unterzeichneten Liste entnehmen. Wir sind beauftragt und legitimiert, die im wesentlichen gleichlautenden Einwendungen gegen den eingangs genannten Bebauungsplan für alle Beteiligten vorzutragen.</p> <p>Unsere Einschaltung versteht sich vor dem Hintergrund des zurzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“. Auf die Vorlage der Verwaltung A 61/364/2016 vom 17.03.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung vom 19.04.2016 den Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 28.06.2016 stattgefunden. Die Vorstellung der Planung hat ein Teil der Mitglieder meiner Mandantin dazu genutzt, bereits mündlich Bedenken gegen bestimmte Aspekte der aktuellen Planvorstellungen zu äußern.</p> <p>Mit der vorliegenden Stellungnahme knüpfen wir hieran an und geben noch einmal folgendes zu bedenken:</p> <p>Die Kritik der Mitglieder unserer Mandantin entzündet sich ganz wesentlich an dem Umstand, dass die <u>verkehrliche Erschließung</u> des neuen Baugebietes in ihrer jetzigen Form zu erheblichen, letztlich unzumutbaren Belastun-</p>	<p>Änderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes, hier der Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz, angeregt.</p> <p>Zur Begründung wird angeführt, dass die geplante Erschließung zu „unzumutbaren Belastungen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben“. Für die Anwohner und Verkehrsteilnehmer würde ein „erhebliches Gefahrenpotenzial eröffnet“, die Straße Hasenweg (Stichstraße) sei aufgrund ihrer Gestaltung nicht als alleinige Zufahrtstraße geeignet, der Einfahrtbereich würde wegen unübersichtlicher Lage von vielen Verkehrsteilnehmern nicht hinreichend beachtet, es bestünden bereits derzeit hohe Verkehrsbelastungen die zu mehr Begegnungsverkehr und Rückstau führten, eine unzumutbare Belastung durch Bauverkehr käme hinzu.</p> <p>In der Stellungnahme wird auf den in der Anlage beigefügten Plan, „Änderungen zum städtebaulichen Entwurf Stand April 2016“ als Planalternative</p>	<p>Für die Zeit der Realisierung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 zu prüfen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben. Der Übersichtlichkeit halber haben wir den Bereich, um den es geht, in der nachstehen Übersicht markiert:</p> <p>1. Die Erschließung des Baugebietes soll ausschließlich in nördlicher Richtung über den Hasenweg erfolgen, und zwar mit der Begründung, dass diese Straße bereits in dem Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ hierzu vorgesehen und entsprechend ausgebaut worden sei. Über den Hasenweg, der in den Kreisverkehr Katzemer Straße/Pescher Straße mündet, sei somit eine ausreichende Anbindung an das überörtliche Netz gesichert; die innere Erschließung des Baugebietes soll durch mehrere Stichstraßen erfolgen.</p> <p>Nach den bisherigen Mitteilungen legt die Verwaltung hierbei – ohne dass dies aus der Planvorlage sicher erkennbar wird – ein Verkehrsaufkommen im neuen Baugebiet von 450 Fahrzeugbewegungen täglich zu Grunde.</p> <p>Wir halten das für eine ausgesprochen moderate Annahme. Es ist mit einem dauerhaft hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, zumal während der Bauzeit. Besonders misslich erscheint der Umstand, dass die GEE den Eigentümern der Grundstücke im Bereich Hasenweg den Erwerb seinerzeit ausdrücklich mit dem Argument schmackhaft gemacht hatte, es handele sich um eine ruhige Wohnlage, die für junge Familien geradezu ideal sei. Wenn die Stadt ihre jetzigen Planungen verwirklichen wollte, bleibt von dem Versprechen der GEE nichts mehr übrig.</p> <p>2. Die Belastung für die Anwohner des Hasenweg ist unzumutbar. Der südwestliche Abschnitt des Hasenweg ist als Stichstraße ausgebaut mit der</p>	<p>verwiesen. Vorgeschlagen werden neben den im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehenen Erschließungen mit Anbindung an den Hasenweg (Stichstraße) und Waldweg zusätzliche Anbindungen an den Kirchweg im Osten und die K 33 Katzemer Straße im Westen als „primäre Erschließung“.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der im seit 2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz zur gezielten Entwicklung und Wohnraumversorgung des Siedlungsschwerpunktes Kückhoven dargestellte Wohnbauflächenstandort 1200.2 weiter entwickelt.</p> <p>Ein erster Teilabschnitt wurde mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1200.2/1 „Am Dorf“, Rechtskraft 2009, bereits realisiert. Hierbei wurde der Wohnbauflächenstandort des Flächennutzungsplanes insgesamt hinsichtlich der Erschließung und Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz betrachtet. Die Festsetzungen der Verkehrsflächen des Bebauungspla-</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>verkehrsrechtlichen Anordnung einer Spielstraße. Schon das zeigt, dass die Straße – nicht von ihrer Ausbaubreite, sondern von ihrer Gestaltung insgesamt – nicht als alleinige Zufahrtstraße für ein derart großes Baugebiet dienen kann. Vom Kreisverkehr Katzemer Straße/Hasenweg kommend, stellt der vordere Abschnitt des Hasenweg, der die Zuwegung bilden soll, ein Nadelöhr dar. Für Anwohner und Verkehrsteilnehmer wird ein erhebliches Gefahrenpotential eröffnet. Dabei treten in dem Bereich schon jetzt genügend Probleme auf, denn viele Verkehrsteilnehmer beachten den Einfahrtbereich in den Hasenweg wegen der unübersichtlichen Lage nicht hinreichend. Bei den hier anzustellenden Überlegungen ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass das Verkehrsaufkommen aus der Ortsmitte in Richtung Kreisverkehr zu den Spitzenzeiten sehr hoch ist, weshalb es dann zu noch mehr Begegnungsverkehr im Bereich vor der Abbiegung in den Seitenteil des Hasenweg kommen wird. Dass sich Verkehr zurückstaut, ist keinesfalls ausgeschlossen.</p> <p>In dem Bereich wohnen viele Eltern mit kleinen und kleinsten Kindern. Schon jetzt gibt es insgesamt 10 Kinder im Vorschulalter, was wie gesagt niemanden verwundern sollte, denn die Grundstücke wurde mit dem Argument „familienfreundliche Lage“ von der GEE beworben und verkauft. Die Eltern haben schlichtweg Angst vor einer exorbitant zunehmenden Verkehrsbelastung und der damit verbundenen Gefährdung ihrer Kinder. Der PKW-Verkehr ist schon belastend genug, wenn aber der Bauverkehr für 60 bis 70 Grundstücke hinzukommt, ist die Situation schlichtweg unzumutbar.</p> <p>3. Wie bereits mündlich vorgetragen, ist die <u>Entlastung</u> des Hasenweg als Zufahrtstraße daher zwingend geboten. Es bestehen mehrere Möglichkei-</p>	<p>nes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ berücksichtigen bereits die Erschließung der südlichen Teilfläche, der Stichweg Hasenweg wird mit einer Verkehrsflächenbreite von 11,0 m festgesetzt. Eine Festsetzung der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ wurde daher nicht vorgenommen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ wird unter Punkt 4.1 darauf hingewiesen, „Die südlich von der Straße Hasenweg ausgehende Erschließung von 11,0 m Breite ist für eine eventuell spätere Erschließung weiterer Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes im Süden vorgesehen“, unter Punkt 5.2 wird ausgeführt, dass der nach Süden ausgerichtete Stich so ausgelegt ist, dass er zukünftig auch eine Erschließungsfunktion für die südlich angrenzenden im Flächennutzungsplan dargestellten Baulandreserven übernehmen kann.</p> <p>Im Verkehrsentwicklungsplan, Fortschreibung 2005 – 2008, ist das Verkehrsnetz der Ortslage Kückhoven</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ten, wie dies geschehen könnte. Allen ist gemein, dass der Hasenweg selbstverständlich zur Erschließung eingebunden bleibt, aber spürbar entlastet wird.</p> <p>Die von mir vertretene Interessengemeinschaft Hasenweg betreibt keine Sankt-Florians-Politik, das heißt, sie verlagert nicht einfach die hier angesprochenen Probleme in Richtung anderer Beteiligter. Es geht nicht um Verhinderung, sondern um konstruktiven Dialog. Um den Beteiligten aus Verwaltung und Politik die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens zu verdeutlichen, haben die Anlieger sich gerade nicht nur Gedanken darüber gemacht, was aus ihrer Sicht nicht geht, sondern sie unterbreiten nachstehend Vorschläge, wie es besser gehen könnte. Dazu reichen wir die anliegende Übersicht <u>„Änderungen zum städtebaulichen Entwurf Stand April 2016“</u> zu den Akten, die eine aus unserer Sicht sinnvolle Alternative zu dem bislang vorliegenden Konzept darstellt.</p> <p>Das Konzept besticht in verschiedener Hinsicht:</p> <p>Es gibt zwei Grundstücke weniger als nach der aktuellen Planung, doch bringt das sogar Vorteile. Zum einen bleibt die zu vermarktende Fläche unter dem Strich gleich groß, das heißt, der Stadt Erkelenz – respektive der GEE – entsteht kein finanzieller Nachteil. Zum anderen konnten einige der im nördlichen Teil des Plangebietes gelegenen Grundstücke durch die Umpfanung größer und damit attraktiver zugeschnitten werden.</p> <p>Die zentrale Erschließung innerhalb des neuen Gebietes geschieht weiterhin durch eine Querstraße (W/O-Achse) und jeweils davon in nördlicher</p>	<p>gemäß der Netzfunktion gegliedert. Zusammen mit der Straße In Kückhoven und der Servatiusstraße ist die in west-ost-Richtung verlaufende Straße Hasenweg als Sammelstraße klassifiziert und übernimmt diese Funktion mit der Servatiusstraße für die südliche Ortslage.</p> <p>Der nach Süden führende Stichweg Hasenweg im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ ist entsprechend den Festsetzungen realisiert, im Trennprinzip mit ausreichenden Fahrbahn- und Gehwegbreiten sowie Kurvenradien für seine vorgesehene Funktion ausgebaut. Die Verkehrsfunktion einschränkende Sichtverhältnisse bestehen nicht. Für diesen Abschnitt des Hasenweg wurde verkehrsrechtlich eine Tempo 30-Zone (Verkehrszeichen 274.1) angeordnet.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ wird mit Begründung seit Rechtskraft mit Bekanntmachung vom 18.12.2009 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. In</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Richtung abgehende kleinere Seitenstraßen. Der Hasenweg ist als Erschließung weiter vorhanden, auch bleibt die Verbindung zum Waldweg bestehen. Neu ist eine nach Osten gehende Verbindung in den Kirchweg, so dass der Bereich auch von dort für Verkehr aus der Ortsmitte angeschlossen ist. In diesem Bereich konnten nun auch einige Besucherparkplätze angeordnet werden, die vorher gänzlich fehlten.</p> <p>Die entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Planung besteht darin, dass es im westlichen Teil des Plangebietes nun eine <u>Einmündung von der bzw. in die K 33</u> als primäre Erschließung des Plangebietes gibt.</p> <p>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie eine Anbindung der Erschließungsstraße an die K 33 geschehen könnte. Dabei muss man sich vor allen Dingen vergegenwärtigen, dass die Umsetzung des Baugebietes dazu führt, dass die „geschlossene Ortschaft“ Kückhoven im verkehrsrechtlichen Sinne weiter südlich beginnt und demzufolge auch das Ortschild (Zeichen 310) weiter südlich aufgestellt werden kann. Damit könnte zugleich eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgen, um den aus Richtung Katzem kommenden Verkehr „herunter zu bremsen“. Auch hierzu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die im Gebiet der Stadt Erkelenz durchaus erprobt sind.</p> <p>Sowohl das Straßen- wie auch das Straßenverkehrsrecht sehen eine Verlegung des Ortseinganges (Beginn der geschlossenen Ortschaft) vor, was durch Umsetzung des Ortsschildes dokumentiert würde. Gemäß § 5 Abs. 4 FStrG ist eine geschlossene Ortslage derjenige Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr ent-</p>	<p>der Stellungnahme wird nicht vorge-tragen, dass eine nicht eindeutige, unvollständige oder auch falsche Aus-kunft über den Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ durch die Verwal-tung erteilt wurde.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Umweltbe-lange wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ erstellt, in der auch die Veränderung der Ver-kehrsräuschsituation auf bestehen- den Straßen im Zusammenhang mit dem Vorhaben durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebietes bewertet wird. Nach den Ergebnissen der Un-tersuchung werden aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und den Abstandsverhältnissen die Immissionsgrenzwerte durch den Plangebietsverkehr innerhalb eines Reinen oder Allgemeinen Wohngebie-tes tags und auch nachts weder er-reicht noch überschritten. Ein Errei-chen der Zumutbarkeitsschwelle im Bereich bestehender baulicher Nut-zungen wird ausgeschlossen. Grund-</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Nach einer Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 04.06.2010 (3 A 295/08) kommt es für die Bejahung einer geschlossenen Ortschaft auch im Straßenverkehrsrecht auf eine Verknüpfung mit dem innerörtlichen Verkehr an; es sollen letztlich die aus dem FStrG bekannten Abgrenzungskriterien herangezogen werden können. Die neue Bebauung würde als in jeder Hinsicht dazu führen, dass sich die Ortschaft Kückhoven nach Süden erweitert und dort auch im rechtlichen Sinne beginnt.</p> <p>Das wiederum führt dazu, dass die Erschließungsstraße genauso an die K 33 – bzw. dann erweiterte Katzemer Straße – angeschlossen werden könnte, wie dies etwa im Bereich des zuletzt erschlossenen Baugebietes „Am Dorf“ geschehen ist. Dort wurde – ausgehend von der Katzemer Straße – eine u-förmig verlaufende Straße durch das Baugebiet geführt, so dass diese Straße gleich an zwei Punkten auf die Katzemer Straße trifft. Zur Verdeutlichung fügen wir einen Ausschnitt aus dem damaligen Bebauungsplan hier bei. Dort, wo die – als Spielstraße festgesetzte – Anwohnerstraße auf die bevorrechtigte Katzemer Straße trifft, ist der Bordstein abgesenkt und der Ein-/Ausfahrtbereich optisch hervorgehoben. Dieselbe Lösung wurde für den Urteil „Pesch – Neu“ gefunden. Dieser liegt fast auf gleicher Höhe wie das Baufeld „Am Dorf“, allerdings auf der gegenüberliegenden Seite und wird ebenfalls über eine von der Katzemer Straße abgehende Anwohnerstraße erschlossen. Hier wie dort hat es nach Kenntnis des Unterzeichners bislang keinerlei Probleme oder gar Unfälle gegeben. Die Ein- und Ausfahrtbereiche sind gut sichtbar und werden sowohl von den ein-/ausfahrenden Fahrzeugen wie auch von dem bevorrechtigten Verkehr auf</p>	<p>lage der Betrachtung war ein abgeschätzter Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes von ca. 450 Kfz/24h. In einer Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ sind die in Zukunft zu erwartenden Verkehrsbelastungen aus der Überlagerung der heutigen Verkehre, festgestellt mittels aktueller Verkehrszählung, mit den zusätzlichen Verkehren aus dem Bebauungsplangebiet ermittelt. Die Berechnungsergebnisse ergeben für die Spitzenstunde ausreichende Qualitäten des Verkehrsablaufes mit der Verkehrsqualität A in den Knotenpunkten Kreisverkehrsplatz Katzemer Straße (K33)/Pescher Straße / Hasenweg, Hasenweg / Stichstraße Hasenweg (Vorfahrtsregelung „rechts vor links“) und Hasenweg / Waldweg. Für die Stichstraße Hasenweg wurde der ungünstigste Fall angenommen, der gesamte zusätzliche Verkehr infolge der geplanten Bebauung wird über die Stichstraße Hasenweg geführt. In den untersuchten Knotenpunkten ist ein</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der Katzemer Straße akzeptiert und beachtet. Zur Veranschaulichung der Situation verweisen wir auf die nachfolgenden Fotos (Stand Juli 2016)                      Es gibt kein vernünftiges Argument, das dagegen spricht, diese Lösung auch für das neue Baufeld „Hinter Klüschgarten“ zu wählen. Die Befürchtung, wonach der Verkehr von der Kreisstraße nicht vor dem Beginn der Ortschaft „ausgebremst“ werden könnte, verfängt jedenfalls nicht, da sich der Ortseingang – wie oben aufgezeigt – nach Süden verschiebt.</p> <p>Festzuhalten bleibt mithin:</p> <p><b>Von seiner Struktur her wäre das Baugebiet in der hier vorgeschlagenen Variante besser und gleichmäßiger erschlossen, und zwar sowohl im Innern als auch von außen. Das Verkehrsaufkommen würde sich gleichmäßiger und verträglicher verteilen, es fände sich Platz für Besucher und theoretisch böte die Einmündung von der K 33 sogar die Möglichkeit, das Baugebiet im Bedarfsfalle noch weiter nach Süden zu entwickeln.</b></p> <p>4. Wir gehen davon aus, dass die Anbindung und Erschließung dauerhaft über die K 33/Verlängerte Katzemer Straße gelingen kann. Die Kosten dürften sich in einer überschaubaren Größenordnung bewegen und sind im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme sehr angemessen.</p> <p>Selbst wenn zu Beginn der Arbeiten im neuen Baugebiet diese Erschließung/Anbindung noch nicht fertig ausgebaut worden sein sollte, müsste in jedem Fall – und sei es mittels einer provisorischen Lösung – eine Entlastung des Hasenweg erfolgen, denn der <b>Bauverkehr für bis zu 70 Grund-</b></p>	<p>reibungsloser Verkehrsablauf ohne Rückstauerscheinungen zu erwarten. Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, wie z. B. Änderung der Betriebsform und /oder Anlegen von zusätzlichen Abbiegespuren sind nicht erforderlich. Neben der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurden auch die verkehrlichen Auswirkungen im Hinblick auf steigende Verkehrsbelastungen in der Stichstraße Hasenweg untersucht. Gemäß der ermittelten zukünftigen Verkehrsbelastung infolge der geplanten Bebauung werden die Stichstraße Hasenweg rd. 608 PKW-E am Tag zusätzlich benutzen. In der nachmittäglichen Spitzenstunde liegt die Erhöhung bei rd. 19 PKW-E im Quell- und rd. 36 PKW im Zielverkehr. Die Zusatzbelastung der Stichstraße Hasenweg am Nachmittag beträgt insgesamt rd. 55 PKW-E pro Stunde. Die Höhe der Zusatzbelastung als auch der Gesamtbelastung im Straßenquerschnitt, die für beide Fahrtrichtungen einschließlich geplanter Bebauung in Zukunft bei rd. 68</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><b>stücke kann schlechterdings nicht über den Hasenweg geführt werden.</b></p> <p>Der Unterzeichner kann aus eigener Anschauung über das (Bau-) Verkehrsaufkommen weit kleinerer Baumaßnahmen berichten. Die Handwerker gehen größtenteils rücksichtslos zu Werke, jeder sucht sich den seiner Meinung nach angemessenen Weg und Parkplatz. Wenn „schweres Gerät“, etwa für die Tiefbau- oder Gartenarbeiten, benötigt wird, kommt es mitunter zu tumultartigen Szenen, weil dann gar keine Stellplätze mehr vorhanden sind und Handwerker, Bauherren, Architekten und Besucher froh sein können, ihre Baustelle überhaupt noch zu erreichen. Gerade im vorliegenden Falle, in dem der gesamte Bauverkehr über das Nadelöhr Hasenweg abgewickelt werden soll, wird es zu Rückstauungen und Engpässen kommen. Dass zugleich mit ganzjähriger Verschmutzung, der Gefahr von Beschädigungen und einem unzumutbaren Lärmaufkommen in dem Straßenabschnitt gerechnet werden muss, kommt noch hinzu.</p> <p>Wir bitten darum, die vorstehenden Einwendungen ernsthaft zu bedenken und am besten noch vor Einleitung des förmlichen Planaufstellungsverfahrens in die Planung einfließen zu lassen. Sollte die Verwaltung indes an ihrer bisherigen Planung festhalten, kündigen wir bereits jetzt vorsorglich an, alle Einwendung auch im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen, damit die Mitglieder unserer Mandantin sich nicht die Präklusionswirkung des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit den daran anknüpfenden Rechtsfolgen vorbehalten lassen müssen.</p> <p>Für eine gemeinsame Erörterung der hiesigen Vorstellung – auch außerhalb</p>	<p>PKW-E in der Spitzenstunde liegt, ist als gering einzustufen.</p> <p>Die aktualisierten Verkehrsdaten wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan ergänzend betrachtet, die Auswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Straßen sind aus schalltechnischer Sicht weiterhin nicht beurteilungsrelevant.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planung unzumutbare Belastungen der Eigentümer im Bereich des Hasenweg nicht zu erwarten sind.</p> <p>Auch ein „erhebliches Gefahrenpotenzial“ und Verkehrsprobleme im Bereich Stichstraße Hasenweg sind nicht ersichtlich.</p> <p>Eine Änderung der mit dem Bebauungsplan geplanten Verkehrserschließung ist demzufolge aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht erforderlich.</p> <p>Auch eine weitere Erschließung mit Anbindung an die Straße Kirchweg für</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der förmlichen Abschnitte des BauGB – steht Ihnen der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten höflich um Weiterleitung der vorliegenden Eingabe an die mi Rat der Stadt Erkelenz vertretenen Fraktionen.</p>	<p>den Fahrverkehr ist nicht erforderlich, die mit Bebauungsplanung mögliche fußläufige Verbindung zum Kirchweg bleibt hiervon unberührt. Eine Verlegung der Regenversickerungsanlage, wie in der Plananlage der Stellungnahme dargestellt, ist darüber hinaus aufgrund der Geländesituation aus entwässerungstechnischen Gründen nicht zu empfehlen.</p> <p>Unabhängig hiervon kann zur Minderung von Belastungen während der Realisierung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 geprüft werden.</p>	
<p><b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b></p>			
1	<p><b>XXX</b> <b>Schreiben vom 05.08.2017</b></p>		
	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir die Vertretung der „Inte-</p>	<p>In der Verkehrsuntersuchung zum Be-</p>	<p>Den Anregungen der Stel-</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ressengemeinschaft Hasenweg“ in Kückhoven an, unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, schriftliche Vollmacht auf Wunsch gerne nachgereicht. Die Interessengemeinschaft besteht aus einer Vielzahl von Grundstückseigentümern und Mietern im Bereich der Wohnanlage Hasenweg in Kückhoven. Die einzelnen Mitglieder wollen Sie bitte der anliegenden, von den einzelnen Beteiligten eigenhändig unterzeichneten Liste entnehmen. Wir sind beauftragt und legitimiert, die im Wesentlichen gleichlautenden Einwendungen gegen den eingangs genannten Bebauungsplan für alle Beteiligten vorzutragen.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Unsere Einschaltung versteht sich vor dem Hintergrund des zurzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“. Auf die Vorlage der Verwaltung A 61/364/2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung vom 19.04.2016 den Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 28.06.2016 stattgefunden. Die Vorstellung der Planung hat ein Teil der Mitglieder meiner Mandantin dazu genutzt, bereits mündlich Bedenken gegen bestimmte Aspekte der aktuellen Planvorstellungen zu äußern.</p> <p style="text-align: center;">II.</p>	<p>bauungsplan wurde auf der Grundlage von Verkehrszählungen, der Abschätzung des Einwohner- und Besucherverkehrs gemäß bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzunehmenden Wohnbebauung bzw. Wohneinheiten einer Einfamilienhausbebauung und der für den Kreis Heinsberg durchgeführten Mobilitätsuntersuchungen, sowie auf Basis der „Shell-PKW-Szenarien bis 2040“ die Verkehrsbelastung im Prognosejahr 2031 sachgerecht ermittelt. Die zu erwartende Verteilung der zusätzlichen Verkehre der geplanten Bebauung und zukünftige Verkehrsbelastung an dem zu untersuchenden Straßenabschnitt wurde abgeleitet. Darüber hinaus wurde der ungünstigste Fall angenommen, dass der gesamte zusätzliche planbedingte Verkehr über die Stichstraße Hasenweg geführt wird, eine untergeordnete Erschließung über die Straße Waldweg wurde nicht berücksichtigt. Die Methode zur Beurteilung des verkehrsplanerischen Sachverhaltes ist einschlägig, Anhaltspunkte das die</p>	<p>lungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt. Für die Zeit der Realisierung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine zusätzliche Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 zu prüfen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Mit der vorliegenden Stellungnahme knüpfen wir hieran an und geben noch einmal folgendes zu bedenken:</p> <p>Die Kritik der Mitglieder unserer Mandantin entzündet sich ganz wesentlich an dem Umstand, dass die verkehrliche Erschließung des neuen Baugebietes in ihrer jetzigen Form zu erheblichen, letztlich unzumutbaren Belastungen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben. Der Übersicht halber haben wir den Bereich, um den es geht, in der nachstehenden Übersicht markiert:</p>	<p>Ermittlung und Prognose der Verkehrsbelastung fachwissenschaftlichen Anforderungen nicht genügt, sind nicht erkennbar.</p> <p>Gemäß der ermittelten zukünftigen Verkehrsbelastung infolge der geplanten Bebauung werden die Stichstraße Hasenweg rd. 608 PKW-E am Tag zusätzlich benutzen, in der Spitzenstunde liegt die Erhöhung bei rd. 19 PKW-E im Quell- und rd. 36 PKW-E im Zielverkehr, insgesamt am Nachmittag rd. 55 PKW-E pro Spitzenstunde zusätzlich.</p> <p>Die Stichstraße Hasenweg ist keine verkehrsrechtlich angeordnete „Spielstraße“, die Straße ist mit einer Gesamtbreite von 11,00 m im Trennprinzip ausgebaut, verkehrsrechtlich ist zulässige Höchstgeschwindigkeit Tempo-30 angeordnet. Die Straße ist demnach für die in der Bauleitplanung vorgesehene Funktion geeignet.</p> <p>Diese Straßenkategorie entspricht nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen der Straßenkategorie Wohnstraße und „verkräftet“ eine Ver-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<p data-bbox="232 501 566 520">Ausschnitt Bereich Lage „Am Dorf - Hasenweg“</p>  <p data-bbox="685 1118 707 1145">1.</p> <p data-bbox="203 1182 1189 1378">Die Erschließung des Baugebietes soll ausschließlich in nördlicher Richtung über den Hasenweg erfolgen und zwar mit der Begründung, dass diese Straße bereits in dem Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ hierzu vorgesehen und entsprechend ausgebaut worden sei. Über den Hasenweg, der in den Kreisverkehr Katzemer Straße/Pescher Straße mündet, sei somit eine ausreichende Anbindung an das überörtliche Netz gesichert; die innere Er-</p>	<p data-bbox="1218 491 1731 959">kehrbelastung von bis zu 400 Kfz pro Stunde. Die Gesamtbelastung Verkehrsbelastung von rd. 68 PKW-E pro Stunde liegt deutlich unterhalb des vorgenannten Wertes. Die Stichstraße Hasenweg besitzt mit einer zukünftigen Belastung einschließlich geplanter Bebauung von 68 PKW-E in der Spitzenstunde eine geringere Belastung als ein Wohnweg n. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, der bei einer Ausbaubreite von 4,5m eine Belastung von rd. 150 Kfz pro Stunde aufweisen darf.</p> <p data-bbox="1218 967 1731 1393">Die Höhe der Zusatzbelastung als auch der Gesamtbelastung im Straßenquerschnitt, die für beide Fahrrichtungen einschließlich geplanter Bebauung in Zukunft bei rd. 68 PKW-E in der Spitzenstunde liegt, ist als gering einzustufen. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde untersucht, demnach ist ein reibungsloser Verkehrsablauf zu unterstellen. Sowohl Über den als Kreisverkehrsplatz ausgebauten Knotenpunkt Pescher Straße / Katzemer Straße / Hasenweg sowie Kno-</p>	
---	--	--

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>schließung des Baugebietes soll durch mehrere Stichstraßen erfolgen.</p> <p>Nach den bisherigen Mitteilungen legt die Verwaltung hierbei – ohne dass dies aus der Planvorlage sicher erkennbar wird – ein Verkehrsaufkommen im neuen Baugebiet von 450 Fahrzeugbewegungen täglich zu Grunde.</p> <p>Wir halten das für eine ausgesprochen moderate Annahme. Es ist mit einem dauerhaft hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, zumal während der Bauzeit. Besonders misslich erscheint der Umstand, dass die GEE den Eigentümern der Grundstücke im Bereich Hasenweg den Erwerb seinerzeit ausdrücklich mit dem Argument schmackhaft gemacht hatte, es handele sich um eine ruhige Wohnlage, die für junge Familien geradezu ideal sei. Wenn die Stadt ihre jetzigen Planungen verwirklichen wollten, bleibt von dem Versprechen der GEE nichts mehr übrig.</p> <p style="text-align: center;">2.</p> <p>Die Belastung für die Anwohner des Hasenweg ist unzumutbar. Der südwestliche Abschnitt des Hasenweg ist als Stichstraße ausgebaut mit der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Spielstraße. Schon das zeigt, dass die Straße – nicht von ihrer Ausbaubreite, sondern von ihrer Gestaltung insgesamt – nicht als alleinige Zufahrtstraße für ein derart großes Baugebiet dienen kann. Vom Kreisverkehr Katzemer Straße/Hasenweg kommend, stellt der vordere Abschnitt des Hasenweg, der die Zuwegung bilden soll, ein Nadelöhr dar. Für Anwohner und Verkehrsteilnehmer wird ein erhebliches Gefahrenpotential eröffnet. Dabei treten in dem Bereich schon jetzt genügend Probleme auf, denn viele Verkehrsteilnehmer beachten den Einfahrtbereich</p>	<p>tenpunkt Hasenweg / Stichstraße Hasenweg ist ein reibungsloser Verkehrsablauf mit Qualitätsstufe A bzw. A/B zu erwarten.</p> <p>In der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurden die aktualisierten Verkehrsdaten ergänzend betrachtet, die Auswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Straßen sind aus schalltechnischer Sicht weiterhin nicht beurteilungsrelevant.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planung unzumutbare Belastungen der Eigentümer im Bereich des Hasenweg nicht zu erwarten sind.</p> <p>Auch ein „erhebliches Gefahrenpotential“ und Verkehrsprobleme im Bereich Stichstraße Hasenweg sind nicht ersichtlich. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist ersichtlich, dass für die Planung eine Verkehrssituation vorauszusehen ist, die üblicherweise in einem Allgemeinen Wohngebiet zu erwarten ist, die betrifft sowohl die Verkehrsbelastungen als</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in den Hasenweg wegen der unübersichtlichen Lage nicht hinreichend. Bei den hier anzustellenden Überlegungen ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass das Verkehrsaufkommen aus der Ortsmitte in Richtung Kreisverkehr zu den Spitzenzeiten sehr hoch ist, weshalb es dann zu noch mehr Begegnungsverkehr im Bereich vor der Abbiegung in den Seitenteil des Hasenweg kommen wird. Dass sich Verkehr zurückstaut, ist keinesfalls ausgeschlossen.</p> <p>Im Bereich wohnen viele Eltern mit kleinen und kleinsten Kindern. Schon jetzt gibt es insgesamt 10 Kinder im Vorschulalter, was wie gesagt niemanden verwundern sollte, denn die Grundstücke wurde mit dem Argument „familienfreundliche Lage“ von der GEE beworben und verkauft. Die Eltern haben schlichtweg Angst vor einer exorbitant zunehmenden Verkehrsbelastung und der damit verbundenen Gefährdung ihrer Kinder. Der PKW-Verkehr ist schon belastend genug, wenn aber der Bauverkehr für 60 bis 70 Grundstücke hinzukommt, ist die Situation schlicht unzumutbar.</p> <p style="text-align: center;">3.</p> <p>Wie bereits mündlich vorgetragen, ist die Entlastung des Hasenweg als Zufahrtstraße daher zwingend geboten. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, wie dies geschehen könnte. Allen ist gemein, dass der Hasenweg selbstverständlich zur Erschließung eingebunden bleibt, aber spürbar entlastet wird.</p> <p>Die von mir vertretene Interessengemeinschaft Hasenweg betreibt keine Sankt-Florians-Politik, das heißt sie verlagert nicht einfach die hier ange-</p>	<p>auch Verkehrssicherheitsbelange. Eine Änderung der mit dem Bebauungsplan geplanten Verkehrserschließung ist demzufolge aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht erforderlich. Die für die Realisierung des Bebauungsplanes einzurichtenden Baustellen und damit verbundenen Baustellenverkehre unterliegen eigenen gesetzlichen Vorschriften bzw. behördlichen Maßnahmen. Zur Minderung von Belastungen während der Realisierung des Bebauungsplanes kann unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine weitere Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 geprüft werden.</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sprochenen Probleme in Richtung anderer Beteiligter. Es geht nicht um Verhinderung, sondern um konstruktiven Dialog. Um den Beteiligten aus Verwaltung und Politik die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens zu verdeutlichen, haben die Anlieger sich gerade nicht nur Gedanken darüber gemacht, was aus ihrer Sicht nicht geht, sondern sie unterbreiten nachstehend Vorschläge, wie es besser gehen könnte. Dazu reichen wir anliegende Übersicht „<i>Änderungen zum Städtebaulichen Entwurf Stand April 2016</i>“ zu den Akten, die eine aus unserer Sicht sinnvolle Alternative zu dem bislang vorliegenden Konzept darstellt.</p> <p>Das Konzept besteht in verschiedener Hinsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt zwei Grundstücke weniger als nach der aktuellen Planung, doch bringt das sogar Vorteile. Zum einen bleibt die zu vermarktende Fläche unter dem Strich gleich groß, das heißt, der Stadt Erkelenz – respektive der GEE – entsteht kein finanzieller Nachteil. Zum anderen konnten einige der im nördlichen Teil des Plangebietes gelegenen Grundstücke durch die Umplanung größer und damit attraktiver zugeschnitten werden.</li> <li>• Die zentrale Erschließung innerhalb des neuen Gebietes geschieht weiterhin durch eine Querstraße (W/O-Achse) und jeweils davon in nördlicher Richtung abgehende kleinere Seitenstraßen. Der Hasenweg ist als Erschließung weiter vorhanden, auch bleibt die Verbindung zum Waldweg bestehen. Neu ist eine nach Osten gehende Verbindung in den Kirchweg, so dass der Bereich auch von dort für Verkehr aus der Ortsmitte angeschlossen ist. In diesem Bereich</li> </ul>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>konnten nun auch einige Besucherparkplätze angeordnet werden, die vorher gänzlich fehlten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Planung besteht darin, dass es im westlichen Teil des Plangebietes nun <u>eine Einmündung von der bzw. in die K 33</u> als primäre Erschließung des Plangebietes gibt.</li> </ul> <p>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie eine Anbindung der Erschließungsstraße an die K 33 gehen könnte. Dabei muss man sich vor allen Dingen vergegenwärtigen, dass die Umsetzung des Baugebietes dazu führt, dass die „geschlossene Ortschaft“ Kückhoven im verkehrsrechtlichen Sinne weiter südlich beginnt und demzufolge auch das Ortschild (Zeichen 310) weiter südlich aufgestellt werden kann. Damit könnte zugleich eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgen, um den aus Richtung Katzem kommenden Verkehr „herunter zu bremsen“. Auch hierzu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die im Gebiet der Stadt Erkelenz durchaus erprobt sind.</p> <p>Sowohl das Straßen- wie auch das Straßenverkehrsrecht sehen eine Verlegung des Ortseinganges (Beginn der geschlossenen Ortschaft) vor, was durch Umsetzung des Ortsschildes dokumentiert würde. Gemäß § 5 Abs. 4 FStrG ist eine geschlossene Ortslage derjenige Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Nach</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>einer Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes vom 04.06.2010 (3 A 295/08) kommt es für die Bejahung einer geschlossenen Ortschaft auch im Straßenverkehrsrecht auf eine Verknüpfung mit dem innerörtlichen Verkehr an; es sollen letztlich die aus dem FStrG bekannten Abgrenzungskriterien herangezogen werden können. Die neue Bebauung würde als in jeder Hinsicht dazu führen, dass sich die Ortschaft Kückhoven nach Süden erweitert und dort auch im rechtlichen Sinne beginnt.</p> <p>Das wiederum führt dazu, dass die Erschließungsstraße genauso an die K 33 – bzw. dann erweiterte Katzemer Straßen – angeschlossen werden könnte, wie dies etwa im Bereich des zuletzt erschlossenen Baugebiet „Am Dorf“ geschehen ist. Dort wurde – ausgehend von der Katzemer Straße – eine u-förmig verlaufende Straße durch das Baugebiet geführt, so dass diese Straße gleich an zwei Punkten auf die Katzemer Straße trifft. Zur Verdeutlichung fügen wir einen Ausschnitt aus dem damaligen Bebauungsplan hier bei. Dort, wo die – als Spielstraße festgesetzte – Anwohnerstraße auf die bevorrechtigte Katzemer Straße trifft, ist der Bordstein abgesenkt und der Ein-/Ausfahrtbereich optisch hervorgehoben. Dieselbe Lösung wurde für den Ortsteil „Pesch-Neu“ gefunden. Dieser liegt fast auf gleicher Höhe wie das Baufeld „Am Dorf“, allerdings auf der gegenüberliegenden Seite und wird ebenfalls über eine von der Katzemer Straße abgehende Anwohnerstraße erschlossen. Hier wie dort hat es nach Kenntnis des Unterzeichners bislang keinerlei Probleme oder gar Unfälle gegeben. Die Ein- und Ausfahrtbereiche sind gut sichtbar und werden sowohl von den ein-/ausfahrenden Fahrzeugen wie</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>auch von dem bevorrechtigten Verkehr auf der Katzemer Straße akzeptiert und beachtet. Zur Veranschaulichung der Situation verweisen wir auf die nachfolgenden Fotos (Stand Juli 2016).</p> <p>Einmündung Nr. 1 von Katzemer Straße in die Anwohnerstraße Baugelbiet Am Dorf:</p> 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Einmündung Nr. 2 von Katzemer Straße in die Anwohnerstraße Baugebiet Am Dorf:



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Einmündung von Katzemer Straße in die Anwohnerstraße Ortsteil „Pesch Neu“:



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p data-bbox="331 627 723 647">Katzemer Straße Blickrichtung Kreisverkehr</p> 		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Ausschnitt Bebauungsplan „Am Dorf“:</p>  <p>Einmündung Nr. 2</p> <p>Einmündung Nr. 1</p> <p>Einmündung OT Pesch Neu</p> <p>Es gibt kein vernünftiges Argument, das dagegen spricht, diese Lösung auch für das neue Baufeld „Hinter Klüschgarten“ zu wählen.</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Befürchtung, wonach der Verkehr von der Kreisstraße nicht vor dem Beginn der Ortschaft „ausgebremst“ werden könnte, verfängt jedenfalls nicht, da sich der Ortseingang wie oben aufgezeigt – nach Süden verschiebt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festzuhalten bleibt mithin:</li> </ul> <p><b>Von seiner Struktur her wäre das Baugebiet in der hier vorgeschlagenen Variante besser und gleichmäßiger erschlossen, und zwar sowohl im Innern als auch von außen. Das Verkehrsaufkommen würde sich gleichmäßiger und verträglicher verteilen, es fände sich Platz für Besucher und theoretisch böte die Einmündung von der K 33 sogar die Möglichkeit, das Baugebiet im Bedarfsfalle noch weiter nach Süden zu entwickeln.</b></p> <p style="text-align: center;">4.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Anbindung und Erschließung dauerhaft über die K 33/verlängerte Katzemer Straße gelingen kann. Die Kosten dürften sich in einer überschaubaren Größenordnung bewegen und sind im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme sehr angemessen.</p> <p>Selbst wenn zu Beginn der Arbeiten im neuen Baugebiet diese Erschließung/Anbindung noch nicht fertig ausgebaut worden sein sollte, müsste in jedem Fall – und sei es mittels einer provisorischen Lösung – eine Entlastung des Hasenweg erfolgen, <b>denn der Bauverkehr für bis zu 70 Grundstücke kann schlechterdings nicht über den Hasenweg geführt werden.</b></p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Unterzeichner kann aus eigener Anschauung über das (Bau-) Verkehrsaufkommen weit kleinerer Baumaßnahmen berichten. Die Handwerker gehen größtenteils rücksichtslos zu Werke, jeder sucht sich den seiner Meinung nach angemessenen Weg und Parkplatz. Wenn „schweres Gerät“, etwa für die Tiefbau- oder Gartenarbeiten, benötigt wird, kommt es mitunter zu tumultartigen Szenen, weil dann gar keine Stellplätze mehr vorhanden sind und Handwerker, Bauherrn, Architekten und Besucher froh sein können, ihre Baustelle überhaupt noch zu erreichen. Gerade im vorliegenden Falle, in dem der gesamte Bauverkehr über das Nadelöhr Hasenweg abgewickelt werden soll, wird es zu Rückstauungen und Engpässen kommen. Dass zugleich mit ganzjähriger Verschmutzung, der Gefahr von Beschädigungen und einem unzumutbaren Lärmaufkommen in dem Straßenabschnitt gerechnet werden muss, kommt noch hinzu.</p> <p>Wir bitten darum, die vorstehenden Einwendungen ernsthaft zu bedenken und am besten noch vor Einleitung des förmlichen Planaufstellungsverfahrens in die Planung einfließen zu lassen. Sollte die Verwaltung indes an ihrer Planung festhalten, kündigen wir bereits jetzt vorsorglich an, alle Einwendungen auch im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen, damit die Mitglieder unserer Mandantin sich nicht die Präklusionswirkung des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit den daran anknüpfenden Rechtsfolgen vorhalten lassen müssen.</p> <p>Für eine gemeinsame Erörterung der hiesigen Vorstellung – auch außerhalb der förmlichen Abschnitte des BauGB – steht Ihnen der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir bitten höflich um Weiterleitung der vorliegenden Eingabe an die im Rat der Stadt Erkelenz vertretenen Fraktionen.		
<b>2</b>	<b>XXX E-Mail vom 16.08.2017</b>		
	<p>Fristgerecht beziehe ich für die Interessengemeinschaft, Kückhoven Kiefernweg, als angrenzende Nachbarschaft, Stellung zum offengelegten Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten in Erkelenz Kückhoven" .</p> <p>Am 8.7.16 wurde dem Planungsamt der Stadt Erkelenz bereits eine schriftliche Stellungnahme mit einer detaillierten Städtebaulichen Planungsgrundlage überreicht. (siehe Anlage zu dieser Mail )</p> <p>In dieser Stellungnahme beziehe ich mich ausschließlich auf die Belange der lt. B-Plan vorgesehenen Bebauung zu den Nachbargrundstücken des Kiefernweges.</p> <p>(Die anderweitigen Stellungnahmen von der Interessengemeinschaft Hasenweg, sind auch in meinem Plankonzept dargestellt. Diese werden, unabhängig hiervon, gesondert von dieser Interessengemeinschaft vertreten.)</p> <p>In meinem damaligen Planentwurf waren die Belange der Kiefernweg Nachbarschaft, zu dieser zuvor benannten Bebauung .....gelinde gesagt.... recht bescheiden.</p> <p>Aber leider wurden diese bescheidenen, aber aus nachbarschaftlicher Sicht markanten Vorstellungen, bei der Aufstellung des jetzigen B-Planes nicht</p>	<p>Eine Verbindung zwischen dem nördlich und östlich bestehendem Wohngebiet und dem Plangebiet wird durch einen Anschluss an den Waldweg / Kiefernweg, Fahr- und Fussweg sowie Kirchweg, Fussweg hergestellt. An den südlichen Grundstücksgrenzen des Kiefernweges verläuft parallel eine öffentliche Grünfläche mit einem integrierten Fussweg, dieser ist auch über die oben angeführten Verbindungen erreichbar und nutzbar. Weitere Anbindungen an das nördliche Wohngebiet sind nur mit Eingriffen in bestehende Grundstückssituationen herstellbar. Der geplante Fussweg ist von allen Grundstücken sowie der öffentlichen Grünfläche aus einsehbar, „Angriffe“ zu den Grundstücken Kiefernweg sind mit Bauleitplanung nicht verbunden.</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>berücksichtigt.</p> <p>Die Nachbarschaft Kiefernweg versteht nicht, warum man das neue Wohngebiet so betont von der Nachbarschaft Kiefernweg, abgrenzt</p> <p>Der geplante Schleichweg zwischen den Grundstücken des Kiefernweges und der Neubebauung ist zwar sinnvoll, aber warum wird dieser Weg so extrem zu den beiden nördlich gelegenen Wendehämmern abgegrenzt?</p> <p>Nur durch die Schluchten zwischen Garagen gibt es eine Anbindung an das neue Wohngebiet. Bei der Anbindung an den Waldweg hat man es richtig gemacht.</p> <p>Der somit stark abgeschottete und uneinsichtige Fußweg verleitet regelrecht zu ungebetenen Angriffen zu den Grundstücken der Kiefernweg Anwohner.</p> <p>Wenn man schon einen solchen Fußweg plant, warum ist dieser denn nicht offener an das neue Wohngebiet angeschlossen ?</p> <p>In meinem damaligen Planentwurf waren die Wendehämmer nur um ein Grundstück näher zu den Kiefernweg Grundstücken geplant.</p> <p>Dadurch ergibt sich zum einen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein besserer kommunikativer Anschluss zu den Quartiersplätzen (Wendehämmer ) im neuen Wohngebiet,</li> </ul>	<p>Eine gegenüber ursprünglicher Planfassung in ihrer Breite reduzierte Bebauung an den Wendeanlagen und Minderung möglicher Bebauung im nördlichen Bereich des Plangebietes ist durch eine Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet. Unter Wahrung ausreichender Bebaubarkeit möglicher Wohnbaugrundstücke ist die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittiger öffentlicher Grünfläche von rd. 48 m auf rd. 28 m reduziert. Die Grundstücke Kiefernweg grenzen gartenseitig an Grundstücke der geplanten Bebauungen, öffentlichen Grünflächen und Fusswegen, eine Abtrennung mit der Schaffung öffentlicher Flächen ist nicht ersichtlich.</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- und zum anderen die offene Verknüpfung der Trennungs-Schleichwege, zwischen bestehender Nachbarschaft und dem neuen Baugebiet .</p> <p>Hinzu kommt noch, dass sich das neue Wohngebiet auf Grund der nördlichen Verlagerung der Wendehämmer, mehr zur bestehenden Nachbarschaft Kiefernweg öffnet und ein optimaler nachbarschaftlicher Anschluss zu den Stichstraßen-Anwohnern gegeben ist.</p> <p>Auf Grund der jetzigen B-Planung fühlt sich die Nachbarschaft Kiefernweg, durch die zwischen Wendehämmer und Kiefernweg Grundstücke geplanten Häuser und Garagen, regelrecht abgetrennt.</p> <p>Warum wird die Kiefernweg Nachbarschaft so markant vom neuen Wohngebiet abgeschottet ?</p> <p>Die wichtigsten Grundgedanken einer Städtebaulichen Wohngebietserweiterung innerhalb eines Dorfes, werden bei dieser Aufstellung des B-Planes nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinzu kommt noch, dass sich diese Grundgedanken mit den Vorstellungen der bestehenden Nachbarschaft Kiefernweg decken.</p> <p>Städtebaulich kann man durch feinfühlig... Berücksichtigungen und Planungen... Nachbarschaften wunderbar miteinander verbinden.</p> <p>Sowohl den Planern als auch den Politikern sollte daran gelegen sein, dass derartige Verknüpfungen unbedingt bei einer Neuaufstellung eines B-</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Planes, Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Politiker, als Vertreter der Bürger sollten die Interessen bestehender Nachbarschaften vorrangig beachten, denn diese Bürger sind deren bisherige Wähler.</p> <p>Es kann nicht angehen, dass ausschließlich Planungsideen in Koalitionszwänge übergehen.</p> <p>Das Leben der Menschen vor Ort muss Berücksichtigung finden.</p> <p>Es darf nicht bestimmt werden durch politische Machtzwänge.</p> <p>In erster Linie sind dafür die politischen Vertreter der Kückhovener Bürger verantwortlich und natürlich die Planer der Verwaltung !!!</p> <p>Für die Nachbarschaft Kiefernweg beantrage ich, dass meine eingereichten Planungsideen bzgl. der Fußweganbindungen und der Verlegung der Wendehämmer in nördliche Richtung, Berücksichtigung finden (siehe anhängende Planung).</p> <p>Für diese geringen Planänderungen darf und kann es keine Abwägungsgrundlagen geben. Vorausgesetzt es liegen kein Planungsstarrsinn und kein Koalitionszwang vor.</p> <p>Gerne bin ich zu einem klärenden Gespräch mit Planern und Politikern bereit. Meine bisherigen Gesprächs- und Erläuterungs-Angebote blieben bisher unberücksichtigt.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

			
--	--	--	--

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	XXX Scheiben vom 18.08.2017		
	<p>Im Bezug auf die Offenlegung des Bebauungsplanes möchte ich folgende Anregungen geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird eine GRZ von 0,3 ausgewiesen. Eine solche Festsetzung ist m.E. nicht zeitgemäß. Seit Jahren werden die Grundstücksgrößen aufgrund der steigenden Preise ständig kleiner, zudem ist auf die GRZ 1 gemäß geltender BauNVO z.B. die Terrassenfläche mit anzurechnen. Durch diese Festsetzung werden die Bebaubarkeit der Grundstücke sowie die Gartengestaltung (Terrassenbereich) massiv eingeschränkt, daher halte ich eine GRZ von 0,4 für angemessen. Der ausgewiesene Grünflächenanteil sollte einer zu dichten Bebauung genügend entgegenwirken.</li> <li>2. Die Dachüberstände im Traufbereich sollten nicht mindestens 1,00 m sondern maximal 1,00 m betragen.</li> <li>3. Die Traufhöhenbeschränkung auf 4,50 m ist seit Jahren gängige Praxis. Hier wird den erhöhten Anforderungen der Energieeinsparverordnung nicht Rechnung getragen. Aufgrund mehrfach verschärfter Anforderungen ist der Dämmstandard im Dachbereich erheblich gestiegen, die Konstruktionsdicke eines Steildachaufbau beträgt heute nicht selten bis zu 40 cm (UK Sparren bis OK Dachhaut) und mehr. Zudem sind Dämmmaßnahmen gegen das Erdreich ebenfalls</li> </ol>	<p>In den Baugebieten der Ortsrandlage soll eine leicht reduzierte Dichte erzielt werden. Dementsprechend werden die Festsetzungen zum Maß der Nutzung in den Baugebieten mit einer Grundflächenzahl (GRZ) max. 0,3, Geschossflächenzahl (GFZ) max. 0,5, Traufhöhe max. 4,5m und Gebäudehöhe max. 9,5m getroffen. Mit der festgesetzten GRZ von 0,3 n. § 19 BauNVO als Höchstmaß werden einerseits ausreichende Grundflächen je Grundstücksfläche ermöglicht, andererseits wird dem Integritätsinteresse von Natur- und Landschaft, einer möglichst naturschonenden Ausgestaltung des Eingriffes, einer „eingriffsminimierenden“ Vermeidungsmaßnahme Rechnung getragen. Nach der „Bodenschutzklausel“ sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Inan-</p>	<p>Den Anregungen zur Änderung der Festsetzung der Grundflächenzahl und Traufhöhe wird nicht gefolgt. In der Festsetzung II. 1.4 Dachüberstände ist die Festsetzung „mindestens“ durch „maximal“ zu ersetzen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in den letzten Jahren in erheblichem Maß gestiegen. Hieraus resultiert die Erhöhung der Rohbauhöhe des Erdgeschosses. Es ist m.E. dringend an der Zeit diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Traufhöhenbeschränkung entsprechend auf mindestens 4,75 m anzupassen.</p> <p>4. Ich vermisse Grundstücke für Reihen- und Doppelhäuser, die gerne von im Stadtgebiet ansässigen und Gewerbesteuer zahlenden Bauträgern erworben werden, um hier auch für sozial schwächere Bauinteressenten preiswertere Doppelhaushälften und Reihenhäuser zu errichten (dies Anmerkung ist nicht auf den Bebauungsplan Kückhoven beschränkt).</p> <p>Es würde mich freuen, wenn meine Anregungen aufgenommen werden.</p>	<p>spruchnahme von Flächen nach einer Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung ist in ihren nachteiligen Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich durchzuführen.</p> <p>Für Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50% überschritten werden, die maximal zulässige GRZ beträgt hiernach 0,45. Im Einzelfall kann bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens oder wenn die Einhaltung zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde, von der Einhaltung der Grenzen abgesehen werden. Seitens der Bauaufsichtsbehörde können Überschreitungen von geringfügigen Ausmaß zu gelassen werden.</p> <p>Durch Trauf- und Firsthöhe wird die zulässige Kubatur einer Bebauung und damit das Maß der Nutzung begrenzt. Die Traufhöhen von Gebäuden prägen den Straßenraum in besonderer Weise</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>in seiner räumlichen Wirkung, die städtebauliche Struktur wird hierdurch sichtbar. Mit festgesetzter Traufhöhe soll eine eindeutig ablesbare, durchlaufend gestaltete harmonische Straßeneinfassung erzielt werden, größere Versprünge in der Höhe, ungeordnete, stark abweichende Gebäudehöhen sollen vermieden werden. Auf die Festsetzung einer Geschoszahl wird verzichtet, ein möglicher Dachausbau über mehrere Ebenen wird nicht reglementiert. Zusammen mit den Höhenfestsetzungen besteht ein ausreichender Spielraum für eine Bebauung mit Gebäuden ohne Dachausbau und Gebäuden mit Dachausbau.</p> <p>Im Plangebiet sind gemäß der festgesetzten Bauweise sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig.</p> <p>Die mit Wirksamwerden der Anhebung der energetischen Anforderungen an Neubauten in der Energieeinsparverordnung (EnEV) betreffen u. a. die Mindestwärmedämmung der Gebäudehülle. Die Festsetzung der Traufhöhe baulicher Anlagen, die Differenz</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>zwischen der Höhe des Bezugspunktes und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut, steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Anforderungen der Energieeinsparverordnung. Die energetischen Anforderungen sind auch ohne Anhebung der Traufhöhen in der Kubatur von Gebäuden zu erreichen.</p> <p>Die festgesetzte Traufhöhe von 4,5m und Firsthöhe von 9,5m sind als maximale Höhen festgesetzt, dies eröffnet genügend Spielraum für eine individuelle Gestaltung der Gebäudehöhe, der Dachneigung und der Nutzung des Dachraumes. Zulässig sind hiermit sowohl Gebäude mit flacher geneigtem Dach ohne ausgebauten Dachraum als auch Gebäude mit ausgebauten Dachraum ohne Einschränkung durch die Geschosszahl.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt unter Punkt II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Dachüberstände geneigter Dächer von mindestens 1,0m fest. Die mit einem offensichtlichen Schreibfehler</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		getroffene Festsetzung unter Punkt II. 1.4 ist zu korrigieren, die Festsetzung „mindestens“ ist durch die Festsetzung „maximal“ zu ersetzen.	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB</b>			
1	<b>Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom: 13.07.2016</b>		
	<p>Es bleibt festzuhalten, dass die Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf Regionalplanungsebene und im Rahmen des Flächennutzungsplans getroffen worden sind.</p> <p>Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen haben wir zur Kenntnis genommen, dass diese im Plangebiet vorgenommen werden sollen und der entstehende Kompensationsüberschuss dem Ökokonto der Stadt Erkelenz gutgeschrieben werden soll. Damit wird landwirtschaftliche Fläche über Gebühr für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen, was u.E. § 15 Abs. 3 BNatSchG widerspricht. Es ist ein Beispiel dafür, dass Ökokonten nicht per se zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen am ASB Erkelenz-Kückhoven besteht keine Alternative, der Standort ist auch gemäß den Zielen der Raumordnung gezielt zu entwickeln. Auf agrarstrukturelle Belange wird Rücksicht genommen. Die für eine wohnbauliche Nutzung aufgrund immissionsrechtlicher Situation nicht nutzbaren Ausgleichsflächen im Plangebiet, sind auch für eine nachhaltige landwirtschaftliche</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Nutzung aufgrund der Lage und Flächengröße nur eingeschränkt geeignet. Für die Ausgleichsflächen am westlichen Plangebietsrand ist eine mit den Entwicklungszielen vereinbare landwirtschaftliche Nutzung beabsichtigt.	
2	<b>Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen Schreiben vom: 16.06.16</b>		
	<p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns einen Standort für eine Trafostation auszuweisen. Diesen haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. 3 m x 6 m betragen. Beim Stationsstandort ist es wichtig, dass sich dieser nicht unterhalb von Baumkronen befindet. Die mittelspannungsseitige Versorgung erfolgt vom Hasenweg.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns an den weiteren Planungsgesprächen frühzeitig zu beteiligen und uns einen Ausführungstermin mitzuteilen.</p>	<p>Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung wird eine Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB an dem vorgeschlagenen Standort am westlichen Rand der Verkehrsfläche südlich der Straße Waldweg festgesetzt. Die hier bisher festgesetzte Grünfläche ist zurückzunehmen, es ist darauf zu achten das Baumkronen sich außerhalb von Stationsfläche und Versorgungstrasse befinden.</p> <p>Die NEW Netz GmbH wird an der weiteren Planung auch in der Ausfüh-</p>	<p>Der Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird mit Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen und Beteiligung in der weiteren Planung gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		rungsphase beteiligt.	
3	<p><b>Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg</b>  <b>Schreiben vom: 07.07.2016</b></p>		
	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.</b></p> <p><b>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</b></p> <p>Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde</li> <li>- von der Abgrabungsbehörde</li> <li>- von der Straßenbaubehörde</li> </ul> <p>des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:</p>	<p>Für die Versickerung von Niederschlagswasser über die festgesetzte Versickerungsanlage wird bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Lärmschutzes bei der Errichtung auch genehmigungsfreier Anlagen, kann wie von der Unteren Immissionsschutzbehörde angeregt, in den Bebauungsplan ein Hinweis auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI aufgenommen werden.</p>	<p>Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt, eine wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI ist in den Bebauungsplan aufzu-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Für die Versickerung von Niederschlagswasser über die geplante Versickerungsanlage ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kategorisierung nach Trennerlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Mai 2004 beizufügen. Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/136119.</p> <p><b>Untere Landschaftsbehörde</b></p> <p>Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Untere Landschaftsbehörde begrüßt die Festsetzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zum Artenschutz sowie die Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Sie empfiehlt den Maßnahmen hinsichtlich Bepflanzung und Artenschutz vollumfänglich zu entsprechen.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</b></p> <p>Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.</p> <hr/> <p><b>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</b></p>		<p>nehmen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden:</p> <p><b>1. Geräuschemissionen</b></p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (<a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a>) zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>		
4	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 08.07.2016</b></p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Bebauungsplanbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen</p>	<p>Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern und zu den Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus werden zur Kenntnis</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu der durch den Braunkohlentagebau beding-</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bergwerksfeld „Rombach 8“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 19“ und „Union 20“.</p> <p>Eigentümer der Bergwerksfelder „Rombach 8“ und „Rombach 12“ ist die inzwischen insolvente Firma Concordia Bergbau AG.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 1.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 -1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p> <p>Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbe-</p>	<p>genommen. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. In den Bebauungsplan ist ein Hinweis bereits aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung und im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus liegt.</p> <p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden an der Planung beteiligt.</p>	<p>ten Grundwasserbeeinflussung ist in den Bebauungsplan bereits aufgenommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt, empfehle ich Ihnen diesbezüglich und zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
<b>5</b>	<p><b>LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn</b>  <b>Schreiben vom: 26.07.2016</b></p>		
	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen, aber ich bitte die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 ist in Kapitel 8. auf die archäologische Bedeutung des Plangebietes hingewiesen worden und dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Zuge der Abwägung prinzipiell eine Ausgrabung der bandkeramischen Siedlungsreste nicht ablehnt. In einem Schreiben vom 27.07.2015 wies Frau Ermert darauf hin, dass dies unter Anwendung des § 29 DSchG dann zu erfolgen hat.</p> <p>In Ihrem Umweltbericht und in den Hinweisen zum Bebauungsplan wird aber nur auf die § 15,16 DSchG NRW hingewiesen, was erfahrungsgemäß zu einer Zerstörung des Bodendenkmals führt, da in der Regel keine Mel-</p>	<p>Für das Plangebiet wurde in 2015 eine Prospektion zur systematischen Untersuchung und Ermittlung der Belange des Bodendenkmalschutzes mit Sondagen durch die LVR-Außenstelle Nideggen durchgeführt (NW 2015 / 0003).</p> <p>Im Abschlussbericht vom 11.06.2015 wird das Untersuchungsergebnis der Prospektion wie folgt zusammengefasst:</p> <p>„Aus dem Plangebiet waren, abgesehen von einer einzelnen mittelalterli-</p>	<p>Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von archäologischen Funden und Dokumentation der Befunde erfolgt nach §§ 13,29 DSchG NW.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dungen von Bodendenkmälern erfolgen.</p> <p>Ich bitte Sie den Bebauungsplan dementsprechend zu ändern, dass eine Ausgrabung der bandkeramischen Siedlung sichergestellt wird. Falls dies nicht mehr möglich ist, ist eine Eintragung der bandkeramischen Siedlung erforderlich, da die bisherigen Ergebnisse bereits die Kriterien eines Bodendenkmals erfüllen.</p>	<p>chen Scherbe, bisher keine Funde bekannt, die auf archäologische Fundplätze hätten schließen lassen. Durch die Sachverhaltsermittlung der Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland konnte gezeigt werden, dass in der östlichen Hälfte und in der Mitte – von einem Kolluvium überdeckt – mit einem bisher nicht bekannten linearbandkeramischen Siedlungsplatz gerechnet werden muss.</p> <p>Römische Flurgräben und Gruben ganz im Nordwesten des Plangebietes sprechen dafür, dass sich der Randbereich eines römischen Siedlungsplatzes, vermutlich einer Villa rustica, von Nordwesten in das Plangebiet erstreckt.</p> <p>Schützengräben des Zweiten Weltkriegs wurden in der Mitte und der westlichen Hälfte des Plangebietes erfasst. Weitere Befunde des 19./20. Jahrhunderts in den Schnitten Stelle 9 und 10 scheinen sich am bestehenden</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Straßenverlauf der K33 zu orientierten. Möglicherweise geben Archivunterlagen hierzu weitere Informationen. Hier wurde auch der Ausschnitt einer wohl in das 19. Jahrhundert zu datierenden Mergelgrube erfasst.“</p> <p>Die archäologische Bewertung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege vom 21.07.2015 kommt zu folgenden Ergebnis:</p> <p>„Innerhalb der insgesamt 25x7 m großen Sondagen wurden insgesamt 69 Befunde von der Jungsteinzeit bis in die jüngste Vergangenheit aufgedeckt.</p> <p>Insgesamt 35 vorgeschichtliche (Jungsteinzeit und Metallzeit) Gruben und Pfostengruben, die vorwiegend im Osten des Plangebietes gefunden wurden, lassen auf Siedlungen dieser Zeitstellungen schließen. 7 Gruben und Gräben datieren in die römische Zeit. Aufgrund des kleinen Ausschnitts der Sondagen können bislang keine klaren Aussagen darüber gemacht</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>werden, um was für Siedlungsbefunde es sich hier gehandelt hat. Die Gräben könnten Hinweise auf römische Flurrelikte sein. Darüber hinaus wurden noch Schützengräben des II. Weltkrieges aufgedeckt.“</p> <p>Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sind Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.</p> <p>In der Abwägung n. § 1Abs, 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7,8 11 DSchG NW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung und gezielten Entwicklung am Siedlungsschwerpunkt Kückhoven erforderlich. Die Flächenausdehnung vermuteter Bodendenk-</p>	

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>mäler und Fundplätze umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsfläche, so dass eine sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung von Bodendenkmälern nicht möglich ist. Alternative Wohngebietsstandorte stehen für die Ortslage Kückhoven für eine aktuelle und mittelfristige Wohnraumversorgung nicht zur Verfügung. Dem belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. §§ 13, 29 DSchG NW vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Die archäologischen Maßnahmen und weitere notwendige Untersuchungen der Flächen für bauliche und verkehrliche Nutzungen werden in Absprache mit den Denkmalbehörden und dem</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgenommen. Ein Hinweis im Bebauungsplan zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von Funden und Dokumentation der Befunde gemäß §§ 13, 29 DSchG NW wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Hinweis über die Meldepflicht und das Veränderungserbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß §§ 15,16 DSchG NW ist bereits auf der Planurkunde und in der Begründung vermerkt.</p>	
<p><b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Träger während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b></p>			
<b>1</b>	<p><b>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung 52523 Heinsberg Schreiben vom 03.08.2017</b></p>		
	<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.  Aus den Gutachten geht hervor, dass die Festsetzungen zum Schutz von</p>	<p>Nach § 1a BauGB sind in der Abwägung auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft –</p>	<p>Der Stellungnahme zur Anrechnung des bilanzierten Überschusses auf dem Öko-Konto der Stadt Erkelenz wird</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Natur und Landschaft dazu führen, dass der Eingriff vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden könne und sogar ein Überschuss in Höhe von 8.410 ökologischen Wertpunkten verbleibe. Dieser Überschuss solle dem Ökokonto der Stadt Erkelenz angerechnet werden.</p> <p>Ein Ökokonto bezeichnet eine konkret geplante Fläche, auf der spezielle Maßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt werden, sodass die Flächen sowie deren Umgebung eine deutliche ökologische Aufwertung erfahren. Sie dienen zur Strukturanreicherung der Landschaft, als Rückzugsort für Tiere und Pflanzen sowie als verbindende Elemente in der Landschaft. Die Art der Maßnahme orientiert sich an der Beschaffenheit der Umgebung, vorhandenen Strukturen sowie Biotopverbänden.</p> <p>Im Plangebiet selbst gelegene Ausgleichsflächen mit einem bilanzierten Überschuss an ökologischen Wertpunkten, die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zufällig entstehen, zählen sicher nicht dazu. Sie entsprechen nicht den oben genannten Anforderungen an ein Ökokonto. Die Obstwiese, die im B-Plan-Verfahren angelegt werden soll, liegt östlich einer Kreisstraße sowie südlich und östlich von (zukünftiger) Wohnbebauung. Sie ist demnach an drei Seiten von Störeinflüssen umgeben. Dazu zählen u.a. Straßenlärm, die Wohnbebauung selbst sowie streunende Haustiere. Von einem Rückzugsort für Tiere und Pflanzen kann hier sicher nicht die Rede sein. Die Obstwiese mag zwar dazu geeignet sein, das Plangebiet sowohl ökologisch als auch optisch für die Bewohner aufzuwerten. Sie genügt jedoch nicht den Anforderungen eines Ökokontos, über das weitere (Bau-) Maßnahmen kompensierbar wären.</p> <p>Der bilanzierte Überschuss kann daher nicht dem Ökokonto der Stadt Er-</p>	<p>Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz – zu berücksichtigen. Der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Das BauGB verlangt eine abwägungsgerechte planerische Lösung des sich aus den Eingriffen in Natur und Landschaft ergebenden Ausgleichserfordernisses. Besteht trotz hinreichender Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf den Eingriffsgrundstücken weiterer Ausgleichsbedarf, sind im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit zusätzliche auf einen Ausgleich abzielende Regelungen außerhalb der Eingriffsgrundstücke zu prüfen. Im Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ sind u. a. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für gemeindliche Flächen zwischen der K33 und dem westlichen Baugebiet (ca. 6.200</p>	<p>nicht gefolgt. Die Stellungnahme der Brandschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>kelenz angerechnet werden.</p> <p>Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und Amtes für Bauen und Wohnen (Immissionsschutz und Brandschutz) sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p>Hiermit nehmen wir Stellung zum o.g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan.</p> <p><b>Brandschutzdienststelle</b></p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table data-bbox="336 1117 1075 1308"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m.</td> </tr> </table> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächs-</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m.	<p>m<sup>2</sup> Baumwiese/Obstwiese) konkret geplant und festgesetzt. Die Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes mit Darstellung einer Ortsrandeingrünung, die u. a. die Hochstammreihe zwischen Kückhoven und Katzem gestalterisch ergänzt (vgl. Festsetzung Landschaftsplan 5.1-60), werden hierbei berücksichtigt. Zwar befinden sich diese Maßnahmenflächen nicht unmittelbar in den im Flächennutzungsplan dargestellten „Suchräumen“ für Ausgleichsmaßnahmen (vgl. lokaler Biotopverbund), dennoch dienen sie der Strukturanreicherung der ausgeräumten Landschaft und erfüllen damit das Entwicklungsziel des Landschaftsplanes „Erhalt einer mit natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bzw. Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“. Die errechneten Öko-Punkte die über den durch die Planung verursachten Eingriff hinausgehen können für das Öko-Konto angerechnet werden.</p>	
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m.								

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>ten Seite angeführten Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="212 794 1189 1367"> <thead> <tr> <th colspan="7">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> <tr> <th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th></th> <th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th>Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>&gt; 3</td> <td>1</td> <td>&gt; 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 - 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> <tr> <td><b>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher</b></td> <td>m³/h</td> <td>m³/h</td> <td></td> <td>m³/h</td> <td></td> <td>m³/h</td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	<b>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher</b>	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	<p>Die Stellungnahme der Brandschutz-dienststelle bezieht sich auf allgemei-ne Anforderungen im Zuge der Pla-nung und Realisierung von Bauvorha-ben. In die Begründung des Bebau-ungsplanes werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutz-behörde wird zur Kenntnis genommen.</p>	
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																																													
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																							
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																							
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																							
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																							
<b>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher</b>	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																							

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Gefahr der Brandausbreitung <input type="checkbox"/>						
klein	24	48	96	96		
mittel	48	9 <input type="checkbox"/>	96	192		
groß	96	96	192	192		
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszu-</p>						

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>richten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvor-</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 24.04.2018, des Hauptausschusses am 26.04.2018 und des Rates am 02.05.2018**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	haben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 63/300/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.04.2018 Verfasser: Amt 63 Norbert Moll
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	
<b>Erweiterung Kindergarten Schulring 36 a um eine 4. und 5. Gruppe für U-3 Plätze</b> <b>hier: Baubeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

## **Tatbestand:**

Aufgrund deutlich gestiegener Anmeldezahlen vor allem im U 3 Bereich, aber auch im Ü 3 Bereich besteht ein dringender Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen, wobei der größte Teil der Plätze bereits zum 01.08.2018 zur Verfügung stehen muss, um den bestehenden Rechtsanspruch der Eltern abdecken zu können. Dieser Bedarf kann in den bestehenden Kindertageseinrichtungen nicht mehr gedeckt werden.

Da in der zur Verfügung stehenden Zeit keine neuen Gebäude errichtet werden können, wurde in der Verwaltung nach Möglichkeiten gesucht, in bestehenden Gebäuden durch Umbauten und Nutzungsänderungen zusätzliche Kapazitäten zu schaffen.

Eine Maßnahme bildet der Ausbau von zwei weiteren Gruppen in der ehemaligen Pestalozzischule. Hier erfolgte erstmalig im Jahr 2015 die Einrichtung einer Kindergartengruppe, damals noch als Außenstelle des Kindergartens Adolf-Kolping-Hof. In einem weiteren Schritt wurde die Außenstelle zu einer eigenständigen Kindertagesstätte mit dann drei Gruppen erweitert, diese Arbeiten wurden im Jahr 2017 abgeschlossen.

Nunmehr sollen weitere Räume der ehemaligen Pestalozzischule der Nutzung der Kindertagesstätte zugeordnet werden, so dass dann insgesamt eine Einrichtung mit 5 Gruppen entsteht. Dazu werden durch geänderte Raumaufteilungen Gruppenräume sowie zusätzliche Toilettenräume geschaffen.

Die Planung wurde vorab mit dem Landesjugendamt abgestimmt. Es wurden Anträge über das Programm des Bundes und des Landes NRW zur Förderung von Inves-

titionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren gestellt, die Bewilligung liegt mit Bescheid vom 03.04.2018 bereits vor. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 164.500,- €, davon Baukosten in Höhe von 108.000,- €, werden danach mit einem Betrag von 147.600,00 € gefördert.

Die Maßnahme war bislang nicht eingeplant, gleichwohl wird sie seitens des Hochbauamtes mit oberster Priorität umgesetzt, da die Inbetriebnahme zum 01.08.2018 erfolgen muss. Die Baukosten in Höhe von 108.000,- € sind im Haushalt 2018 bislang nicht eingestellt. Nach Rücksprache mit der Kämmerei können die erforderlichen Mittel jedoch, soweit sie nicht durch die Förderung abgedeckt sind, außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Die Planung wird im Ausschuss anhand von Plänen des Hochbauamtes ausführlich erläutert.

**Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Die Kindertagesstätte Schulring soll – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - nach den Entwurfsplänen des Hochbauamtes vom 27.02.2018 um zwei Gruppen mit den dazugehörenden Nebenräumen erweitert werden.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für den Anteil Hochbau gemäß Kostenschätzung belaufen sich auf

ca. 108.000,- €.

Die Entscheidung über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt im Hauptausschuss am 26.04.2018.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 63/301/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 16.04.2018 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	
<b>Erweiterung Kindergarten Gerderath um eine 4. Gruppe für U-3 Plätze hier: Baubeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

## **Tatbestand:**

Aufgrund deutlich gestiegener Anmeldezahlen vor allem im U 3 Bereich, aber auch im Ü 3 Bereich besteht ein dringender Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen, wobei der größte Teil der Plätze bereits zum 01.08.2018 zur Verfügung stehen muss, um den bestehenden Rechtsanspruch der Eltern abdecken zu können. Dieser Bedarf kann in den bestehenden Kindertageseinrichtungen nicht mehr gedeckt werden.

Da in der zur Verfügung stehenden Zeit keine neuen Gebäude errichtet werden können, wurde in der Verwaltung nach Möglichkeiten gesucht, in bestehenden Gebäuden durch Umbauten und Nutzungsänderungen zusätzliche Kapazitäten zu schaffen.

Eine Maßnahme bildet der Ausbau einer weiteren Gruppe in der Kindertagesstätte Gerderath. Der Kindergarten Gerderath wurde in den vergangenen Jahren mehrfach erweitert. In dem ursprünglichen, zweigeschossigen Altbau waren bislang Räume für Vereine aus dem Ort untergebracht, die nunmehr anderweitig untergebracht werden sollen. Entsprechende Gespräche werden aktuell mit den Beteiligten geführt. Dadurch entstehen räumliche Kapazitäten in dem Gebäude, so soll u.a. der Personalraum in dem Obergeschoss des Altbaus untergebracht werden.

Im Erdgeschoss kann nunmehr die 4. Gruppe einschl. der erforderlichen Nebenräume angeordnet werden. Zeitgleich mit den Umbaumaßnahme werden Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes ausgeführt, die aus einer Begehung der Bauaufsicht Ende 2017 resultieren.

Die Planung wurde vorab mit dem Landesjugendamt abgestimmt. Es wurden Anträge über das Programm des Bundes und des Landes NRW zur Förderung von Inves-

titionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren gestellt, die Bewilligung liegt mit Bescheid vom 11.04.2018 bereits vor. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 81.669,- €, davon Baukosten in Höhe von 62.669,- €, werden danach mit einem Betrag von 73.502,10 € gefördert.

Die Maßnahme war bislang nicht eingeplant, gleichwohl wird sie seitens des Hochbauamtes mit oberster Priorität umgesetzt, da die Inbetriebnahme zum 01.08.2018 erfolgen muss. Zugleich sind aufgrund der deutlichen Nutzungsaufweitung nunmehr Maßnahmen zum Brandschutz vorzuziehen.

Die Gesamtbaukosten in Höhe von 146.850,- setzen sich zusammen aus den Baukosten für den Umbau in Höhe von ca. 90.000,- € und Kosten für Maßnahmen zum Brandschutz in Höhe von ca. 57.000,- €. Für Maßnahmen zum Brandschutz und allg. baul. Unterhaltung sind bislang im Haushalt 2018 Mittel in Höhe von 12.500,- € verfügbar, weitergehende Mittel sind bislang nicht eingestellt. Nach Rücksprache mit der Kämmerei können die erforderlichen Mittel jedoch, soweit sie nicht durch die Förderung abgedeckt sind, außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Die Planung wird im Ausschuss anhand von Plänen des Hochbauamtes ausführlich erläutert.

**Beschlussentwurf**(in eigener Zuständigkeit):

„Die Kindertagesstätte Gerderath soll – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - nach den Entwurfsplänen des Hochbauamtes vom 23.03.2018 um eine Gruppe mit den dazugehörenden Nebenräumen erweitert werden.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung belaufen sich auf ca. 146.850,- €.

Die Entscheidung über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt im Hauptausschuss am 26.04.2018.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 63/002/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.03.2018 Verfasser: Amt 63 Irmtrud Muckel-Jentgens
Federführend: Untere Denkmalbehörde	
<b>Löschung der Eintragung in die Denkmalliste</b> <b>Nr. 16a, Bodendenkmal HS 104, Mittelalterliche Kirche Borschemich</b> <b>Nr. 126, Baudenkmal, Erkelenz-Grambusch, Rheinweg 29</b> <b>Nr. 296, Baudenkmal, Erkelenz-Venrath, Kuckumer Straße 38</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
26.04.2018	Hauptausschuss

### **Tatbestand:**

Das am 21.11.1994 unter der Nr. 16a in die Denkmalliste der Stadt Erkelenz eingetragene Bodendenkmal HS 104, Mittelalterliche Kirche Borschemich ist nicht mehr vorhanden, da dies durch den Braunkohletagebau abgebaggert wurde.

Aufgrund eines Eigentümerwechsels wurde bei einer Ortsbesichtigung des Baudenkmals Nr. 126, Rheinweg 29 festgestellt, dass das Baudenkmal in der Vergangenheit erheblich verändert wurde. Die verbliebene Restsubstanz, dokumentiert durch den beim Ortstermin angefertigten Vermerk im Vergleich zum durch Fotos dokumentierten Zustand bei der Inventarisierung, ist aus fachlicher Sicht zu gering, um einen Denkmalwert anhand der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes noch hinreichend zu begründen.

Das Baudenkmal Nr. 296, Kuckumer Straße 38 wurde aufgrund von Verwechslungen in die Denkmalliste eingetragen und weist keinen Denkmalwert auf.

Das Benehmen gemäß § 21 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes NRW zur Löschung dieser Objekte aus der Denkmalliste wurde hergestellt.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Es wird beschlossen, die folgenden Eintragungen aus der Denkmalliste zu löschen

Nr. 16a, Bodendenkmal HS 104, Mittelalterliche Kirche Borschemich,  
Nr. 126, Baudenkmal Erkelenz-Grambusch, Rheinweg 29,  
Nr. 296, Baudenkmal Erkelenz-Venrath, Kuckumer Straße 38.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/377/2018
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 12.04.2018
	Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
<b>Erkelenz, Tenholter Straße, abwasserseitige Erschließung hier: Aufstellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

## **Tatbestand:**

Die Tenholter Straße zwischen Autobahnbrücke und Kreisverkehr K 32 verfügte in der Vergangenheit über keine gefasste Niederschlagswasserableitung. Das anfallende Niederschlagswasser ist östlich über den Grünstreifen und Radweg in die Feldlage abgeleitet worden.

Mit zunehmender Bebauung der östlichen Gewerbeflächen kam es bei Starkregen wiederholt zu Beeinträchtigungen im Bereich des Radweges (Wasseransammlungen). Kleinräumig angelegte Sickerpackungen brachten nur geringe Verbesserungen.

Mit weiterer Ausdehnung der Gewerbeflächen wird eine Ertüchtigung der Entwässerung für die Tenholter Straße und weitere Erschließungsflächen nötig.

Hierzu soll eine Versickerungsanlage im Bereich zwischen Autobahnbrücke und Eisenbahntrasse geplant und errichtet werden – die Tenholter Straße selbst soll über einen neu zu verlegenden Regenwassersammler gefasst werden.

Mit Datum vom 01.03.2016 wurde die Vergabe eines entsprechenden Ingenieurauftrages an das Büro Achten und Jansen beschlossen.

Die planerischen Vorbereitungen sind nunmehr abgeschlossen und die entsprechenden Genehmigungen bei den zuständigen Wasserbehörden eingeholt.

Die Realisierung des ersten Bauabschnittes soll nunmehr erfolgen. Hierbei wird neben der Versickerungsanlage der Zulaufsammler zum Becken und der nördliche Re-

genwasserkanal zwischen Autobahnbrücke und Wirtschaftsweg Richtung Bellinghoven hergestellt.

Im Ergebnis verbessert sich die Entwässerungssituation im nördlichen Bereich der Tenholter Straße und die Erschließung der neu ausgewiesenen Gewerbeflächen ist ebenfalls sichergestellt.

Der hierzu notwendige Schmutzwasseranschluss an das Netz Gipco wird mit dem Regenwasserkanal hergestellt.

**Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):**

"Die abwasserseitige Erschließung der Tenholter Straße (Bebauungsplan Nr. G 02.3/3) ist durch Errichtung der entsprechenden Kanalisation und der zugehörigen Versickerungsanlage gemäß der Plandarstellung 693.1.401 sicherzustellen."

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Mittel stehen unter dem Auftragskonto A 11020098 zur Verfügung.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/378/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.04.2018 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
<b>Erkelenz, Zehnthofweg, Westpromenade, Roermonder Straße, Langinliner</b> <b>hier: Aufstellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

### **Tatbestand:**

Im o.a. Bereich der öffentlichen Kanalisation besteht nach Auswertung der vorgeschriebenen Kanalüberprüfung baulicher Sanierungsbedarf.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet sich eine Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inlinern an.

Hierfür wird ein Gfk – Gewebeschlauch in den Kanal eingezogen, mit speziellem Harz getränkt und unter UV Licht ausgehärtet.

Die Sanierungsmaßnahme ist Teil des aktuell beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

### **Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):**

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Sanierung des Kanalabschnittes Zehnthofweg, Westpromenade, Roermonder Straße gemäß der Plandarstellung 692.1.101 umzusetzen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die benötigten Mittel im Gesamtumfang von 93.175,43 Euro sind unter Maßnahme A 11020045 für das Jahr 2018 bereitgestellt.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/379/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.04.2018 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
<b>Hetzerath, Am Spieshof, Langinliner hier: Aufstellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

### **Tatbestand:**

Im o.a. Bereich der öffentlichen Kanalisation besteht nach Auswertung der vorgeschriebenen Kanalüberprüfung baulicher Sanierungsbedarf.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet sich eine Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inlinern an.

Hierfür wird ein Gfk – Gewebes Schlauch in den Kanal eingezogen, mit speziellem Harz getränkt und unter UV Licht ausgehärtet.

Die Sanierungsmaßnahme ist Teil des aktuell beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

### **Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Sanierung des Kanalabschnittes Am Spieshof gemäß der Plandarstellung 692.1.102 umzusetzen.“

Der über die auf dem zugehörigen Auftragssachkonto zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehende Bedarf wird durch Übertrag vom Auftragssachkonto A 11020902 bereitgestellt.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die benötigten Mittel im Gesamtumfang von 56.362,21 Euro stehen unter Maßnahme A 11020407 für das Jahr 2018 nur in Höhe von 50.000,00 Euro zur Verfügung. Die noch fehlenden Mittel müssten daher durch Übertrag vom Auftragssachkonto A 11020902 zusätzlich bereitgestellt werden.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/380/2018
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Status: öffentlich AZ: Datum: 12.04.2018 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
<b>Kückhoven, Servatiusstraße, Langinliner hier: Aufstellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

### **Tatbestand:**

Im o.a. Bereich der öffentlichen Kanalisation besteht nach Auswertung der vorgeschriebenen Kanalüberprüfung baulicher Sanierungsbedarf.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet sich eine Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inlinern an.

Hierfür wird ein Gfk – Gewebeschlauch in den Kanal eingezogen, mit speziellem Harz getränkt und unter UV Licht ausgehärtet.

Die Sanierungsmaßnahme ist Teil des aktuell beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

### **Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Sanierung des Kanalabschnittes Servatiusstraße gemäß der Plandarstellung 692.1.103 umzusetzen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die benötigten Mittel im Gesamtvolumen von 144.286,27 Euro sind unter Maßnahme A 11020604 für das Jahr 2018 bereitgestellt.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/381/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.04.2018 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
<b>Lövenich, In Lövenich, Langinliner hier: Aufstellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

### **Tatbestand:**

Im o.a. Bereich der öffentlichen Kanalisation besteht nach Auswertung der vorgeschriebenen Kanalüberprüfung baulicher Sanierungsbedarf.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet sich eine Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inlinern an.

Hierfür wird ein Gfk – Gewebeschlauch in den Kanal eingezogen, mit speziellem Harz getränkt und unter UV Licht ausgehärtet.

Die Sanierungsmaßnahme ist Teil des aktuell beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

### **Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Sanierung des Kanalabschnittes In Lövenich gemäß der Plandarstellung 692.1.104 umzusetzen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die benötigten Mittel im Gesamtvolumen von 145.539,01 Euro sind unter Maßnahme A 11020523 für das Jahr 2018 bereitgestellt.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/382/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.04.2018 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
<b>Lövenich, Kirchplatz, Langinliner hier: Aufstellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

### **Tatbestand:**

Im o.a. Bereich der öffentlichen Kanalisation besteht nach Auswertung der vorgeschriebenen Kanalüberprüfung baulicher Sanierungsbedarf.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet sich eine Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inlinern an.

Hierfür wird ein Gfk – Gewebeschlauch in den Kanal eingezogen, mit speziellem Harz getränkt und unter UV Licht ausgehärtet.

Die Sanierungsmaßnahme ist Teil des aktuell beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

### **Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Sanierung des Kanalabschnittes Kirchplatz gemäß der Plandarstellung 692.1.105 umzusetzen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die benötigten Mittel im Gesamtumfang von 179.735,86 Euro sind unter Maßnahme A 11020524 für das Jahr 2018 bereitgestellt.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/383/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.04.2018 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
<b>Lövenich, Stettener Berg, Langinliner hier: Aufstellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

### **Tatbestand:**

Im o.a. Bereich der öffentlichen Kanalisation besteht nach Auswertung der vorgeschriebenen Kanalüberprüfung baulicher Sanierungsbedarf.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet sich eine Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inlinern an.

Hierfür wird ein Gfk – Gewebeschlauch in den Kanal eingezogen, mit speziellem Harz getränkt und unter UV Licht ausgehärtet.

Die Sanierungsmaßnahme ist Teil des aktuell beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

### **Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Sanierung des Kanalabschnittes Stettener Berg gemäß der Plandarstellung 692.1.106 umzusetzen. Der über die auf dem zugehörigen Auftragssachkonto zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehende Bedarf wird durch Übertrag vom Auftragssachkonto A 11020902 bereitgestellt.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die benötigten Mittel im Gesamtumfang von 68.875,91 Euro stehen unter Maßnahme A 11020522 für das Jahr 2018 nur in Höhe von 40.000,00 Euro zur Verfügung. Die noch fehlenden Mittel müssten daher durch Übertrag vom Auftragssachkonto A 11020902 zusätzlich bereitgestellt werden.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/384/2018
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Status: öffentlich AZ: Datum: 12.04.2018 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
<b>Wockerath, Kölner Heerweg, Langinliner hier: Aufstellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

### **Tatbestand:**

Im o.a. Bereich der öffentlichen Kanalisation besteht nach Auswertung der vorgeschriebenen Kanalüberprüfung baulicher Sanierungsbedarf.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet sich eine Sanierung in geschlossener Bauweise mittels Inlinern an.

Hierfür wird ein Gfk – Gewebeschlauch in den Kanal eingezogen, mit speziellem Harz getränkt und unter UV Licht ausgehärtet.

Die Sanierungsmaßnahme ist Teil des aktuell beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

### **Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Der Abwasserbetrieb wird beauftragt, die Sanierung des Kanalabschnittes Kölner Heerweg gemäß der Plandarstellung 692.1.107 umzusetzen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die benötigten Mittel im Gesamtvolumen von 74.009,98 Euro sind unter Maßnahme A 11020715 für das Jahr 2018 bereitgestellt.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 60/107/2018
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 09.04.2018
	Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
<b>Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 10.03.2018</b>	
<b>hier: Nachpflanzung von Bäumen auf dem Markt und in der Fußgängerzone</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

## Tatbestand:

Mit Schreiben vom 10.03.2018 hat die Fraktion Bündnis90/Die Grünen einen Antrag zur Beschlussfassung an den zuständigen Ausschuss gestellt. Es wird folgendes beantragt: „Die Verwaltung wird beauftragt, in der Fußgängerzone die geschlagenen Bäume durch neue Bäume zu ersetzen. Vor dem Alten Rathaus wird eine neue Linde gepflanzt. Es wird eine Konzeption für Neupflanzungen in innerörtlichen Lagen (z.B.: Südpromenade, Kölner Str., Rosenstraße, Burgstraße, Anton-Heinen-Str., Glück-auf-Str., Stadtpark, Westpromenade) erstellt.“

Begründet wird der Antrag damit, dass Alleen und anderes städtisches Grün Zug um Zug verschwinden und die Innenstadt mehr und mehr zur Steinwüste werde. Dadurch fühlten sich viele Bürgerinnen und Bürger in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Als weitere Aspekte werden die Verbesserung des Stadtklimas und eine höhere Aufenthaltsqualität in begrünten Innenstädten angeführt. Dies hätten bereits die verantwortlichen Stadtplaner von Erkelenz in früheren Zeiten erkannt, was Fotos aus den 30er und 50er Jahren des letzten Jahrhunderts belegen sollen. Als Beispiele werden der Franziskanerplatz genannt und der Promenadenring um den Stadtkern mit seinen Alleebäumen sowie die Linden am Alten Rathaus.

## Stellungnahme der Verwaltung:

Unbestritten haben Bäume wichtige bioökologische, gliedernde, belebende und auch gestalterische Funktionen. Sie prägen im Wesentlichen den städtischen Lebensraum und erweitern ihn auch für die Tierwelt. Um das Begrünungsziel und die beschriebenen Funktionen erreichen zu können, ist der erforderliche Bedarf an ober- und unter-

irdischen Raum zur Verfügung zu stellen und bei jeder umsichtigen, regelkonformen Planung zu berücksichtigen. Sowohl die gängigen DIN-Angaben als auch Forschungsergebnisse fordern diesbezüglich eine Pflanzgrubenbauweise von 12 cbm Mindestgröße. Diese Maßgaben werden noch unterstrichen von gutachterlichen Stellungnahmen, insbesondere auch im Stadtgebiet Düsseldorf nach den letzten verheerenden Sturmfolgen des Sturmtiefs „Ela“ 2014.

In innerstädtischen Lagen mit heterogenen, vielfach verdichteten und konfliktreichen Ver- und Entsorgungsleitungen, entwickeln sich derartige Forderungen oftmals allerdings zu Problemen. So decken sich nach dem DVGVV-Merkblatt 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ die oberirdischen Wunschvorstellungen häufig nicht mit der unterirdischen Realität.

Die Verwaltung ist seit Jahren bemüht, nach den o.a. Maßgaben Baumstandorte mit funktionierendem Lebensraum für die Nachpflanzungen zur Verfügung zu stellen. Im Konfliktfall werden vielfach im Einvernehmen mit den Leitungsträgern probate Wurzelschutz- und Wurzeleitplatten eingesetzt, aber auch – soweit vertretbar – Kompromisse zu Lasten eines optimalen Standortes für den Baum eingegangen, um doch eine Nach- oder Neupflanzung zu ermöglichen.

Bei den geschlagenen Bäumen in der Fußgängerzone, Kölner Str., handelt es sich um drei Kugelahornbäume, die stark geschädigt bzw. bereits abgestorben waren. Die Standorte im Bereich der Fußgängerzonen mit den sehr kleinen Baumscheiben sind für die Bäume sehr problematisch, so dass zunächst keine Nachpflanzungen vorgenommen wurden. Überlegungen, die Standorte zu verbessern, indem man z.B. die Baumscheiben vergrößert, führten aus verschiedenen Gründen (Kanalisation, Leitungsproblematik, Platzverhältnisse) bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis. Jetzt kommen private Baumaßnahmen (Kaisers) in diesem Bereich sowie absehbare Sanierungsmaßnahmen im Bereich Kanal und Straße hinzu, die in den nächsten Jahren notwendig werden. Schon allein aus diesen Gründen macht es zurzeit keinen Sinn, neue Bäume an diesen ohnehin schon problematischen Standorten zu pflanzen. Im Übrigen wurden bereits vor Jahren im oberen Bereich der Kölner Straße 10 Standorte für Amberbäume neu geschaffen. Ein fehlender Amberbaum zwischen Amtsgericht und Volksbank wurde mittlerweile nachgepflanzt.

An zwei großen Linden auf dem Erkelenzer Marktplatz wurden im vergangenen Jahr Baumkontrollen mit anschl. Zugproben durchgeführt, weil erhebliche Zweifel an der Verkehrssicherheit der Bäume bestanden. Bei der Auswertung der Messergebnisse stellte sich heraus, dass eine Linde "in hohem Maße bruch- und kippgefährdet" war. Wegen der unmittelbar bevorstehenden Burgkirmes wurde diese Linde kurzfristig gefällt. Überlegungen für eine Nachpflanzung an gleicher Stelle führten anschl. zu keinem positiven Ergebnis. Eine Neupflanzung an diesem Standort würde eine erheblich größere Baumscheibe erfordern. Dies wäre aufgrund der Platzverhältnisse und wegen der vielen Veranstaltungen in diesem Bereich kaum zu realisieren. Zudem wären auch hier Leitungskonflikte und weitere Probleme mit der vorhandenen Ausstattung zu erwarten. Aus diesen Gründen und weil noch immer fünf weitere Linden in diesem Bereich stehen, wurde entschieden, keine neue Linde an dieser Stelle zu pflanzen und damit letztendlich auch den nunmehr offenen Blick auf das Alte Rathaus zu erhalten. Gleichwohl werden zurzeit alleine 11 neue Linden gepflanzt (Ziegelweiherpark, Antwerpener Str., Klimaschutzsiedlung, OEM), die aufgrund der Spendenaktion des Karnevalsprinzen 2018 gespendet wurden.

Sowohl bei der Umgestaltung des Franziskanerplatzes als auch bei den durchgeführten Straßenbaumaßnahmen in den aufgeführten Straßen wie Anton-Heinen-Str., Rosenstraße, Kölner Str., Glück-auf-Str. (teilweise), handelt es sich um vom Rat der Stadt Erkelenz beschlossene Maßnahmen, über die im Vorfeld ausführlich informiert wurde und die nach öffentlichen Diskussionen und in Abstimmung mit den Anwohnern von den politischen Gremien mehrheitlich beschlossen wurden. Im Übrigen sind im Rahmen dieser Baumaßnahmen auch zahlreiche Bäume neu gepflanzt bzw. entnommene Bäume soweit möglich und sinnvoll ersetzt worden (Rosenstr. Westpromenade, Nordpromenade). Wer sich heute die Innenstadt von oben ansieht, wird feststellen, dass Erkelenz nach wie vor eine sehr grüne Stadt ist. Ein weiteres Konzept für Neupflanzungen in der Innenstadt macht aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn, vor allem auch deshalb, weil bei sämtlichen städtischen Baumaßnahmen auch die Grünflächenplanung und damit auch die Nach- bzw. Neupflanzung von Bäumen mit berücksichtigt wird.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abzulehnen.

**Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Die Verwaltung wird beauftragt, in der Fußgängerzone die geschlagenen Bäume durch neue Bäume zu ersetzen. Vor dem alten Rathaus wird eine neue Linde gepflanzt. Es wird eine Konzeption für Neupflanzungen in innerörtlichen Lagen (z.B.: Südpromenade, Kölner Str., Rosenstraße, Burgstraße, Anton-Heinen-Str., Glück-auf-Str., Stadtpark, Westpromenade) erstellt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Nachpflanzungen belaufen sich auf ca. 5.000,00 EURO. Die erforderlichen Mittel können über Produktsachkonto 120101522130 bereitgestellt werden.

**Anlage:**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz vom 10.03.2018



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

Bürgermeister Peter Jansen

Johannismarkt  
41812 Erkelenz

1. EINGANG	15.03.2018	Erkelenz, den 10.03.2018
2. AMT 10 zur Erfassung	el. JS	15.03.2018
3. Dezernent zur Bearbeitung	III	

Antrag: Nachpflanzung von Bäumen auf dem Markt und in der Fußgängerzone

**Sehr geehrter Bürgermeister Jansen,**

die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

In der Fußgängerzone werden die geschlagenen Bäume durch neue ersetzt. Vor das „Alte Rathaus“ wird eine neue Linde gepflanzt. Es wird eine Konzeption für Neupflanzungen in innerörtlichen Lagen (z. B.: Südpromenade, Kölner Straße, Rosenstraße, Burgstraße, Anton-Heinen-Str., Glück-auf-Str., Stadtpark, Westpromenade) erstellt.

**Begründung:**

Alleen und anderes städtisches Grün verschwinden Zug um Zug aus unseren Orten. Unsere Innenstadt wird mehr und mehr zur Steinwüste. Dadurch fühlen sich viele Bürgerinnen und Bürger in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt.

Großkronige Laubbäume sind nicht nur schön anzusehen und Lebensraum für Vögel und Insekten, sondern tragen nicht unerheblich zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Begrünte Innenstädte haben eine höhere Aufenthaltsqualität als unbegrünte. Dies wussten bereits die verantwortlichen Stadtplaner von Erkelenz in früheren Zeiten. Die Fotos aus den 30er und 50er Jahren des letzten Jahrhunderts zeigen dies deutlich. Unwillkürlich muss sich der Betrachter des Fotos vom Franziskanerplatz vorstellen, welcher wunderschöner Gemeinschaftsgarten mitten in der Stadt unseren Vorvätern und –müttern zur Verfügung stand. Heute ist er eine ausgeräumte Freifläche für Autos, auf der sich nur an wenigen Tagen des Jahres Menschen aufhalten. Auch der Promadenring um den Stadtkern lud mit seinen Alleebäumen zum Promenieren ein. Und Linden vor dem Alten Rathaus, unter denen man sich treffen konnte, hat es schon vor hundert Jahren gegeben.

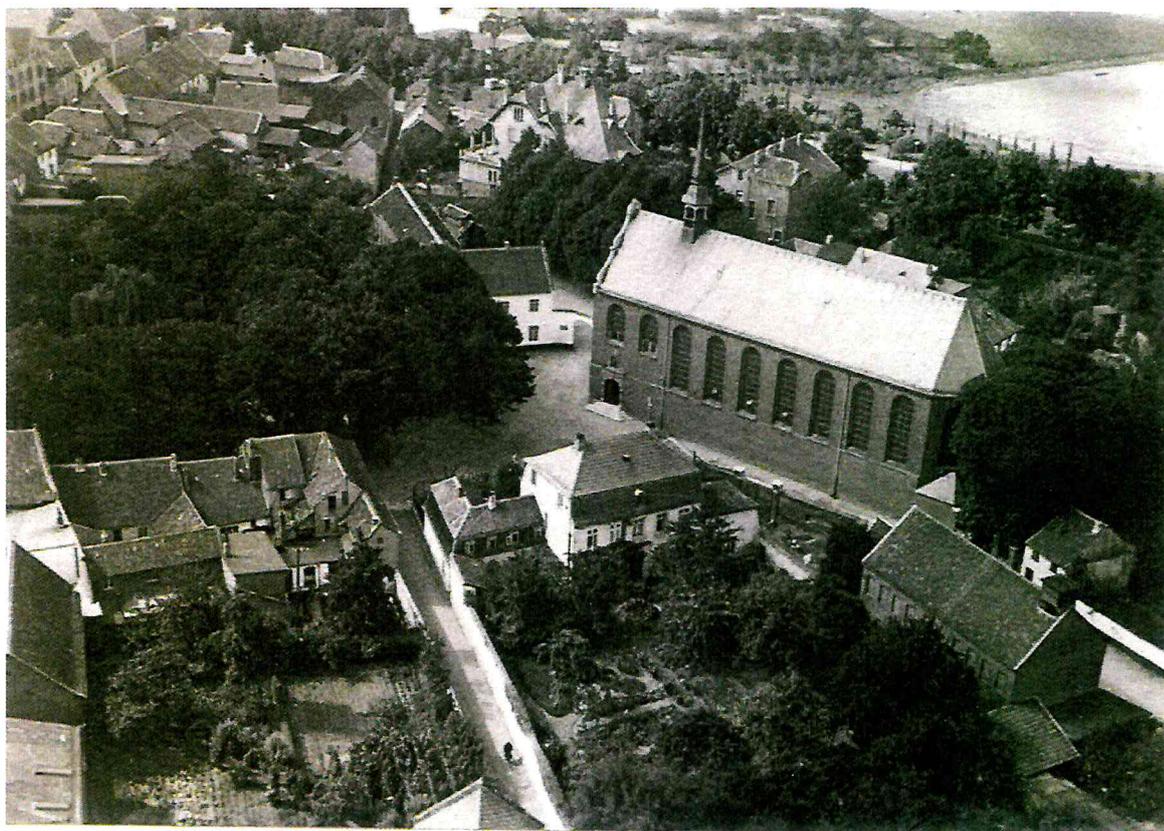
Beispielhafte Auskünfte aus der Stadtverwaltung an besorgte Bürger, wie solche, dass die Linden den Blick auf das Alte Rathaus behindern oder Bäume in der Kölner- wie der Burgstraße stören und deshalb keine Nachpflanzungen stattfinden, werden durch die alten Fotografien ad absurdum geführt.

Mit freundlichen Grüßen

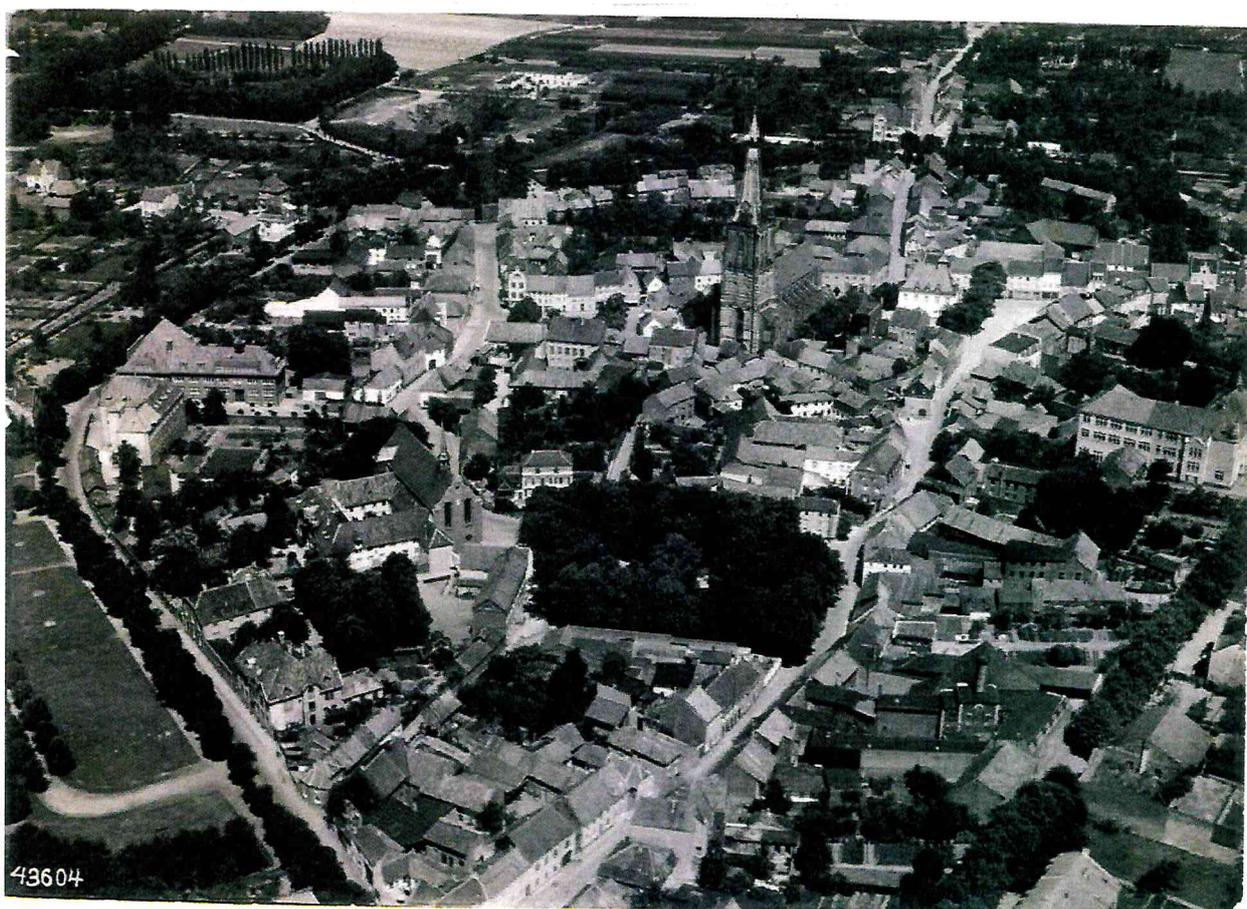
Beate Schirrmeyer-Heinen  
Fraktionsvorsitzende

Hans-Josef Dederichs  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

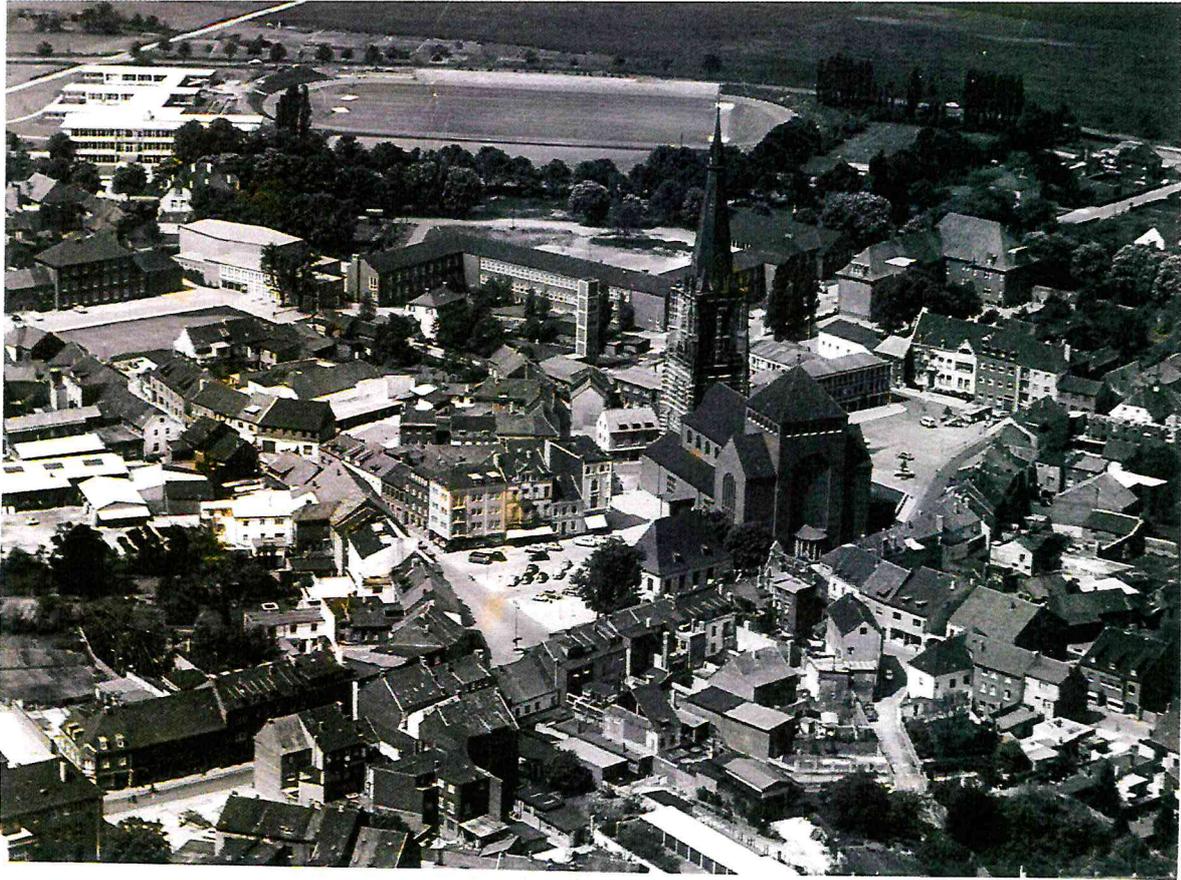
Anlage: 3Fotos aus den 30er und 50er Jahren



Aufnahme vom Lambertiturm im Jahre 1934  
(li. Franziskanermarkt, re. Franziskanerkirche)



Erkelenz (Luftaufnahme) um 1939



Luftaufnahme aus dem Jahre 1958



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 60/108/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.04.2018 Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	
<b>Neuinstallation einer behindertengerechten Toilettenanlage auf dem Erkelenzer Markt</b> <b>hier: Baubeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.04.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

## **Tatbestand:**

Die unterirdische Toilettenanlage am Alten Rathaus in Erkelenz wurde vor 16 Jahren stillgelegt, weil durch Vandalismusschäden und zeitliche Abnutzung ein erheblicher Investitionsbedarf bestand. Stattdessen wurde im Jahre 2005 eine halbautomatische Einzeltoilettenanlage in Edelstahlbauweise installiert. Eine vollautomatische Toilettenanlage wurde wegen der erheblichen Investitions- und Folgekosten sowie der Wartungsintensität seinerzeit nicht favorisiert. Im Laufe der Jahre wurde immer wieder der Wunsch nach einer behindertengerechten Toilettenanlage geäußert. Die vorhandene Anlage ist zwar noch funktionstüchtig, jedoch nicht behindertengerecht. Auf Empfehlung des Behindertenbeauftragten sowie des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte soll jetzt eine behindertengerechte Toilettenanlage errichtet werden. Nachdem die vorhandene Anlage mittlerweile fast 14 Jahre alt ist und nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entspricht, ist deshalb geplant, die vorhandene Anlage durch eine neue behindertengerechte, halbautomatische Einzeltoilettenanlage zu ersetzen.

Die Maße solch einer behindertengerechten Anlage nach DIN sind jedoch deutlich größer als bei der vorhandenen Anlage. Mangels Alternative soll die Toilettenanlage dennoch am gleichen Standort aufgestellt werden.

Nach einer Markterkundung bieten diverse Firmen kompakte und behindertengerechte Anlagen an. Die Maße dieser Anlagen belaufen sich mit kleineren Abweichungen auf ca. 2,70 x 3,80 m bei einer Höhe von ca. 2,60 m. Die Innenausstattung ist meist komplett aus Edelstahl, sämtliche Elemente, wie Abfallbehälter, Toilettenpapierspender, liegen „versteckt“ und bieten somit keine Angriffspunkte für Vandalismus. Die Benutzung wird über Münzeinwurf geregelt, so dass eine nicht sachge-

rechte Nutzung weitgehend ausgeschlossen ist. Behinderte können mittels CBF-Schlüssel die WC-Anlage kostenfrei nutzen.

Nach den vorliegenden Kalkulationsangeboten verschiedener Firmen betragen die Kosten für eine freistehende Anlage je nach Ausführung ca. 85.000,00 Euro netto zzgl. Anschlusskosten und Erdarbeiten.

Da die Herstellerfirma der vorhandenen Toilettenanlage aufgrund des Alters der Anlage an einer Rücknahme nicht interessiert ist, andererseits die Anlage noch voll funktionstüchtig ist, soll die Toilettenanlage abgebaut und zukünftig z.B. im Bereich der mittlerweile geschlossenen unterirdischen Toilettenanlage auf dem Burgparkplatz aufgestellt werden.

**Beschlussentwurf** in eigener Zuständigkeit):

„Die vorhandene Einzeltoilettenanlage am Alten Rathaus wird durch eine behindertengerechte Einzeltoilettenanlage ersetzt. Die Toilette soll folgenden Standard aufweisen:

- behindertengerechte Ausführung nach DIN 18040
- vandalensichere Einrichtung
- halbautomatisches Reinigungssystem
- wirtschaftliche Betriebsweise, leichte Reinigung der Inneneinrichtung
- Behinderten-Schließung CBF-Schloss
- elektromechanische Münzautomatik."

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung belaufen sich auf ca. 110.000,00 EURO. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan unter dem Maßnahmekonto H02180001 zur Verfügung.